

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

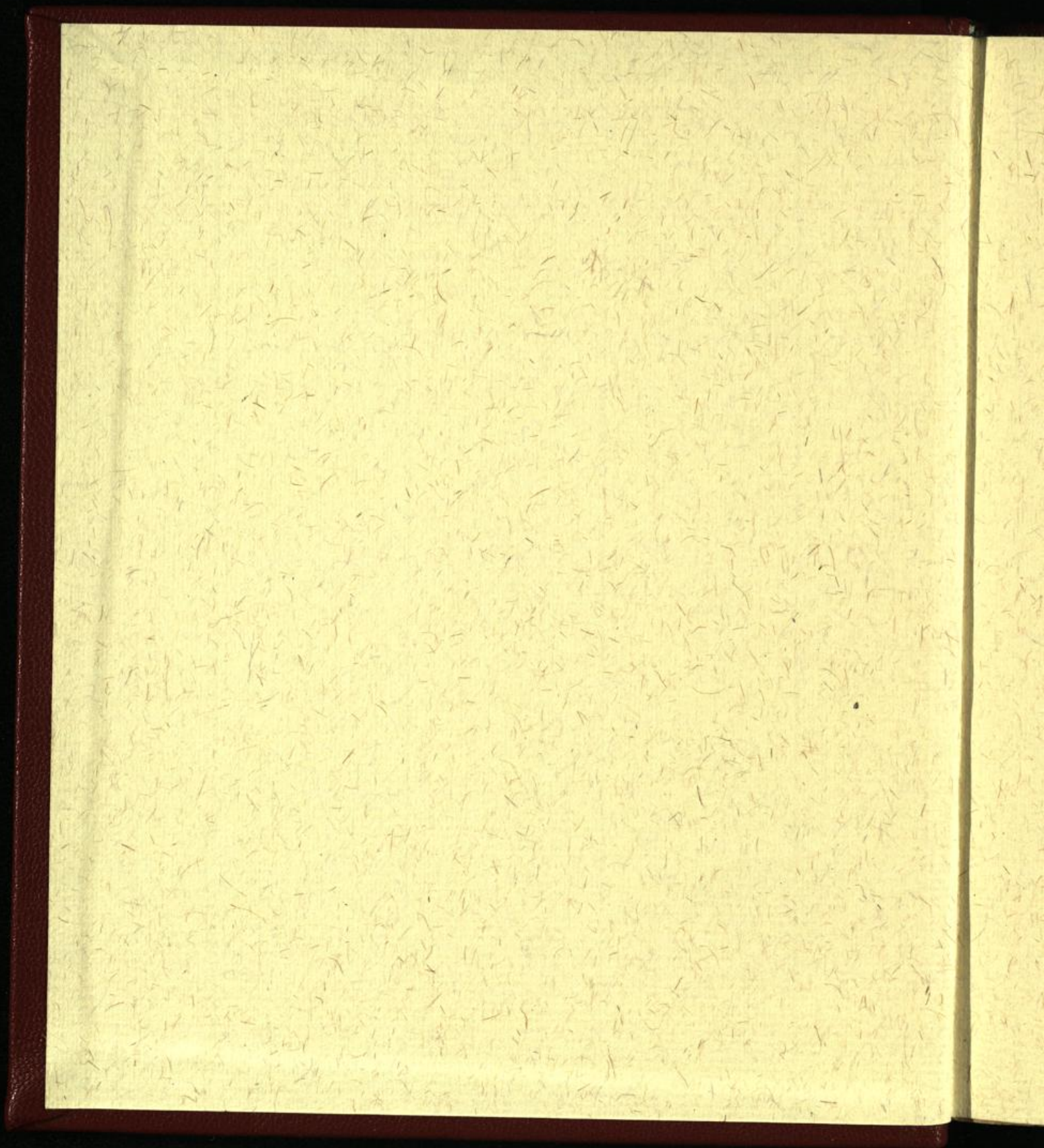
Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten

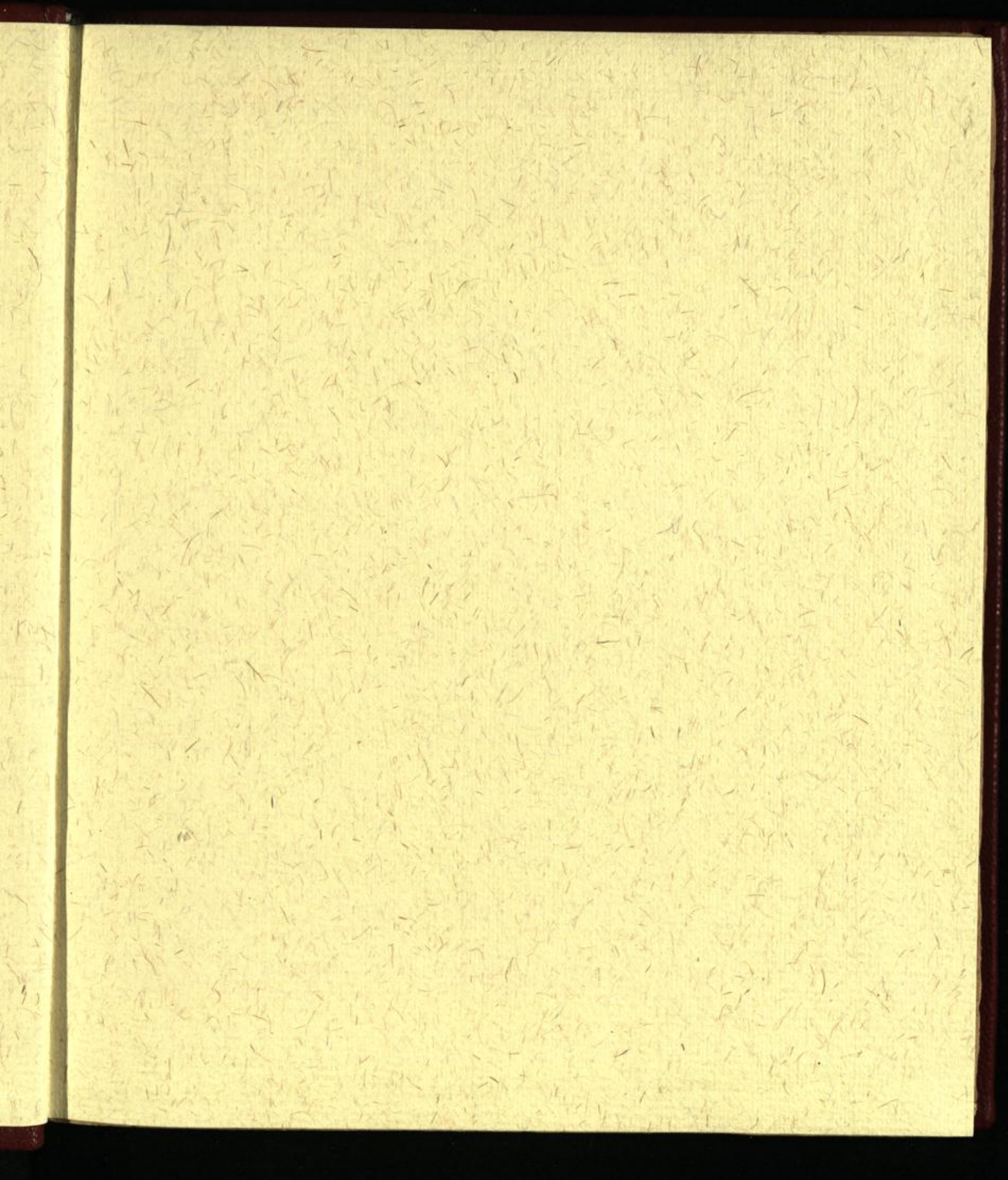
Criminal-Ordnung

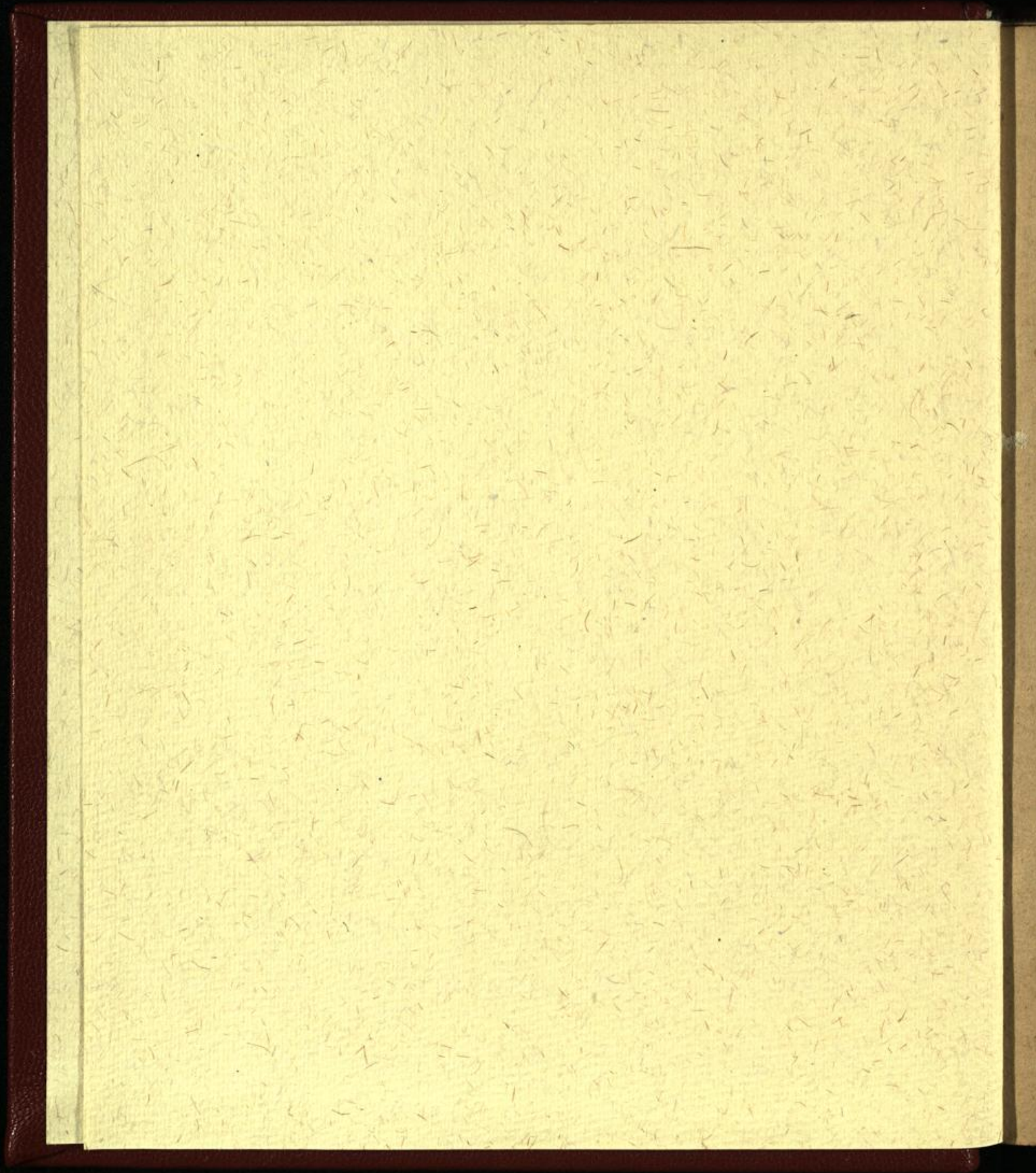
Berlin, 1806

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5075









Allgemeines
Criminalrecht
für
die Preussischen Staaten.

Erster Theil.

Criminal-Ordnung.

Berlin, 1806.

Bei G. C. Nauk.

UNIVERSITÄT POTSDAM
Universitätsbibliothek

Ausgeschlossen
UB Rgbg.

Univ.-Bibliothek
Regensburg

Patent

wegen Publication der neuen
Criminal-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hierdurch jedermann zu wissen: Die Unvollständigkeit der für einige Unserer Staaten emanirten Criminal-Ordnung vom 1sten März 1717, und die seit dieser Zeit, zum Theil sehr wesentlich veränderte Criminal-Verfassung, wovon schon allein die Unanwendbarkeit mehrerer Vorschriften der ersten die Folge war, haben viele neue Verordnungen und Declarationen veranlasset; wie denn auch einige, noch im Werke begriffene neue Einrichtungen im Criminalwesen, wohin besonders die allgemeine Einführung der Inquisito-

riate in der Art, wie solche schon nach dem Reglement vom 10ten April 1796 in Süd- und Neustpreußen bestehen, und nach dem Generalplane vom 16ten September 1804, zur Verbesserung der Criminalgerichts-Verfassung und der Gefängniß- und Straf-Anstalten modificirt werden sollen, gehdrt, eigene Vorschriften erfordern.

Wir haben daher nöthig befunden, alle in den Gesetzes-Sammlungen zerstreuet befindliche Verordnungen, welche das Verfahren im Criminalprozeße betreffen, revidiren, eine neue Criminal-Ordnung entwerfen und dabei auf die veränderte Verfassung die gehdrige Rücksicht nehmen zu lassen.

Dies ist geschehen; und da die allgemeinen Strafgesetze jetzt auch revidirt werden, und künftig nicht mehr einen Theil Unsres Allgemeinen Landrechts

ausmachen, sondern als ein besonderes Gesetzbuch abgedruckt und publicirt werden sollen; so haben Wir resolviret, die Criminal-Ordnung und die Strafgesetze als ein Ganzes anzusehen und unter dem Titel:

**Allgemeines Criminalrecht für die
Preussischen Staaten,**

abdrucken zu lassen; wovon die Criminal-Ordnung den ersten, die Strafgesetze aber den zweiten Theil ausmachen sollen.

Diesen ersten, die Criminal-Ordnung enthaltenden Theil des allgemeinen Criminalrechts, nebst der demselben angehängten Sportul-Ordnung, bestätigen und publiciren Wir durch gegenwärtiges Patent, und weisen jedermann, besonders sämtliche Ober- und Untergerichte Unserer Staaten, hiermit an, sich nach dem In-

halte desselben, von der Zeit an, da ihnen die Publication geschieht, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11ten December 1805.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Goldbeck.

Criminal = Ordnung.

JOHN C. JENNINGS

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung. §. 1. bis 12.

Erster Titel.

Von Criminal-Gerichten.

Erster Abschnitt. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit
§. 13. bis 33.

Zweiter Abschnitt. Von Besetzung der Criminal-Gerichte und den allgemeinen Pflichten der Criminal-Gerichts-Personen. §. 34. bis 76.

Dritter Abschnitt. Von dem Criminal-Gerichtsstande.
§. 77. bis 98.

Vierter Abschnitt. Von der Aufsicht über die Criminal-Gerichte. §. 99. bis 105.

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt. Von Veranlassung und Eröffnung der Untersuchung. §. 106. bis 132.

Zweiter Abschnitt. Von Feststellung des Thatbestandes.
§. 133. bis 201.

Dritter Abschnitt. Von Eröffnung der Untersuchung gegen den Angeschuldigten und von seiner Verhaftung.
§. 202. bis 259.

Vierter Abschnitt. Von der Vernehmung des Angeschuldigten. §. 260. bis 299.

Criminal-Recht I.

B

Fünfter Abschnitt. Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme des Beweises. §. 300. bis 360.

Sechster Abschnitt. Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen. §. 361. bis 414.

Siebenter Abschnitt. Vom Schlusse der Untersuchung. §. 415 bis 432.

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten. §. 433. bis 468.

Vierter Titel.

Von dem Erkenntnisse.

Erster Abschnitt. Von der Abfassung des Erkenntnisses. §. 469. bis 507.

Zweiter Abschnitt. Von der Bestätigung und Publication des Erkenntnisses. §. 508. bis 516.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. §. 517. bis 533.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses. §. 534. bis 576.

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige oder abwesende Verbrecher.

§. 577. bis 587.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition und Verjährung in Criminalsachen. §. 588. bis 603.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen. §. 604. bis 638.

Einleitung.

§. 1.

Die Bestrafung eines Verbrechens kann nur Allgemeine Grundsätze. nach gesetzmäßiger Untersuchung und Erkenntniß des zuständigen Richters erfolgen.

§. 2.

Verbrechen müssen in der Regel von Amtswegen untersucht werden, ohne den Antrag einer Parthei oder eines Beschädigten abzuwarten.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmen die Gesetze.

§. 3.

Eine jede Untersuchung setzt die Gewisheit Erforderniß einer Criminal-Untersuchung. oder Wahrscheinlichkeit eines begangenen Verbrechens voraus.

§. 4.

Der Hauptzweck einer Criminal-Untersuchung ist der, die Schuld oder Schuldlosigkeit Zweck derselben.

eines Angeschuldigten so vor Augen zu legen, daß darüber mit der möglichsten Sicherheit geurtheilt werden könne.

§. 5.

Es muß daher mit gleicher Sorgfalt sowohl denjenigen Umständen, welche dem Angeschuldigten nachtheilig sind, als auch denjenigen, welche zu seiner Vertheidigung gereichen, nachgeforscht werden.

§. 6.

Ein anderer Hauptzweck, der niemals außer Acht gelassen werden darf, ist auch der, daß durch die Untersuchung demjenigen, der durch ein Verbrechen beschädigt worden ist, zum Ersatz seines Schadens verholffen werden soll.

§. 7.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, dem Richter auf Erfordern, bei Vermeidung einer angemessenen Ahndung, alles dasjenige mitzutheilen, was ihm in Beziehung auf ein zu untersuchendes Verbrechen, oder den Thäter, bekannt ist.

Verbindlich-
keit eines je-
den Unter-
thans, dem
Richter dabei
behülflich zu
seyn.

§. 8.

Nur diejenigen, welche nach den Gesetzen nicht zum Zeugniß gezwungen werden können, sind mit dieser Auflage zu verschonen.

§. 9.

In wie fern zu begehende Verbrechen von demjenigen, welcher davon vorher Wissenschaft

erhält, angezeigt werden müssen, bestimmen die Strafgesetze.

§. 10.

Wer Kenntniß hat, wo eine entführte Person, oder gestohlene, oder geraubte Sachen versteckt sind, ist verbunden, der Obrigkeit ohne Zeitverlust davon Anzeige zu thun.

§. 11.

Die Unterlassung dieser Bürgerpflicht soll mit einer Geldbuße bis funfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis auf sechs Wochen geahndet werden.

§. 12.

Die Vorschriften dieser Criminal-Ordnung finden auf alle Arten von Criminal-Untersuchungen Anwendung. In Absicht derjenigen Vergehungen, bei welchen eine fiskalische Untersuchung zulässig ist, hat es jedoch bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. §. 34. u. f. w. sein Bewenden.

Anwendung
der Vorschriften dieser Criminal-Ordnung.

Erster Titel.

Von Criminal = Gerichten.

Erster Abschnitt.

Von der Criminal = Gerichtsbarkeit.

§. 13.

Begriff.

Criminal = Gerichte sind diejenigen Ober- und Untergerichte, die zur Verwaltung der Criminal = Gerichtsbarkeit angeordnet sind.

§. 14.

Gränzen der Criminal = Gerichtsbarkeit.

Die Gränzen der Criminal = Civil = und Polizeigerichtsbarkeit sind durch das allgemeine Landrecht Theil II. Titel 17. §. 10. und folgende, und durch die verschiedenen Provinzialverfassungen bestimmt.

§. 15.

In welchen Fällen der Criminalrichter zugleich das Erkenntniß abfassen kann.

Sämmtliche mit Criminal = Gerichtsbarkeit versehene Untergerichte, welche nicht der Inquiratoriats = Einrichtung beigetreten sind, können in den zu ihrer Cognition gelangenden Criminal = Sachen nicht allein die Untersuchung führen, sondern auch das Erkenntniß abfassen.

§. 16.

Bei Realinjurien und Widersprechlichkeiten gegen Militär = Personen sollen sich die Untergerichte des Erkenntnisses enthalten, und die ge-

schlossenen Akten an das Obergericht zum Spruch einsenden.

§. 17.

Außerdem stehet diesen Untergerichten frei, auf die Befugniß, das Erkenntniß abzufassen, in jedem einzelnen Falle Verzicht zu leisten, und die Akten sogleich nach dem Schlusse der Untersuchung an das Landes-Justiz-Collegium zum Spruch einzusenden, sobald es auf eine härtere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, oder funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung ankömmt. (§. 513.)

§. 18.

Auch stehet den, der Inquisitoriate-Einrichtung nicht beigetretenen, Untergerichten frei, dem Inquisitoriate des Distrikts Untersuchungen zu überlassen, wenn die Sache auch nicht nach dem §. 94. von dem letztern oder dem Obergerichte avocirt worden ist.

§. 19.

Ist ein Untergericht der Inquisitoriate-Einrichtung beigetreten, so bleibt demselben nur in solchen Sachen, wobei eine Geldstrafe bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses in erster Instanz überlassen; in allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von dem Inquisitoriate geführt, und das Erkenntniß von dem Obergerichte abgefaßt.

§. 20.

Pflichten der
Civil-Richter
bei Criminal-
sachen.

Gerichte, denen bloß die Ausübung der Civil-Richterbarkeit obliegt, dürfen sich der Criminal-Richterbarkeit nicht anmaßen. Jedoch sind sie verbunden, die zu ihrer Wissenschaft gelangenden Verbrechen dem Criminal-Richte sofort anzuzeigen, auch alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Verzug leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters, und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Befindet sich das Criminal-Richtamt nicht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder ganz in der Nähe, oder sind die Mitglieder des Criminal-Richtes durch Krankheit, Abwesenheit oder sonst behindert, die Sache sogleich vorzunehmen; so muß das Civil-Richtamt des Ortes der Feststellung des Thatbestandes ohne Zeitverlust sich unterziehen.

§. 21.

Hat wider die Vorschrift des §. 20. ein Civil-Richtamt der förmlichen Untersuchung in einer Criminalsache sich angemacht, so ist das Verfahren ungültig, und die Untersuchung muß von dem Criminal-Richte von neuem vorgenommen werden. Der seine Befugnisse überschreitende Civil-Richter bleibt aber nicht allein für alle dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich, sondern wird auch nach Ver-

hält-

hältniß der begangenen Pflichtwidrigkeit bestraft.

§. 22.

Ist eine Untersuchung zwar bei einem Criminal-Gerichte geführt worden, die Gerichtsbarkeit desselben aber in dem vorsehenden Falle nicht begründet gewesen, so bewirkt dieses an und für sich niemals eine Nullität der Verhandlung. Es bedarf daher keiner Wiederholung desjenigen durch den kompetenten Richter, was schon in der gehörigen Form durch das inkompetente Criminal-Gericht verhandelt worden.

Von nicht kompetenten Criminal-Gerichten.

§. 23.

Jedoch sollen gegen diejenigen Gerichte, welche sich unbefugterweise der Führung einer ihnen nicht zustehenden Untersuchung anmaßen, Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

§. 24.

Ist in erster Instanz von einem Gerichte erkannt, welches gar nicht die Befugniß hat, über Criminalsachen zu sprechen; so ist das Erkenntniß jederzeit nichtig. Hat aber der erkennende Richter überhaupt die Befugniß gehabt, über Criminalsachen zu sprechen, und ist er nur in dem vorsehenden Falle dazu nicht berechtigt gewesen; so entstehet daraus keine Nullität, sondern dem Angeschuldigten stehet nur das gewöhnliche Rechtsmittel an den kompetenten Richter der zweiten Instanz offen.

Hat in zweiter Instanz ein inkompetentes Criminal-Recht I.

Ⓒ

Criminal-Gericht erkannt; so ist das Erkenntniß nichtig, und es muß von dem kompetenten Richter der zweiten Instanz ein neues Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 25.

Beschaffenheit der Gefängnisse.

Bei jedem Criminal-Gerichte muß ein sicheres und der Gesundheit unschädliches Gefängniß vorhanden seyn, oder wenn die Einrichtung eines solchen Gefängnisses unverhältnißmäßigen Aufwand verursachen würde, muß der Gerichtsherr für ein sicheres Gefängniß in der Nähe sorgen.

Alle Gutsbesitzer, Ämter und kleine Städte, welchen es an sicheren Gefängnissen fehlt, müssen angehalten werden, sich zu Kreis-Gefängnissen zu verbinden.

Das Bewachen der Gefangenen außerhalb eines gehörigen Gefängnisses in den Schulzenwohnungen, Krügen oder sonst, soll nach Ablauf von zwei Jahren nach Publication dieser Criminal-Gerichts-Ordnung nicht weiter statt finden, und diejenigen Gerichtsbarkeiten, welche binnen dieser Zeit für kein eignes, oder in ihrer Nähe belegenes sicheres Gefängniß, es sey durch eine Verbindung zu Kreis-Gefängnissen, oder einen Vertrag mit einer benachbarten Jurisdiction, gesorgt haben, sollen nicht nur verpflichtet seyn, der Inquisitorats-Einrichtung beizutreten, sondern auch, weil es demohngeachtet nöthig ist, daß der Verhaftete während der Erhebung des

Thatbestandes in ihrer Nähe sicher aufbewahrt werde, zu einer der drei vorstehenden Verbindlichkeiten durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 26.

Ist ein Gefängniß zugleich für Civil- und ^{Absonderung} Polizei-Arrestanten bestimmt; so müssen die Criminal-Gefangenen von denselben gehörig ^{der Gefangenen.} absondert, auch sowohl die Geschlechter, als die Theilnehmer des Verbrechens, von einander getrennt werden.

§. 27.

Gefangenen, die nur wegen leichter Verbrechen verhaftet sind, werden keine Ketten oder Fesseln angelegt; Gefangenen, die wegen schwerer Verbrechen verhaftet, oder von welchen sonst die Entweichung zu besorgen ist, müssen die Ketten oder Fesseln so angelegt werden, daß sie der Gesundheit nicht nachtheilig sind. Das sogenannte Krummschließen findet nicht statt.

Gefährliche Verbrecher müssen auf eine der Gesundheit unschädliche Weise an die Wand geschlossen, und so weit es möglich ist, abgesondert aufbewahrt werden. Das Schließen an die Wand muß so geschehen, daß sie dabei stehen, sitzen, liegen und einen Schritt vorwärts gehen können.

§. 28.

Die gewöhnliche Kost der Gefangnen muß ^{Beföstigung.} vom Richter nach den Umständen bestimmt werden, und er hat dahin zu sehen, daß sie gesund

und einfach sey, auch alle Verkürzung von Seiten der Gefangenwärter dabei vermieden werde.

In solchen Gefängnissen, welche nach dem General-Plane eingerichtet sind, darf keinem Criminal-Gefangenen, ohne Unterschied des Standes, gestattet werden, sich selbst zu verpflegen.

§. 29.

Reinlichkeit.

Für die Reinlichkeit der Gefängnisse, und für gehörige Lüftung derselben, muß der Richter beständig sorgen, auch den Gefangenen, so oft es zulässig ist, den Genuß der frischen Luft gestatten.

§. 30.

Beschäftigung.

Jeder Criminal-Gefangene, ohne Unterschied des Standes, muß nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu einer nützlichen Beschäftigung angehalten, und mit Stricken, Nähen, Spinnen und anderen im Gefängnisse zulässigen Arbeiten beschäftigt werden. Was derselbe durch Arbeiten verdient, wird zur Unterhaltung der Arbeits-Anstalt verwendet.

Kann jedoch der Gefangene seine Verpflegungs-Kosten selbst tragen, können ihm zugleich nach seinem Stande, seiner Herkunft, Erziehung und bisherigen Verhältnissen nicht wohl körperliche Arbeiten zugemuthet werden, und kann er in dem Gefängnisse nicht auf eine, seinem Stande oder seinen bisherigen Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; so ist er mit Arbeiten

zu verschonen, oder ihm wenigstens die Wahl einer zulässigen Beschäftigung allein zu überlassen.

§. 31.

Für kranke Gefangene, die nicht in den gewöhnlichen Verhältnissen gehörig gewartet und gepflegt werden können, ingleichen für Frauenpersonen, welche während des Arrestes entbunden werden, müssen besondere Anstalten zu ihrer gehörigen Wartung und Heilung getroffen werden.

Sorge für die Kranken.

§. 32.

Jeder Gefangene kann von dem Geistlichen seiner Religionsparthei im Beiseyn einer Gerichtsperson besucht werden. Auch kann der Richter, wenn kein Bedenken vorhanden ist, dem Geistlichen gestatten, sich allein mit dem Gefangenen zu unterreden.

Religions-
Uebung.

§. 33.

Wo die Umstände es gestatten, da muß für die Gefangenen jeder Religionsparthei von Zeit zu Zeit Religions-Uebung durch einen Geistlichen gehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Besetzung der Criminal-Gerichte und von den allgemeinen Pflichten des untersuchenden Richters und des Aktuarius.

§. 34.

Zu einem vollständig besetzten Criminal-Gerichte gehört ein Richter und ein vereideter Protokollführer.

Erfordernisse eines Criminal-Gerichts.

§. 35.

Die Gegenwart dieser beiden Personen ist in der Regel bei allen Verhandlungen nothwendig, bei welchen es auf die Aufnahme eines Protokolles ankommt.

§. 36.

Damit der erkennende Richter wissen möge, ob das Gericht gehörig besetzt gewesen sey, soll allemal zu den Akten bemerkt werden, ob der zugezogene Protokollführer als solcher vereidigt sey?

§. 37.

Erfordernisse
des Inquiren-
ten.

Der untersuchende Richter ist für seine Person gehörig qualifizirt, wenn er zum Richter- amte bestellt, und entweder allein das Gericht ausmacht, dem die Criminal-Gerichtsbarkeit zu- steht, oder Mitglied eines mit Criminal-Gerichts- barkeit versehenen Gerichts ist, oder überhaupt nur zum Richteramte verpflichtet worden. In den beiden letzteren Fällen muß ihm jedoch zur Führung der Untersuchung von der Behörde ein Auftrag erteilt werden.

§. 38.

Erfordernisse
des Protokoll-
führers.

Zu Criminal-Aktuarien und Protokollfüh- rern sollen der Rechte kundige Subjekte von ge- setzten Jahren gewählt werden, nachdem sie vor- her von dem Landes-Justiz-Collegio geprüft und verpflichtet worden. Es bedürfen jedoch diejeni- gen, welche als Auskultatoren oder Referenda- rien bei irgend einem Gericht innerhalb Landes

angestellt gewesen sind, zu Führung des Protokoll bei Untersuchungen keiner weiteren Prüfung und Verpflichtung.

§. 39.

Damit das Verfahren des Richters vollständig übersehen und geprüft werden könne, muß über alles, was zum Zwecke der Untersuchung verhandelt wird, jederzeit und ohne Ausnahme ein Protokoll aufgenommen werden.

Alles muß zu Protokoll genommen werden.

§. 40.

Die Hauptpflicht des Aktuars oder Protokollführers besteht darin, daß er auf alles, was bei der Untersuchung verhandelt wird, genau Acht giebt, und die Verhandlungen, so wie er sie wahrnimmt, nach der Anweisung des Richters zum Protokoll verzeichnet.

Pflichten des Protokollführers.

§. 41.

In Ermangelung eines vereideten Protokollführers müssen zwei unbescholtene, des Lesens und Schreibens kundige Männer als Gerichtsbeisitzer bei den Verhandlungen zugezogen werden.

Von Gerichtsbeisitzern.

§. 42.

Diese Gerichtsbeisitzer sind jedesmal dahin besonders zu vereidigen:

daß sie auf den Hergang der gerichtlichen Verhandlungen, bei welchen sie zugezogen werden, und darauf, daß diese Verhandlungen so niedergeschrieben werden, wie sie sich wirklich ereignet haben, genau Acht haben, auch das Protokoll nicht anders,

als wenn sie dessen Inhalt diesem wahren Hergange der Sache gemäß finden, mit ihrer Unterschrift bekräftigen wollen.

Diesem Eide gemäß sind sie schuldig, mit aller Aufmerksamkeit dahin zu sehen, daß dasjenige, was die Personen, welche vernommen worden, angeben oder aussagen, ohne fremden Zusatz und Weglassung getreu und vollständig im Protokolle niedergeschrieben werde.

Der besondern Vereidigung bedarf es nicht, wenn die zugezogenen Gerichtsbeisitzer ein für allemal dazu verpflichtet werden; in welchem Falle dies zur Kenntniß des erkennenden Richters in den Akten bemerkt werden muß.

§. 43.

Folgen, wenn
das Criminal-
Gericht nicht
gehörig besetzt
ist.

Die Unterlassung der Vorschriften wegen Besetzung des Gerichts zieht allemal die Ungültigkeit der Verhandlung dergestalt nach sich, daß, wenn die Verhandlung von dem Aktuarium, ohne Beiseyn des Richters, aufgenommen worden, gar keine rechtliche Rücksicht darauf zu nehmen ist, und wenn der Richter allein zugegen gewesen ist, niemals auf die ordentliche Strafe des Gesetzes erkannt werden kann, in sofern nicht die Entscheidung auf anderen gültigen Verhandlungen beruhet.

§. 44.

Es muß daher, wenn sich dieser Mangel bei einer Verhandlung zeigt, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen werden soll,

so, die Verhandlung, in sofern solches möglich ist, von neuem vor einem gehörig besetzten Criminal-Gerichte geschehen, und der Richter, welcher sich des Fehlers schuldig gemacht hat, muß nicht allein die dadurch entstehenden Kosten tragen, sondern bleibt außerdem dem Angeschuldigten wegen aller Folgen verantwortlich, und hat eine, nach dem Grade seiner Fahrlässigkeit zu bestimmende, Geldstrafe verwirkt.

§. 45.

Ist hingegen in der Sache einmal rechtskräftig erkannt, und die Strafe schon vollstreckt worden; so soll dieser Verstoß von Amtswegen nicht gerügt werden.

§. 46.

Von der im §. 34. bestimmten Regel finden folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn die erste Veranlassung zur Untersuchung von dem Gerichte registrirt wird;
- 2) wenn Sachverständige mit ihrem Gutachten über den Werth von Sachen vernommen werden;
- 3) wenn der zur Untersuchung gezogene zur Unterredung mit seinem Vertheidiger verstattet wird;
- 4) bei Publikation des Erkenntnisses, wenn damit keine andere Verhandlung verbunden ist.

Fälle, in welchen der Inquirent das Protokoll allein aufnehmen kann.

In diesen Fällen ist es hinreichend, wenn der Richter oder Aktuar, oder ein geprüfter und Criminal-Recht I.

vereideter Protokollführer allein das Protokoll aufgenommen hat.

Bei gerichtlichen Besichtigungen, welche mit Vernehmung des Angeschuldigten oder eines Zeugen verbunden sind, bei Obduktionen, und bei Recognitionen von Seiten des Angeschuldigten, kann der Aktuarium nur die Stelle des Richters vertreten, wenn dieser krank oder abwesend ist, und die Sache keinen Verzug leidet; es muß aber alsdann noch ein vereideter Protokollführer, oder Gerichtsbeisitzer zugezogen werden.

Besichtigungen, wobei so wenig der Angeschuldigte, als ein Zeuge vernommen wird, kann der Aktuarium oder vereidete Protokollführer gültig allein vornehmen, wenn der Richter verhindert ist, dabei gegenwärtig zu seyn.

§. 47.

Verhalten des
Criminal-
Richters,
wenn er aus
besonderen
Gründen der
Sache sich
nicht unterzie-
hen darf.

Sind solche Umstände vorhanden, weshalb nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2. §. 143. der sonst kompetente Criminal-Richter sich der Sache nicht unterziehen darf: so muß er ohne Zeitverlust dem vorgesezten Obergerichte davon Anzeige thun, inmittelst aber einen anderen nahen Richter ersuchen, diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.

§. 48.

Von Einwen-
dungen des
Angeschuldig-
ten gegen den
Inquirenten.

Glaubt der Angeschuldigte, gegründete Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit des Richters zu haben; so hängt es von ihm ab, entwe-

der diese Gründe bei dem Verhöre zu Protokoll zu geben, oder sie dem Obergerichte schriftlich anzeigen zu lassen. Auch solche Angeschuldigten, die gefänglich eingezogen sind, können nach der getroffenen Einrichtung von dieser Befugniß ohne Furcht Gebrauch machen.

§. 49.

In dem ersten Falle liegt dem Inquirenten ob, an die vorgesezte Behörde sogleich zu berichten; er kann aber in beiden Fällen so lange mit der Untersuchung fortfahren, bis das Landes-Justiz-Collegium über die Beschwerde verfügt hat.

§. 50.

Der Inquirent führt die Untersuchung un-
 unterbrochen bis zum völligen Schluß der Sache. In zweifelhaften oder bedenklichen Fällen muß er bei der ihm vorgesezten Behörde anfragen; jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten lassen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange der Untersuchung gereicht, und worauf die erwartete Entscheidung keinen Einfluß haben kann.

Anfrage des Inquirenten in sehr zweifelhaften oder bedenklichen Fällen.

§. 51.

Er muß wenigstens zweimal in jeder Woche, und wo keine förmlich eingerichtete Gefängniß-Regie vorhanden ist, muß außerdem der Aktuarus täglich einmal in abwechselnden Tageszeiten die Gefängnisse, worin sich die Gefangenen be-

Sorge für die Gefangenen.

finden, besichtigen, die Fesseln untersuchen, sich überhaupt von der sichern Verwahrung der Gefangenen, ihrer vorschriftsmäßigen Verpflegung und Beschäftigung überzeugen, auch den dabei entdeckten Mängeln oder Beschwerden ohne Zeitverlust abhelfen.

§. 52.

Sorge für die in Verwahrung genommenen Sachen.

Ferner ist der Inquirent verbunden, für die gehörige Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen oder sonst abgelieferten Sachen zu sorgen, und sie, sobald davon bei der Untersuchung kein Gebrauch gemacht werden kann, dem Beschädigten davon sein Eigenthum zurückgegeben, und der nöthige Vorschuß zu den Untersuchungskosten davon abgezogen worden ist, an den Civil-Richter abzugeben.

§. 53.

Sorge für die Verwaltung des Vermögens der Gefangenen.

Läßt sich mit Wahrscheinlichkeit vorhersehen, daß der Gefangene durch die Untersuchung und die zu erwartende Strafe, eine so lange Zeit seiner Freiheit beraubt seyn werde, daß darunter die Verwaltung seines Vermögens, oder die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder erheblich leiden dürfte, oder trägt der Verhaftete selbst darauf an; so muß der vormundschaftlichen Behörde sogleich davon Nachricht gegeben werden, um wegen Verwaltung des Vermögens, Bevormundung der minderjährigen Kinder u. s. w. die nöthigen Verfügungen zu treffen.

§. 54.

Hat der Protokollführer gegründete Be-
denken gegen das Verfahren des Richters, be-
sonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit
desjenigen, was zu Protokoll genommen worden;
so muß er dies Bedenken dem Richter mit Be-
scheidenheit vortragen, wenn sie aber nicht, nach
seiner Ueberzeugung, gehoben werden, der dem
Richter vorgesetzten Behörde davon ohne Zeit-
verlust Anzeige machen.

Verhalten
des Protokoll-
führers, wenn
er gegründete
Bedenken ge-
gen das Ver-
fahren des
Richters hat.

§. 55.

Die Protokolle müssen leserlich, und so ge-
schrieben seyn, daß sie besondere Theile der Ak-
ten ausmachen. Ihr wesentlicher Inhalt darf
nicht durch Ausstreichen und Darüberschreiben
verändert werden. Wenn etwas ausgelassen wor-
den, das zur Sache gehört, oder wenn der Ver-
nommene seine Aussage bei der Vorlesung abän-
dert, oder etwas hinzusetzt, muß dies jederzeit
im Fortgange des Protokolls angemerkt werden.

Form der
Protokolle.

§. 56.

Die Aussage des zu Vernehmenden muß in
der ersten Person, und so viel es nur immer ge-
schehen kann, mit seinen eigenen Worten zum
Protokoll genommen werden.

Das Protokoll ist ihm Wort für Wort
langsam und vernehmlich vorzulesen, und die
dabei etwa von ihm gemachte Erinnerungen sind
gehörig nachzutragen.

Kann der Vernommene schreiben; so soll dessen Unterschrift erfordert werden.

§. 57.

Verweigert er die Unterschrift; so müssen die von ihm angebrachten Gründe pflichtmäßig vermerkt werden.

§. 58.

Zuziehung der
Dolmetscher
bei der Ver-
nehmung.

Wenn der zu Vernehmende der deutschen Sprache nicht mächtig ist; so kann seine Vernehmung allenfalls in französischer oder lateinischer Sprache geschehen, vorausgesetzt, daß diese Sprachen beiden Gerichtspersonen geläufig sind, und sie dies auf ihre Pflicht bezeugen. Das Protokoll muß alsdann in einer von diesen beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 59.

Verstehet der zu Vernehmende aber auch diese Sprachen nicht, oder sind die beiden Gerichtspersonen derselben nicht kundig; so müssen zwei vereidete Dolmetscher, welche einer dem Abzuhörenden geläufigen Sprache gewachsen sind, bei den Verhandlungen zugezogen werden. Das Protokoll ist sodann von einem der Dolmetscher in der fremden, und von einer Gerichtsperson in der deutschen Sprache aufzunehmen. In solchen Sachen, bei welchen die Bestrafung nicht über dreijährige Gefangenschaft gehen kann, ist die Zuziehung eines Dolmetschers hinreichend, wenn kein zweiter gleich zu haben seyn sollte, und der Angeschuldigte wenigstens das Haupt-

vergehen eingestehet. Der Richter muß aber alsdann besonders aufmerksam seyn; daß keine Uebereilung vorfalle.

§. 60.

Wenn eine von den Gerichtspersonen der Sprache des Abzuhörenden gewachsen ist; so bedarf es nur der Zuziehung eines, und in dem letzteren Falle des vorigen §. gar keines Dolmetschers.

§. 61.

Bei der General-Untersuchung kann die Aufnahme eines besonderen Protokolles in der fremden Sprache unterbleiben, wenn die zu erwartende Strafe eine zehnjährige Einsperrung nicht übersteigt. Ist das Verbrechen aber so wichtig, daß wahrscheinlich die Strafe eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt; so muß das Protokoll über die Aussage des Angeeschuldigten in beiden Sprachen zu den Akten gebracht werden.

§. 62.

Bei dem artikulirten Verhöre muß aber in denjenigen Fällen, in welchen vorauszusehen ist, daß auf mehr als dreijährige Einsperrung erkannt werden wird, das Protokoll über das artikulirte Verhör jedesmal in der fremden und in der deutschen Sprache abgefaßt, oder wenn dem Angeeschuldigten eine Species Facti vorgelegt wird, eine Uebersetzung von derselben veranstaltet, dem Angeeschuldigten vorgelesen, und das

darüber aufzunehmende Protokoll in beiden Sprachen abgefaßt werden.

§. 63.

Die als Dolmetscher zuzuziehenden Personen sind mit folgendem Eide zu belegen:

daß sie die Fragen des Richters und die Antworten des zu Vernehmenden genau, wörtlich und richtig übersetzen, und da, wo es nöthig seyn wird, in der Sprache des Abzuhörenden in das aufzunehmende Nebenprotokoll niederschreiben wollen, ohne etwas davon wegzulassen oder dazuzusetzen; daß sie bei diesem Geschäft treu und der strengsten Wahrheit gemäß verfahren, und sich davon weder durch Freundschaft oder Feindschaft, noch Geschenke oder Nebenworte abhalten lassen wollen.

§. 64.

In denjenigen Stellen, bei welchen das in der Sprache des Abgehörten abgefaßte Protokoll mit dem in deutscher Sprache aufgenommenen nicht übereinstimmen mögte, entscheidet das Erstere.

§. 65.

Criminal-Untersuchungen müssen vorzüglich beschleunigt werden, und es sind bei etwaniger Collision der Geschäfte in der Regel die Civilsachen den Criminalsachen nachzusetzen. Eine angefangene Untersuchung darf daher niemals in Stillstand gerathen, und wenn insbesondere jemand

Beschleunigung der Criminalsache.

mand zum Verhaft gezogen worden, muß der Richter mit allem Fleiß darauf Bedacht seyn, die Sache möglichst bald zu Ende zu bringen.

§. 66.

Bei allen Criminal-Verhören muß der Richter den Hauptzweck seiner Bemühungen, die Erforschung der Wahrheit, beständig vor Augen behalten. Er muß daher die zu vernehmenden Personen zu einer vollständigen Erzählung der Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, auffordern, und das Mangelhafte und Dunkle in ihren Aussagen durch zweckmäßige Fragen zu ergänzen und aufzuklären bemüht seyn, jedoch dabei solche Fragen sorgfältig vermeiden, welche schon diejenigen Umstände in sich enthalten, die erst aus der Antwort sich ergeben sollen (Suggestionen), oder wodurch der zu Vernehmende verleitet werden könnte, mehr auszusagen, als seine Absicht gewesen ist, oder wodurch der Befragte in Irrthum oder Verwirrung gesetzt wird (kaptivse Fragen).

Allgemeine Pflichten des Inquirenten bei allen Criminal-Verhören.

§. 67.

Eine jede Vernehmung muß ununterbrochen betrieben, und wenn zu deren Beendigung am Vormittage die Zeit zu kurz seyn sollte, Nachmittags wo möglich damit fortgeföhren werden. Hierbei ist vorzüglich dafür zu sorgen, daß es keiner Wiederholung bedürfe, und alles, was zu einer vollständigen und befriedigenden Erzählung gehört, sogleich zum Protokoll gebracht werde.

§. 68.

Rückficht auf
den zu ersatz-
tenden Schaden.

Bei Räubereien, Diebstählen und Betrüge-
reien muß der Richter zugleich auf die Herbei-
schaffung der entwendeten oder veruntreuten
Sachen bedacht seyn, und bei allen solchen Ver-
brechen, wodurch ein zu ersetzender Schaden ent-
standen ist, den Verbrecher über die Mittel, die-
sen Ersatz zu leisten, vernehmen, auch von Amts-
wegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche
zur Sicherstellung des Ersatzes nothwendig sind.

§. 69.

Sind die Criminal- und Civil-Gerichtsbar-
keit getrennt, und erfordert dieser Civil-Punkt
eine weitläufige Erörterung; so muß die Be-
richtigung desselben dem Civil-Richter überlassen
werden.

§. 70.

Verfügungen
zum Fortgan-
ge der Sache.

Auf jedes abgeschlossene Vernehmung-Pro-
tocol muß der Richter, wenn die Vernehmung
selbst beendigt ist, ohne allen Aufenthalt das
Nöthige zur Fortsetzung der Untersuchung verfü-
gen. Jede Verzögerung, welche ihm dabei zur
Last fällt, soll nach Befinden der Umstände durch
Auslegung eines Theils der Akungskosten, durch
Ordnungsstrafen oder Verweise geahndet werden.

§. 71.

Von den Vor-
ladungen in
Criminalfä-
llen.

Der Inquirent, wenn er auch nur als Mit-
glied des Criminal-Gerichts, oder vermöge eines
von demselben erhaltenen Auftrages, die Unter-
suchung führt, erläßt sämtliche im Laufe der-

selben ergehende Verfügungen in seinem eigenen Namen, ohne dazu einer Mitwirkung des Gerichts bedöthigt zu seyn. Bei Inquisitoriaten, welche einen Direktor haben, müssen jedoch diesem die Verfügungen zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 72.

Alle Vorladungen in Criminalsachen geschehen entweder durch besondere, von dem Richter zu unterschreibende Einladungen, oder durch schriftliche Befehle an den Criminal-Diener. Ob die eine oder die andere Art der Vorladung in einem gegebenen Falle eintreten soll, bleibt der Beurtheilung des Richters nach den individuellen Verhältnissen des Vorzuladenden vorbehalten.

§. 73.

Ueber jede Untersuchung sind ordentlich ge-
 heftete Akten anzulegen, welche mit einem von Einrichtung
der Untersu-
chungsakten.
 dem Aktuaris oder Protokollführer anzufertigen-
 den Verzeichnisse der darin enthaltenen Verhand-
 lungen, mit Bemerkung ihres wesentlichen In-
 haltes, zum Beispiel: Vernehmung des Ange-
 schuldigten, Zeugenverhör, Konfrontazion der
 Mitverbrecher, oder der Zeugen mit dem Ange-
 schuldigten, artikulirtes Verhör, Unterredungs-
 protokoll mit dem Vertheidiger ic., versehen seyn
 müssen.

§. 74.

Dem Ermessen des untersuchenden Richters

wird überlassen: ob er, wenn die Untersuchung gegen mehrere Verbrecher oder wegen mehrerer Verbrechen geführt wird, die Akten in besondere Bände zu trennen nöthig findet. Es muß jedoch alsdann zugleich ein General-Volumen angelegt werden, worin, wenn die Akten nach den verschiedenen Verbrechen in Special-Volumina getheilt sind, das Schlußverfahren, die zur Vertheidigung des Angeschuldigten gehörende Verhandlungen und die Entscheidung enthalten seyn müssen.

§. 75.

Sorge für die Aufbewahrung der selben.

Für die sichere Aufbewahrung der Untersuchungsakten ist vorzüglich zu sorgen. Es sollen daher dieselben nur an diejenigen verabsolgt werden, die deren Durchsicht vermöge ihres Amtes verlangen können.

§. 76.

Von den Subalternen eines Criminal-Gerichts.

Die Pflichten der Gefangen-Inspektoren, Criminaldiener, Gefangenwärter und aller übrigen bei einem Criminal-Gericht angestellten Personen, werden durch die ihnen ertheilten Instruktionen bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Criminal-Gerichtsstande.

§. 77.

Begründung des Criminal-Gerichtsstandes.

Zur Führung der Criminal-Untersuchungen ist berechtigt:

- 1) das Criminal-Gericht, welchem der Verbrecher für seine Person unterworfen ist (Forum personale domicilii);
- 2) das ordentliche Criminal-Gericht des Bezirkes, innerhalb dessen Gränzen ein Verbrechen verübt worden (Forum delicti commissi), wobei die besondere Verfassung in Absicht der Real-Gerichtsbarkeit keinen Unterschied macht. Der Ort, wo diejenige Handlung vorgefallen ist, welche die Vollendung des Verbrechens ausmacht, entscheidet hier. Liegt dieser Ort auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke, oder ist an diesem Orte die Gerichtsbarkeit streitig, so bestimmt das Obergericht, wer von beiden auf gemeinschaftliche Kosten die Untersuchung führen soll. Hat jemand an verschiedenen Orten Verbrechen begangen, so wird die Untersuchung über alle Verbrechen nur von einem Richter geführt, und derjenige Richter, in dessen Bezirk das letzte Verbrechen begangen worden, ist dabei als das Forum delicti commissi zu betrachten;
- 3) das Gericht, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat (Forum deprehensionis);
- 4) das Gericht, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über bestimmte Arten von Verbrechen über-

tragen worden. (Forum speciale causae.)

§. 78.

Ausnahme
wegen der
Militärperso-
nen.

Der Militär-Gerichtsstand des Verbrechers schließt alle im §. 77. genannten Arten des Gerichtsstandes aus, insofern nicht durch besondere Verordnungen in Absicht gewisser Verbrechen Ausnahmen gemacht worden sind. Die Untersuchung gegen Militärpersonen wird daher nur von dem Militär-Gerichte geführt.

§. 79.

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen und Thätlichkeiten vorgefallen sind, bei welchen gegenseitige Beschwerden geführt werden, oder wenn ein und dasselbe Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt worden; so soll die Untersuchung von einem aus Militär- und Civil-Gerichtspersonen zusammengesetztem Gerichte geführt werden. Jedoch ist das Erkenntniß zuerst über die Militärpersonen von dem Militär-Gericht, und nachher über die Civilpersonen von dem Criminal-Gericht abzufassen.

§. 80.

Vom foro
speciali cau-
sae.

Ist der Verbrecher vom Civilstande; so schließt der besondere Gerichtsstand der Sache, z. B. in Akzise- Post- Stempel- Lotterie-Sachen, jeden anderen Gerichtsstand aus, so daß nur von demjenigen Richter, welchem durch besondere Verordnungen die Cognition über die Art

der Verbrechen beigelegt worden, die Untersuchung geführt werden kann.

§. 81.

Der ordentliche Criminal-Gerichtsstand der Eximirten ist das Obergericht der Provinz, so wie auch dasselbe zugleich der Gerichtsstand des begangenen Verbrechens in Absicht aller von Eximirten in dessen Gerichtsbezirk verübten Verbrechen ist, in sofern nicht nach besonderen Provinzial- und örtlichen Verfassungen gewissen Untergerichten die Gerichtsbarkeit über Eximirte in ihrem Gerichts-Bezirk beigelegt ist.

Von Eximirten.

§. 82.

Wer zu den Eximirten gehört, ist in der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 2. §. 44. u. f. bestimmt.

§. 83.

In Absicht der Mitglieder der französischen und Pfälzer-Kolonien finden auch in Criminalsachen die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung a. a. O. §. 30. u. f. Anwendung. Es können jedoch die französischen und Pfälzer-Kolonie-Gerichte nur in solchen Fällen, da eine Geldbuße bis funfzig Thaler, oder vierwöchentliches Gefängniß, oder leichte körperliche Züchtigung statt findet, selbst erkennen. Bei schweren Verbrechen müssen sie die geschlossenen Untersuchungsakten an die bisherige Criminal-Spruch-Behörde zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden.

Von den Mitgliedern der französischen und Pfälzer-Kolonie.

§. 84.

In allen vorhin bemerkten Fällen, §. 78. bis 83., ist sowohl der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als der sonst persönliche Richter des Verbrechers, oder derjenige, der den Verbrecher zum Verhaft gezogen hat, verbunden, die Sache sofort an das Gericht abzugeben, welchem die ausschließende Cognition in derselben gebühret, und welches sich der Untersuchung jederzeit unterziehen muß.

§. 85.

Von Verhaftung eines verdächtigen Verbrechers.

Sobald sich hinlängliche Gründe zur Verhaftung eines Verdächtigen finden; so ist jedes Gericht, in dessen Bezirk derselbe angetroffen wird, schuldig und befugt, ihn in Verhaft zu nehmen, und alles, was zur Ausmittelung der Wahrheit dienen kann, und keinen Aufschub leidet, unverzüglich zu veranstalten.

§. 86.

Verhältnis des fori apprehensionis mit dem foro delicti commissi oder domicilii.

Wenn weder der Militär-Gerichtsstand, noch ein besonderer Gerichtsstand der Sache, noch endlich der Gerichtsstand des Obergerichts der Provinz eintritt; so ist dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 87.

Verlangt jedoch das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, oder dasjenige, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Thäter

ter unterworfen ist, die Auslieferung desselben; so darf der Richter, welcher ihn zur Haft gezogen hat, diese Auslieferung nicht versagen.

§. 88.

Das Gericht, von welchem ein Verbrecher zur gefänglichen Haft gezogen worden, hat in der Regel nicht die Verbindlichkeit, die Untersuchung gegen denselben zu führen, sondern es steht ihm frei, seiner Befugniß darauf sich zu begeben, und den eingezogenen Verbrecher an das Gericht des Orts, wo die That begangen worden, abzuliefern.

§. 89.

Dieses Gericht ist schuldig, den zur Haft Gezogenen zu übernehmen, die Untersuchung gegen ihn fortzusetzen, auch die bis dahin aufgelaufenen baaren Auslagen und Sitzgebühren zu bezahlen.

§. 90.

Bei Vagabonden, sie mögen ein- oder ausländisch seyn, tritt diese Verbindlichkeit ohne Ausnahme ein. Beträgt in anderen Fällen die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung des Thäters über sechs Meilen; so findet der Regel nach, wegen der mit einem so weiten Transport verbundenen Unsicherheit, Beschwerde und Kosten, die Auslieferung des Thäters an das Gericht des begangenen Verbrechens nicht statt, sondern der Richter, welcher den Thäter ergrif-

fen hat, muß denselben behalten, und die Untersuchung wider ihn führen.

§. 91.

Ist in dem letzten Falle der Wohnort des Verbrechers nicht über sechs Meilen von dem Ort der Ergreifung entfernt; so ist alsdann der Richter des Wohnorts den Verbrecher zu übernehmen verbunden, wenn der Richter, welcher ihn zur Haft gebracht hat, von seiner Befugniß, die Untersuchung zu führen, keinen Gebrauch machen will.

§. 92.

Verlangt das Gericht des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens die Auslieferung des Verbrechers; so muß ihm darunter auch bei einer Entfernung über sechs Meilen gewillfahret werden, und gebühret dabei dem Richter des begangenen Verbrechens der Vorzug.

§. 93.

Diese Vorschriften, §. 86. bis 92., haben in solchen Provinzen, wo Inquisitoriate eingerichtet sind, auf diese keine Anwendung, vielmehr muß dasjenige Inquisitoriat, in dessen Bezirk das Verbrechen verübt worden, die Untersuchung jederzeit übernehmen.

§. 94.

Dem Obergerichte und dem Inquisitoriate des Distrikts stehet frei, dem kompetenten Untergerichte, wenn dasselbe der Inquisitoriate-Einrichtung auch nicht beigetreten ist, jede Un-

Befugniß des Landes-Justiz-Collegii, den Inquisirenten zu bestimmen.

tersuchung abzunehmen, und sie bei dem Inquisitoriate führen zu lassen.

Hierzu ist dasselbe besonders alsdann verpflichtet,

- 1) wenn das die Untersuchung führende Gericht sich einer auffallenden Verzögerung derselben schuldig macht, oder
- 2) wenn ein solcher begründeter Verdacht gegen dasselbe obwaltet, welcher nach §. 143. Titel 2. Theil I. der allgemeinen Gerichts-Ordnung die Ausübung des Civil-Nichteramts hindert.

§. 95.

Trifft dieser Vorwurf Gerichtsstellen, welche mit dem Obergerichte der Provinz in keinem Subordinations-Verhältnisse stehen; so muß der zur Kenntniß des Obergerichts gekommene Vorgang dem Chef der Justiz zur Remedur angezeigt werden.

§. 96.

Alles, was wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen verordnet worden, findet nur alsdann Anwendung, wenn die mehreren bei einer Criminal-Untersuchung eintretenden Gerichtsstände sich insgesamt in hiesigen Landen befinden. Ist aber einer oder der andere davon ein ausländisches Gericht; so hat es wegen der Frage: in wie fern die Auslieferung verlangt werden könne? bei den Bestimmungen der mit

auswärtigen Staaten bestehenden Verträge sein
Bewenden.

Jedoch ist dabei folgendes zu beobachten:

- 1) Jeder Unterrichter, der von einem auswärtigen Gericht einen Verbrecher ange-
liefert erhält, muß, wenn zugleich die Aus-
stellung von Reversalien de observando
reciproco verlangt wird, hierzu die Au-
thorisation bei dem Landes-Justiz-Collegio
nachsuchen, welches bei dem Departement
der auswärtigen Angelegenheiten anfragt.
- 2) Bei Auslieferung eines Verbrechers an
ein auswärtiges Gericht muß darauf ge-
drungen werden, daß das letztere ebenfalls
vor der Auslieferung Reversalien ausstelle;
es sey denn daß das Departement der
auswärtigen Geschäfte solche in einzelnen
vorkommenden Fällen für überflüssig er-
klärt.
- 3) Kein Richter darf einen Menschen außer
Landes verabsolgen lassen, oder an ein
auswärtiges Gericht abliefern, bevor nicht
zu dieser Auslieferung die Authorisation
des Departements der auswärtigen Ange-
legenheiten eingeholet worden.
- 4) Untergerichte müssen diese Authorisation
bei dem ihnen vorgesetzten Obergericht
nachsuchen, welches letztere über das Ver-
langen des auswärtigen Richters an das
Kabinets-Ministerium gutachtlich berichtet.

5) Wenn nicht durch Verträge ein anderes bestimmt worden; so muß auf die Auslieferung des Verbrechers angetragen werden, wenn derselbe ein Ausländer, und das Verbrechen im Auslande verübt worden ist.

§. 97.

Hat ein hiesiger Unterthan ein Verbrechen außerhalb Landes begangen, und das einländische Gericht, welches ihn ergriffen hat, will sich mit Führung der Untersuchung wider ihn nicht befassen; so ist es innerhalb sechs Meilen den Verbrecher an den ordentlichen Richter seines einländischen Wohnorts abzuliefern befugt, und dieser ist die Untersuchung zu übernehmen verpflichtet.

Von Verbrechen, welche ein hiesiger Unterthan außerhalb Landes begangen hat.

§. 98.

Wenn die Handlung des angeschuldigten dießseitigen Unterthans nur nach den auswärtigen und nicht nach den hiesigen Gesetzen strafbar ist; so findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über die Criminal-Gerichte.

§. 99.

Damit die Obergerichte in den Stand gesetzt werden, den Gang der bei den Inquisitionen oder Untergerichten schwebenden Criminal-

Einsendung der Tabellen und Listen an das Obergericht.

sachen gehörig zu beobachten, müssen sämtliche untersuchende Criminal-Gerichte:

- 1) halbjährig, am ersten Junius und ersten December jeden Jahres, eine Criminal-Prozess-Tabelle nach dem Schema sub A., oder statt deren die Anzeige, daß keine Criminal-Untersuchung vorgefallen sey,
- 2) monatlich eine Liste der Inhaftirten, wofern deren vorhanden sind, nach dem Schema sub B.,

an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einsenden. Es darf keine Sache aus der Tabelle eher weggelassen werden, bis die Vollstreckung der Strafe, oder, wenn diese in Einsperrung besteht, der Antritt derselben darin bezeugt worden ist.

Die Obergerichte müssen ebenfalls halbjährig eine Criminal-Prozess-Tabelle nach dem gedachten Formulare an das Criminal-Departement einsenden; wie es denn auch bei den verordneten Referenten-Tabellen und den Listen von den entwichenen Verbrechern, welche die Obergerichte einsenden müssen, fernerhin sein Bewenden behält.

§. 100.

Die eingereichten Tabellen und Listen der Criminal-Gerichte müssen von dem Obergerichte genau geprüft; wichtige, der Dauer oder der bemerkten Lage nach, auffallende Untersuchungs-Akten eingefordert; die gefundene Mängel, Ver-

stöße und Verzögerungen gerügt, die Inquisitoriate oder Untergerichte mit zweckmäßigen Anweisungen versehen, und alle diejenigen Verfügungen schleunigst getroffen werden, welche zur vorschriftsmäßigen Fortsetzung und Beendigung der Untersuchung führen können.

§. 101.

Die im §. 99. vorgeschriebenen Tabellen und Listen müssen dergestalt zeitig eingesandt werden, daß es deshalb keiner Erinnerung bedarf, und sollen diejenigen Gerichte, welche damit über acht Tage zögern, sofort unerinnert in Strafe genommen, oder die durch die Erinnerung auflaufenden Kosten von der Post auf ihre Rechnung eingezogen werden.

§. 102.

Wenn die Führung der Untersuchung von dem Obergerichte einem Commissarius übertragen worden; so muß dieser in fortwährender Thätigkeit erhalten, und jede pflichtwidrige Nachlässigkeit oder Verzögerung streng geahndet werden.

§. 103.

Die gegen das Verfahren der Criminal-Gerichte und der bestellten Inquirenten einlaufenden Beschwerden sind genau und sorgfältig zu prüfen, und wenn sie gegründet befunden werden; so ist ihnen auf das schleunigste abzuhelfen.

Sorgfältige Prüfung der einkommenden Beschwerden.

§. 104.

Es sollen jedoch die Untersuchungsakten nur

in sehr dringenden Fällen, in welchen die Beschwerde ohne Einsicht der Akten nicht beurtheilt werden kann, und der aus dem fortgesetzten widerrechtlichen Verfahren entstehende Schaden unersetzlich ist, abgefordert werden. In gewöhnlichen Fällen ist nach Befinden der Umstände auf die angebrachte Beschwerde entweder sogleich zu verfügen, oder ein schleuniger pflichtmäßiger Bericht über die wahre Bewandniß der Sache von dem Untergerichte zu erfordern.

§. 105.

Schleuniges
Verfahren
des Oberge-
richts in die-
sen Fällen und
bei Anträgen
des Inquiren-
ten.

Sowohl in diesen Fällen, als auch sodann, wenn der untersuchende Richter über sein weiteres Benehmen sich Verhaltungsbefehle erbittet, muß die Verfügung, sobald mit der Untersuchung eine Verhaftung des Angeeschuldigten verbunden ist, so schleunig als möglich erfolgen. Es darf daher, um den Beschluß des Collegii einzuholen, nicht bis zur nächsten Versammlung desselben, wosfern diese nicht an dem folgenden Tage nach Eingang der Beschwerde oder des Berichts gehalten wird, gewartet, sondern es muß dieser Beschluß durch schriftliches Botiren ungesäumt eingeholt werden.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung.

Erster Abschnitt.

Von Veranlassung und Eröffnung der
Untersuchung.

§. 106.

Der Richter muß die Veranlassung zur Un-
tersuchung, sie entsche durch eigene Wahrneh-
mung bei Ausübung seines Amtes, durch öffent-
liches Gerücht, oder durch geschehene Anzeige,
sogleich zu Protokoll verzeichnen.

Aufzeichnung
des Anlasses
zur Untersu-
chung.

§. 107.

Das öffentliche Gerücht von einem began-
nen Verbrechen berechtigt und verpflichtet den
Richter zu einer näheren Untersuchung, auf
welche Art dasselbe entstanden sey, und er muß
durch Vernehmung der Verbreiter, durch den
Augenschein oder andere angemessene Mittel,
bemüht seyn, zu einer Ueberzeugung von dem
Grunde oder Ungrunde des Gerüchts zu gelangen.

Verhalten
des Richters
bei einem
entstandenen
Gerüchte.

§. 108.

Wenn das Gerücht zugleich einen Thäter
benennt; so kann der Richter nach pflichtmäßi-
Eriminal-Recht I.

G

ger Erwägung der Umstände denselben zwar vernehmen; um jedoch eine nähere Untersuchung wider ihn zu veranlassen, ist erforderlich, daß er ein Mensch sey, zu dem sich der Richter, dem Rufe nach, der Verübung des begangenen Verbrechens wohl versehen könne, oder daß er sich über seinen Stand, sein Gewerbe, die Gründe seines schuldlosen Aufenthalts in der Nachbarschaft, wo die That geschehen, bei seiner Vernehmung nicht befriedigend auszuweisen vermag.

§. 109.

Ein von unzuverlässigen Personen herrührendes Gerücht, oder ein Gerücht, dessen Entstehungs-Grund nicht erforscht werden kann, verdient keine Rücksicht.

§. 110.

Bei allen auf den Grund des öffentlichen Gerüchts zu erlassenden Verfügungen muß der Richter vorzüglich behutsam zu Werke gehen, damit Niemand unverschuldet an seinem guten Namen gekränkt werde.

§. 111.

Von Denun-
ciationen.

Erhält der Richter die Wissenschaft eines Vorfalles durch die Anzeige eines Dritten; so muß er den Angeber sofort umständlich zu Protokoll vernehmen.

§. 112.

Bei der Vernehmung eines Angebers sind die Vorschriften wegen Vernehmung der Zeugen in ihrem ganzen Umfange zu beobachten. Je-

doch ist die Vernehmung vorzüglich auf die Gründe zur Anzeige, auf das Verhältniß, in welchem der Angeber zu dem Angeschuldigten steht, und auf das bei der Anzeige obwaltende Interesse des Angebers zu richten.

§. 113.

Hat die Anzeige innere Wahrscheinlichkeit, gehört der Angeber nicht zu den ganz ungläubhaften Zeugen, und verdient er etwa nicht schon seines Amtes wegen Glauben: so kann er mit dem vorgeschriebenen Zeugen-Eide belegt werden.

§. 114.

Eine schriftliche Anzeige ohne Namen des Angebers verdient nur alsdann Rücksicht, wenn sie besondere Umstände und Beweismittel enthält, die bei näherer Nachforschung für richtig befunden werden.

§. 115.

Hat der Richter gegründeten Verdacht, daß ^{Verhalten} ^{des Richters} ^{gegen ver-} ^{dächtige An-} ^{geber.} Jemand wider besseres Wissen eine falsche Anzeige gemacht habe, und derselbe beharret dabei, nachdem ihm zuvor die Strafe eines solchen Verbrechens bekannt gemacht worden; so muß er von dem Angeber, wenn derselbe nicht mit innerhalb Landes belegenen Grundstücken angefaßt, oder keine notorisch redliche, oder angesehene und sichere Person ist, Caution wegen der Kosten und des Schaden-Ersatzes fordern, und wenn er diese nicht bestellen kann oder will, ihn bei wichtigen Verbrechen so lange, bis die

Wahrheit der Anzeige bescheinigt, oder derselbe wegen frevelhafter Denunciation zur Untersuchung und Strafe gezogen worden, und den Angeschuldigten entschädiget hat, in Verhaft nehmen. Nie aber darf ein Gericht bloß auf den Grund einer von einem Angeber bestellten Caution, ohne daß die Anzeige zuvor substantiirt oder bescheiniget wird, mit der Verhaftung eines Angeschuldigten verfahren.

§. 116.

Pflichten des
Angebers.

Der Angeber muß über alles, was er etwa zur Feststellung des Thatbestandes, oder zur Ueberführung des Beschuldigten anzugeben im Stande ist, umständlich befragt werden.

§. 117.

Verlangt derselbe die Verschweigung seines Namens, so muß der Richter ihm zwar darin willfahren; doch aber seinen Namen, Stand und Charakter, überhaupt alles dasjenige, wodurch er kenntlich gemacht werden kann, zu Protokoll nehmen, und versiegelt den Akten beifügen.

§. 118.

Der die Beschuldigung ablehnende Angeklagte kann im Verlaufe der Untersuchung die Benennung des Angebers nur in dem einzigen Falle verlangen, wenn der Richter sich überzeugt hält, daß dessen Unschuld nur allein aus persönlichen Verhältnissen mit dem Angeber dargestellt werden könne, und es vergeblich versucht wor-

den ist, ihn ohne ausdrückliche Benennung des Angebers auf diese Verhältnisse zu führen.

§. 119.

Ist die Unschuld des Angeklagten bei der Untersuchung vollständig dargethan worden, und sind zugleich erhebliche Gründe vorhanden, den Angeber einer wissentlich falschen Denunciation verdächtig zu halten; so muß ihm nach Beendigung derselben der Name des Angebers auf sein Verlangen von dem Richter angezeigt werden.

§. 120.

Im übrigen soll zwischen einer Untersuchung, die von Amtswegen, und einer solchen, welche auf den Grund einer Anzeige eröffnet wird, kein Unterschied statt finden; weshalb es denn auch bei letzterer lediglich vom Richter abhängt, ob er nöthig findet, den Angeber weiter zu vernehmen, der weder auf Gegenwart bei Vernehmung der Zeugen, noch Einsicht der Akten Anspruch zu machen berechtigt ist. Nur in dem Falle müssen ihm die Akten vorgelegt, oder es muß ihm deren Inhalt bekannt gemacht werden, wenn der Inquirent bisher vergeblich bemüht gewesen ist, das denuncierte Verbrechen auszumitteln, und dazu weiter kein Mittel absiehet, damit derselbe neue Beweismittel angebe, deren Aufnahme jedoch der richterlichen Beurtheilung überlassen bleibt.

Zwischen dem
akkusatoris-
schen und in-
quisitorischen
Prozeß findet
weiter kein
Unterschied
statt.

§. 121.

Von der eigen-
nen Anklage
des Verbre-
chers.

Wenn sich jemand selbst als den Verbrecher angiebt; so muß er sofort zu einer zusammenhängenden Erzählung des Vorfalles angehalten, und diese muß sogleich zu Protokoll genommen werden. Es müssen zugleich diejenigen Personen, denen sich ein solcher Verbrecher entdeckt hat, ebenfalls über dasjenige, was ihnen der Verbrecher angezeigt oder erzählt hat, vernommen werden.

§. 122.

Bei solchen Personen, die sich selbst als Verbrecher angeben, ist der Richter verbunden, mit vorzüglicher Sorgfalt auf den Gemüthszustand derselben Acht zu geben, und von Zeit zu Zeit das Resultat seiner Beobachtungen zu den Akten zu vermerken.

§. 123.

Verfügungen
des Richters
nach erhalten-
er Kenntniß
von dem be-
gangenen
Verbrechen.

Sobald der Richter auf eine oder die andere Art ein begangenes Verbrechen in Erfahrung gebracht hat, muß er ohne den mindesten Verzug diejenigen Verfügungen treffen, welche auf die Ausmittelung der Art, wie dasselbe begangen worden, Bezug haben.

§. 124.

Er muß daher in Fällen, wo es möglich und nothwendig ist, dafür sorgen, daß an dem Ort, wo das Verbrechen begangen worden, bis zur förmlichen gerichtlichen Besichtigung, alles in dem vorigen Zustande verbleibe, oder daß

dieser Zustand von glaubwürdigen Personen vermerkt werde.

§. 125.

Eine Hausfuchung ist der Richter vorzu- ^{Von Hausfu-}
nehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe ^{chungen.}
vorhanden sind, zu vermuthen, daß dadurch die
Ausmittlung des Thatbestandes oder des Thä-
ters erleichtert, oder der durch das Verbrechen
verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde
ersetzt werden.

§. 126.

Die Prüfung der Gründe, welche eine all-
gemeine oder specielle Hausfuchung nothwendig
oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflicht-
mäßigen Ermessen des Richters überlassen; der-
selbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf
und Lebenswandel desjenigen, bei welchem we-
gen des gegen ihn entstandenen Verdachts die
Hausfuchung vorgenommen werden soll, vorzüg-
lich Rücksicht zu nehmen.

§. 127.

Findet der Richter hinreichenden Grund,
auf bloßen Verdacht eine specielle Hausfuchung
vorzunehmen; so muß sie mit möglichster Scho-
nung gegen den bloß Verdächtigen geschehen.

§. 128.

Der Richter muß jederzeit die Hausfuchung
in Person leiten, und dabei jede unnöthige Ge-
waltthätigkeit und Beschädigung möglichst ver-
meiden.

Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Hausfuchungen vornehmen zu lassen.

§. 129.

Auch an nahen Orten kann der Richter die Hausfuchung vornehmen, wenn sie gleich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; er muß jedoch den persönlichen Richter desjenigen, dessen Wohnung durchsucht werden soll, davon benachrichtigen, und dessen Beistand dabei nachsuchen.

§. 130.

Ist durch eine specielle Hausfuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt; so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

§. 131.

Findet sich bei der Hausfuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar hält; so kann sich der Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Verwahrsam des Richters, seinem Rechte unbeschadet, zu willigen.

§. 132.

Eine öffentliche Aufforderung findet vorzüglich statt:

Von öffentlichen Verhaftungen.

- 1) wenn mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist, daß ein Verbrechen begangen worden, der Beschädigte aber nicht ausgeforscht werden kann;
- 2) wenn bei Entwendungen die gestohlenen Sachen nicht herbeizuschaffen sind;
- 3) wenn Verfälschungen oder Betrügereien entdeckt worden, wodurch ohne öffentliche Bekanntmachung das Publikum fort-dauernd in Schaden gerathen könnte. Auch in mehreren anderen Fällen kann und muß eine öffentliche Aufforderung geschehen, wenn der Richter pflichtmäßig dafür hält, daß sie wahrscheinlich von Nutzen seyn, und zugleich keinem Unschuldigen zum Nachtheil gereichen werde.

Die Art der öffentlichen Aufforderung bleibt nach den jedesmaligen Umständen der Bestimmung des Richters überlassen.

Zweiter Abschnitt.

Von Feststellung des Thatbestandes.

§. 133.

Der Thatbestand (*corpus delicti*) besteht Begriff. aus dem Inbegriffe derjenigen Umstände, die es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden.

§. 134.

Verhalten
des Richters
überhaupt.

Die Ausmittlung des Thatbestandes muß sich der Richter vorzüglich angelegen seyn lassen. Er muß da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung von den das Verbrechen bezeichnenden Umständen sich überzeugen. Wenn dieses nicht geschehen kann; so müssen die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden.

§. 135.

In so weit der Erfolg des Verbrechens und der dadurch angerichtete Schaden die Größe der zu erkennenden Strafe bestimmt, muß derselbe in der Regel mit Zuziehung von Sachverständigen ausgemittelt werden.

§. 136.

Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

§. 137.

Wenn das
Verbrechen
keine Spuren
zurückgelassen
hat.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklassen, oder deren zurückgelassene Spuren durch die Länge der Zeit wieder verloren gegangen sind, muß der Richter die Wirklichkeit des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen suchen.

§. 138.

Hat ein Verbrechen, welches gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelas-

sen; so muß sich der Richter bemühen, den Grund dieser Ausnahme von der Regel auszumitteln, und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

§. 139.

Hat hingegen ein Verbrechen wirklich Spuren zurückgelassen, so muß der Richter dafür sorgen, daß die Existenz und Art derselben mit völliger Zuverlässigkeit aus den Akten hervorgehn.

Wenn das Verbrechen Spuren nachgelassen hat.

§. 140.

Bei körperlichen Verletzungen, muß das Attest eines approbirten Wundarztes zu den Akten gebracht werden.

Bei körperlichen Verletzungen.

§. 141.

In wichtigen und bedenklichen Fällen, bei lebensgefährlichen oder solchen Verletzungen, die den Verwundeten auf längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklassen können, oder sobald das Attest eines Wundarztes nach dem Augenscheine des Richters übertrieben, oder auch sonst nur verdächtig zu seyn scheint, muß der Richter bei der Besichtigung einen Physikus, oder einen approbirten Arzt, oder einen zweiten approbirten Wundarzt zuziehen.

§. 142.

Es muß alsdann das erforderliche Attest von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich un-

ter ihrer Unterschrift, wenn sie verschiedener Meinung sind, aber von einem jeden besonders ausgestellt werden.

§. 143.

Dem auszustellenden Zeugnisse über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit, oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Beschädigung lebensgefährlich gewesen sei?

§. 144.

So lange der Verwundete lebt, und das Wund-Attest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite Untersuchung statt finden muß, ist die Gegenwart des Richters bei Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; der Richter muß aber die Vernehmung des Verwundeten über die an ihm verübte That, so weit es geschehen kann, sorgfältig bewirken.

§. 145.

Wenn bei Frauenzimmern eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, muß statt des Wundarztes ein vereideter Geburtshelfer, oder eine vereidete Hebamme zugezogen werden. Sind die Geburtstheile verletzt worden, so muß ein Wundarzt zugezogen werden.

§. 146.

Wenn eine Weibsperson wegen Verheimli-

Bei Frauenzimmern.

chung ihrer Schwangerschaft und Geburt in Untersuchung geräth; so muß, wenn über die wirkliche Schwangerschaft und Geburt ein Zweifel obwaltet, die Angeschuldigte durch einen Physikus oder einen anderen approbirten Arzt, allenfalls mit Zuziehung einer Hebamme, besichtigt werden, welche demnächst ihr Gutachten, besonders darüber, ob die Angeschuldigte, und zu welcher Zeit, ein Kind geboren habe? zum Protokoll geben müssen.

§. 147.

Stirbt ein Beschädigter, oder ist er bereits vor oder bei Eröffnung der Untersuchung verstorben; so muß die Besichtigung in Beiseyn des Richters durch einen Stadt- oder Kreis-Physikus und durch einen vereideten Wundarzt geschehen.

Bei erfolgter
Tödtung.

§. 148.

Es muß allemal zu den Akten vermerkt werden, daß der zugezogene Arzt und Wundarzt nach vorhergegangener Prüfung bei dem Ober-Collegio-Medico und chirurgico die Authorisation zur öffentlichen Ausübung der Arzneikunst und der Wundarzneikunst erhalten haben. Dieses Vermerkes bedarf es jedoch in Absicht des Physikus, der Regiments- und Bataillons-Chirurgen, und der zu gerichtlich chirurgischen Handlungen vereideten Wundärzte nicht.

§. 149.

Der Körper eines Menschen, dessen Tod

Von Beerdi-
gung eines
Getödteten.

richt unter den Augen seiner Hausgenossen, oder anderer unbescholtener Personen, natürlicherweise erfolgt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord, oder eine bis dahin unbekannte Ursach bewirkt ist, darf niemals eigenmächtig beerdigt, sondern es muß ein solcher Vorfall von denjenigen, die ihn entdecken, sogleich und zwar auf den Dörfern der Gerichtsobrigkeit, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertreten, in den Städten aber der Stadtobrigkeit gemeldet werden.

§. 150.

Eben diese Anzeige muß besonders alsdann geschehen, wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben, und bei der Entbindung weder eine Hebamme, noch eine andere ehrbare Frau gegenwärtig gewesen ist.

§. 151.

Sobald der Gerichts- oder der Stadtobrigkeit eine solche Anzeige geschieht, ist sie schuldig, ohne den geringsten Zeitverlust dem vielleicht Scheintodten die Hülfe zu leisten, welche das Edikt vom 15ten November 1775 vorschreibt. Zugleich müssen Guts herrschaften und Magistrate in Amts- oder adelichen Städten, worin keine Justizperson wohnhaft ist, den Gerichtshalter oder eine andere zur Justiz vereidete Person sogleich holen lassen, ihm dabei die Umstände kürzlich melden, und bis dahin die Veranstellung treffen, daß, wenn der Tod wirklich erfolgt, der

Von der
Sorge für
die Rettung
eines Schein-
todten.

Körper bis zur Ankunft des Richters unter Aufsicht der Dorfgerichte oder städtischen Gerichts-Beisitzer von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben, und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden möge.

§. 152.

Nimmt der requirirte Justizbediente, welcher sich sofort an Ort und Stelle verfügen muß, aus den ihm gemeldeten Umständen wahr, daß es nach den §. 156. und folgenden gegebenen Vorschriften einer förmlichen Obduktion bedürfe; so muß er sogleich die Mitreise oder Herbeiholung des Physikus und Chirurgus bewirken.

§. 153.

Erhellet dages aus den ihm mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Kunstverständigen nicht; so muß der Justizbediente zur Vermeidung der überflüssigen Kosten die Reise allein antreten.

§. 154.

Sind die Umstände so beschaffen, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein approbirter Arzt oder Wundarzt herbeigeholt, so hat der Justizbediente dies ohne allen Zeitverlust zu veranstalten.

§. 155.

Sobald der Justizbediente an Ort und Stelle kommt, muß er in Gegenwart der Dorfgerichte oder Gerichtsbeisitzer die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden, oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen, und zu Protokoll verzeichnen.

§. 156.

Verfahren,
wenn der Tod
ohne Schuld
eines Dritten
erfolgt ist.

Ergiebt sich bei dieser vorläufigen Untersuchung, daß der Tod durch einen Selbstmord erfolgt sey; so muß jederzeit mit der Ausschneidung des Leichnams vorschriftsmäßig verfahren werden. Wird aber glaubwürdig nachgewiesen, daß die Tödtung nicht durch Selbstmord, sondern durch einen Zufall, oder durch irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt; so bedarf es einer bloßen äußern Besichtigung.

Der Justizbediente kann übrigens in dem einen oder anderen Falle die Beerdigung des Körpers, und zwar bei Selbstmördern unter Beobachtung der Vorschrift der Strafgesetze verstat-ten. Er muß, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen, hiernächst aber die von ihm aufgenommenen Akten dem ihm vorgesetzten Obergerichte zu seiner Vorbescheidung einreichen.

§. 157.

§. 157.

Ist der todte Körper ein §. 150. beschriebenes neugebornes Kind, oder entsteht bei der äußern Besichtigung desselben der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung bewirkt worden, oder ist der auf irgend eine Art gewaltsam erfolgte Tod durch Schuld eines Dritten, auch nur wahrscheinlich erfolgt; so muß die Sektion durch Sachverständige in Beisehn des Justizbedienten und hiernächst die Einsendung der Akten an das Obergericht geschehen.

Verfahren, wenn der Tod durch Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§. 158.

Das Obergericht muß jederzeit, wenn eine Sektion geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, mit Einsendung der Akten an das Criminal-Departement berichten; in anderen Fällen kann es das Rechtliche ohne Bericht veranlassen, oder die Akten reponiren lassen.

§. 159.

Wenn die Gerichtsperson, welche die Obduktion dirigirt, mit dem Physikus oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung ist, ob es der Sektion bedürfe; so muß diese geschehen, wenn auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

§. 160.

Die Stelle des ordentlichen Physikus kann im Nothfalle durch einen Regiments- oder Bataillons-Chirurgus, oder durch einen besonders zu vereidigenden Arzt ersetzt werden, die Stelle

Criminal-Recht I.

J

des Wundarztes kann ein zweiter Arzt vertreten.

§. 161.

Anerkennung
des Leich-
namens.

Vor der Obduktion muß der Richter zuvörderst dafür sorgen, daß die Leiche denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntnisse vorgelegt werde. Sollte dieses nicht möglich seyn; so hat der Richter sich auf alle Art zu vergewissern, daß in Absicht der Leiche weder eine Verwechslung, noch ein Irrthum vorgefallen sey.

§. 162.

Obduktion.

Alsdann muß er die Sachverständigen auffordern, die Besichtigung des Leichnamens vorzunehmen, und dessen Beschaffenheit sowohl, als die an demselben befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe genau zu bemerken. Die Sachverständigen müssen jedesmal mit ihrem Gutachten über die Werkzeuge, mit welchen die Verletzungen beigebracht seyn können, gehört, es müssen ihnen die etwa vorgefundenen Werkzeuge vorgelegt, und sie darüber vernommen werden: ob durch diese die Verletzungen haben hervorgebracht werden können, und ob aus der Lage und Größe der Wunden ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich verfahren habe, und auf dessen Absicht und körperlichen Kräfte gemacht werden könne?

§. 163.

Bei Körpern, die aus dem Wasser gezogen, erhenkt oder bei starkem Froste im Freien, oder beim Kohlendampfe todt gefunden worden, muß die Untersuchung der Sachverständigen sorgfältig darauf gerichtet werden, ob dies auch die wirkliche Todesursache gewesen, oder ob der todte Körper in diese Lage gebracht worden, nachdem der Tod schon auf andere Art erfolgt war?

§. 164.

Zu einer vollständigen Obduktion gehört die Eröffnung des Kopfs, der Brust und des Unterleibes, und die Besichtigung und Eröffnung der vorzüglichsten Eingeweide und anderer Theile des Körpers, deren Verletzung von erheblichem Einfluß seyn kann.

§. 165.

Wenn gleich in irgend einem Theile des Körpers die Kennzeichen der gewaltsamen Todesart von den Sachverständigen mit Zuverlässigkeit entdeckt worden; so muß dennoch die weitere Eröffnung der drei Höhlungen des Körpers geschehen.

§. 166.

Bei neugeborenen Kindern muß die Lungenprobe vorgenommen, und vorzüglich nach allen denjenigen Merkmalen geforscht werden, die das Urtheil des Arztes, ob das Kind todt oder lebendig, vollständig oder unvollständig zur Welt gekommen sey, bestimmen können.

Besonders bei
neugeborenen
Kindern.

§. 167.

Bei einer
Vergiftung.

Ist Verdacht vorhanden, daß der Verstorbene durch Gift ums Leben gekommen sey; so müssen von dem Arzte die etwa gefundenen Ueberbleibsel des vermeintlichen Giftes, so wie die in dem Magen und Speisefanal angetroffenen verdächtigen Substanzen, nach chemischen Grundsätzen geprüft werden; wobei jedoch vom Richter mit größter Sorgfalt dahin zu sehen ist, daß die zu untersuchenden festen oder flüssigen Körper nicht vertauscht oder verwechselt werden, sondern deren Identität außer Zweifel gesetzt sey. Zu diesem Ende müssen, wenn der chemische Prozeß nicht in Gegenwart des Richters abgemacht werden kann, den beiden Sachverständigen diese Substanzen versiegelt mittelst gerichtlichen Protokolls übergeben und in eben der Art zurückgeliefert werden.

§. 168.

Obduktions-
Protokoll.

Ueber die ganze Handlung der Obduktion nimmt der Richter ein vollständiges Protokoll auf, worin umständlich bemerkt werden muß, was nach den obigen Vorschriften geschehen ist. Der Richter muß jeden wesentlichen Schritt der Sachverständigen in dem Protokolle bezeugen, sich dabei dasjenige, was durch die äußeren Sinne wahrgenommen werden kann, vorzeigen lassen, außer dem Thatbestande das Resultat der Obduktion und das Gutachten der Sachverständigen im Allgemeinen zu Protokoll bringen, die

Gründe des Gutachtens aber dem Obduktions-
Berichte vorbehalten, und das Protokoll von ih-
nen unterschreiben lassen.

§. 169.

Die Sachverständigen müssen einen beson-
deren Obduktions-Bericht abfassen, darin die ^{Obduktions-}
Beschreibungen der inneren und äußeren Ver-
letzungen, der Beschaffenheit der Lebens-Organe
und des Körpers überhaupt, bei neugeborenen
Kindern die Wahrnehmungen über die Reife
des Körpers und über das Leben des Kindes
nach oder in der Geburt, aufnehmen, und ihr
Gutachten über die Tödtlichkeit der Verletzun-
gen und die Ursache des Todes beifügen; beson-
ders aber folgende drei Fragen ganz bestimmt
beantworten, oder die Gründe, aus welchen es
nicht geschehen kann, angeben:

- 1) Ob die Verletzung so beschaffen sey, daß
sie unbedingt und unter allen Umständen
in dem Alter des Verletzten für sich al-
lein den Tod zur Folge haben müssen?
- 2) Ob die Verletzung in dem Alter des
Verletzten nach dessen individuellen Be-
schaffenheit für sich allein den Tod zur
Folge haben müssen?
- 3) Ob sie in dem Alter des Verletzten ent-
weder aus dem Mangel eines zur Heilung
erforderlichen Umstandes (accidens), oder
durch Zutritt einer äußern Schädlichkeit
den Tod zur Folge gehabt habe?

Wenn eine dieser Fragen nicht ganz bestimmt in dem Obduktions-Berichte entschieden, oder warum solches nicht angehe, ausgeführt wird, muß der Richter auf eine nachträgliche Erklärung der Obduzenten darüber bestehen.

§. 170.

Dieser Obduktions-Bericht muß von den Obduzenten unterschrieben, und wenn ein Physikus die Obduktion mit vorgenommen hat, mit dem ihm beigelegten öffentlichen Siegel versehen seyn.

§. 171.

Die Unterlassung dieser Vorschrift §. 170., wenn sonst kein Zweifel darüber obwaltet, daß der Bericht von denjenigen qualifizirten Sachverständigen, welche die Obduktion vorgenommen haben, erstattet worden, hat auf die Beurtheilung der Sache selbst keinen Einfluß, sondern wird nur an demjenigen gerügt, der sich derselben schuldig gemacht hat.

§. 172.

Wenn der Inhalt des Obduktions-Berichts von dem Inhalte des Obduktions-Protokolls in wesentlichen Punkten abweicht; so müssen die Sachverständigen von dem Richter zu einer schriftlichen oder mündlichen Angabe der Gründe dieser Abweichungen aufgefordert werden.

§. 173.

Kann auf diese Art die Differenz oder der Widerspruch nicht auf eine genügende Weise ge-

hoben werden; so sind, wenn von dem befundenen Thatbestande die Rede ist, die Angaben in dem Obduktions-Protokolle für die richtigen anzunehmen. Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktions-Protokolle und dem Obduktions-Berichte das aus dem befundenen Thatbestande hergeleitete Urtheil; so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einflusse ist, das Gutachten des Collegii-Medici der Provinz eingeholt werden.

§. 174.

Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden:

- 1) wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben;
- 2) wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und
- 3) wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein begründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§. 175.

In einem solchen Falle muß der Richter dem Collegio-Medico bestimmte Fragen zur Beantwortung vorlegen, und demselben zugleich

zur vollständigen Uebersicht der Sache die Untersuchungsakten mittheilen.

§. 176.

Das Collegium-Medicum ist verbunden, einer solchen Requisition ohne allen Zeitverlust zu genügen, und ein mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten abzugeben.

§. 177.

In wichtigen Fällen steht es dem erkennenden Richter frei, zu seiner Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio-Medico zu Berlin einzuziehen.

§. 178.

Verfahren
bei erfolgter
Wegschaffung
des todtten
Körpers.

Wenn bei lebensgefährlicher Behandlung eines lebenden Menschen dessen Körper dadurch, daß derselbe über die Seite geschafft ist, der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden; so muß statt der sonst erforderlichen Obduktion die Ausmittelung besonders auf diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung des Körpers bewirkt worden, gerichtet werden.

§. 179.

Besichtigung
bei Diebstäh-
len durch Ein-
steigen oder
Erbrechen.

Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, soll der Richter, sobald solche zu seiner Wissenschaft gelangen, ohne allen Zeitverlust und ohne die Entdeckung des Diebes erst abzuwarten, sich an Ort und Stelle verfügen, sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen un-

unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Auch bei gemeinen Diebstählen kann und muß er den Augenschein einnehmen, sobald er irgend vermuthen kann, daß solcher zur Entdeckung des Diebes führen, oder sonst von Nutzen seyn werde.

§. 180.

Die Unterlassung dieser Vorschrift macht jedoch die Gewisheit der gebrauchten Gewalt oder des gefährlichen Einsteigens oder des verübten Diebstahls überhaupt niemals zweifelhaft, wenn der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß darüber abgelegt hat, oder wenn die bei dem Diebstahl verübte Gewalt durch den Eid des Beschädigten, oder durch Zeugen bewiesen worden.

Der Richter aber, welcher seine Amtspflicht hierbei vernachlässiget hat, soll nach dem Grade seiner Verschuldung mit Verweisen oder Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 181.

Der Werth des Entwendeten soll, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können, und der Werth des Gestohlenen auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige ausgemittelt werden.

Festsetzung
des Werthes
der gestohlenen
Sache.

§. 182.

Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen, kann von dem Criminal-Recht I.

Inquirenten selbst, oder wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen von jedem Hauswirthe geschehen, und zwar ohne dessen Vereidigung, wenn sonst an seiner Glaubwürdigkeit nicht gezeifelt werden kann.

§. 183.

Können dagegen die entwendeten Sachen nicht mehr herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden; so ist der Beschädigte verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der That anzugeben.

§. 184.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist, und derselbe gegen die Angabe in Absicht des Werthes keine Einwendungen hat.

§. 185.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen; so ist der Bestohlene verbunden, seine Angabe eidlich zu erhärten.

§. 186.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, dies wird in der Regel nicht erfordert.

§. 187.

Hat jedoch der Richter gegründete Vermuthungen, daß der Eigenthümer oder Besizer den

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

Diebstahl nur vorspiegele; so muß er ihn anhalten, die vorgegebene Entwendung näher zu bescheinigen.

§. 188.

Erscheinen diese Vermuthungen minder erheblich, oder wird das Vorgeben des angeblich Bestohlenen durch die nach dem vorigen §. 187. aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt; so kann ihn der Richter zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

§. 189.

Weigert sich in diesem Falle der Bestohlene, den Eid zu schwören; so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 190.

Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, auf so hoch schätze.

§. 191.

Beim Raube ist die Besichtigung an Ort und Stelle ebenfalls nöthig; jedoch finden im Unterlassungsfalle die Vorschriften des §. 180. Anwendung. Einer Ausmittlung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt muß aber der Beraubte in Entstehung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten, und bleibt es dem Richter vorbehalten, beim etwanigen Leugnen des Thäters den Werth

Festsetzung
des Thatbestandes beim
Raube.

Handwritten calculations:

$$\begin{array}{r} 12 \quad 17 \\ \hline 108 \quad 92 \\ \hline 12 \\ \hline 228 \\ \hline 3 \overline{) 228} \quad 77 \quad -21 \\ \quad 6 \quad 6 \end{array}$$

dieser eidlichen Aussage nach den unten §. 357. u. f. vorkommenden Vorschriften festzusetzen.

§. 192.

Ist dabei jemand körperlich beschädigt worden; so kommen die in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 193.

Beim Straßenraube.

Beim Straßenraub muß der Richter zugleich durch Besichtigung des Ortes der begangenen That, oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen, sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriffe des Straßenraubes gehört.

§. 194.

Bei verursachten Brandstiftungen.

Bei verursachten Brandstiftungen muß der Richter die Brandstelle in Augenschein nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von andern Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und dabei besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk richten, durch welche die Entstehungs-Art des Feuers erklärt werden kann. Ueber den Befund ist ein Protokoll aufzunehmen.

§. 195.

Die Wirklichkeit des Brandes kann auch

ohne Besichtigung durch Zeugen dargethan werden; jedoch vertritt nur eine auf andere Art geschehene vollständige Feststellung des Thatbestandes die unterlassene Aufnahme des Augenscheins.

§. 196.

Der Werth des Schadens, welcher durch die Brandstiftung entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

§. 197.

Erhellet der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen; so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis der Eigenthümer Verbesserungen, welche nach der Aufnahme der Taxe gemacht worden, oder der Brandstifter erfolgte Verschlimmerungen nachgewiesen hat.

§. 198.

Bei Münzverbrechen wird der Thatbestand durch das Gutachten von Münzverständigen festgestellt.

§. 199.

Bei Kassenverbrechen dienet der von der vorgesetzten Kassen-Behörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

§. 200.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, von welcher dergleichen in Umlauf gebracht werden, zur Abgabe eines

Bei Münzverbrechen.

Bei Kassenverbrechen.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere.

schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder
Richtigkeit derjenigen Papiere, welche die Unter-
suchung veranlaßt haben, aufzufordern.

§. 201.

Geim Banke-
rut.

Bei dem Bankerut ist es zur Eröffnung
einer Untersuchung hinreichend, wenn eine In-
suffizienz des Vermögens dargethan worden, und
die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch
ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes
Benehmen erklären läßt.

Ueber den Betrag der Insuffizienz bedarf
es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es
ist genug, wenn der Inquirent aus den Con-
curs-Akten die nöthigen Nachrichten darüber
sammelt, sie zusammenstellt, und dem Beschuldig-
ten zur Erklärung vorlegt.

Dritter Abschnitt.

Von Eröffnung der Untersuchung gegen
den Angeschuldigten und von seiner
Verhaftung.

§. 202.

Nachfors-
chung wegen
des Thäters.

Wenn bei der vorläufigen Untersuchung
und bei Feststellung des Thatbestandes sich Spu-
ren finden, welche auf die Person des Thäters
führen; so muß der Richter diese Spuren mit
aller Sorgfalt verfolgen. Zu dem Ende sind
diejenigen, welche mit dem Verdächtigen in
Verbindung stehen, oder sonst von ihm Nachricht

geben können, mit Behutsamkeit zu vernehmen, und die dadurch ausgemittelten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

§. 203.

Der Verdächtige selbst kann, mit Vermeidung jeder Aeußerung des gegen ihn entstandenen Verdachtes, über die Umstände, welche zur näheren Entdeckung des Thäters beitragen, vernommen werden.

Vernehmung
des Verdäch-
tigen.

§. 204.

Fällt durch diese Untersuchung ein begründeter Verdacht auf eine bestimmte Person; so muß der Richter dieselbe vorsehern, oder, im Fall Besorgniß vorhanden ist, daß sie sich der Vernehmung zu entziehen suchen werde, sie vor Gericht stellen lassen. Hierbei ist jedoch, so weit es ohne den Zweck zu verfehlen geschehen kann, jede Kränkung der Ehre und des guten Namens des Verdächtigen zu vermeiden.

§. 205.

Mit eben dieser Rücksicht ist zu verfahren, wenn die wirkliche Verhaftung eines Verdächtigen erforderlich ist.

Verhaftung
desselben.

§. 206.

Die Verhaftung eines Verdächtigen setzt aber allemal voraus, daß die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich sey, wenn auch der Thatbestand noch nicht vollständig festgestellt worden.

Allgemeine
Erfordernisse
dazu.

§. 207.

In wie fern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftnehmung hinreichend sey, muß von dem Richter in jedem einzelnen Falle mit pflichtmäßiger Sorgfalt erwogen werden. Hierbei ist vorzüglich auf die Größe des Verbrechens und auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der ferneren Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

§. 208.

Diebe, Betrüger und ähnliche Verbrecher, werden in der Regel jederzeit verhaftet; andre Verbrecher in der Regel nur, wenn die Strafe, welche sie zu erwarten haben, wahrscheinlich einjährige Einsperrung übersteigt.

§. 209.

Besondere Fälle, in welchen zur Verhaftung geschritten werden muß.

Ist durch das Bekenntniß, oder durch einen vollständigen Beweis, die Person des Thäters ausgemittelt; so muß in den Fällen des vorstehenden §., und allemal, wenn der Richter die gegründete Besorgniß hat, daß der Verbrecher seine Freiheit zur Flucht oder zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werde, zur Haft geschritten werden.

§. 210.

Treten jedoch besondere Umstände ein, welche den Verbrecher der Flucht oder des Mißbrauches der Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit nicht

nicht verdächtig machen, oder leistet er nach der Bestimmung des Richters eine annehmliche Caution; so kann er während der Untersuchung auf freien Füßen gelassen werden, wenn die ihm bevorstehende Strafe wahrscheinlich eine dreijährige Gefangenschaft nicht erreicht.

§. 211.

Hat der Angeschuldigte wahrscheinlich eine dreijährige Strafe verwirkt; so kann er unter keiner Bedingung während der Untersuchung von der Haft befreit werden, wenn die Erfordernisse des §. 209. dazu vorhanden sind.

§. 212.

Soll die Verhaftung auf Befehl der Vorgesetzten des Richters, oder auf Requisition eines in- oder ausländischen Gerichts geschehen; so muß der Richter sie ohne Prüfung der Gründe, jedoch mit Ausnahme der §. 251. bis 256. bezeichneten Personen und mit Beobachtung der Vorschriften dieser §. §., sofort verfügen.

§. 213.

Ist bei einem Auflaufe oder einer Schlägerei ein Verbrechen schwerer Art begangen, und dessen Urheber noch nicht ausgemittelt; so werden alle diejenigen, welche an der Schlägerei oder dem Auflaufe thätigen Antheil genommen haben, einstweilen in Verhaft genommen, bis der Urheber entdeckt ist. Davon findet jedoch eine Ausnahme statt, wenn das bei einem Auf-

Von der Verhaftung bei Verbrechen, die in einem Auflaufe begangen worden.

laufe oder bei einer Schlägerei begangene Verbrechen von der Art ist, daß es dem einen oder anderen der Theilnehmer wegen seiner bekannten Rechlichkeit, oder anderer Verhältnisse nicht süglich beigemessen werden kann.

§. 214.

Zufluchtsörter oder Freistätten, sie seyen geistliche oder weltliche, finden nicht statt, und wer wissentlich einen Beschuldigten aufnimmt oder duldet, um ihn der Nachforschung des Richters zu entziehen, der hat nachdrückliche Strafe zu erwarten.

§. 215.

Jeder Richter ist befugt, in dringenden Fällen auch die Verhaftung solcher Personen, die sonst seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind, zu verfügen.

§. 216.

Verfahren
nach Verhaf-
tung einer
Militär-Person;

Ist der Verhaftete eine Militär-Person; so muß die Auslieferung an das Regiment oder Bataillon, wozu der Verhaftete gehört, sofort geschehen. Wenn aber dieses zu entfernt oder unbekannt ist; so ist der Verhaftete an die nächste Garnison abzuliefern, und zugleich dem kompetenten Regiments- oder Bataillons-Gerichte davon Nachricht zu geben.

§. 217.

eines Ex-
mirten;

Verhaftungen der Exmirten müssen dem kompetenten Obergerichte sogleich angezeigt werden.

§. 218.

Geräth ein im öffentlichen Amte stehender ^{eines Staatsbeamten.} geistlicher oder weltlicher Diener in Untersuchung, und ist er bei der vorläufigen Vernehmung, oder bei dem Fortgange der Untersuchung eines Verbrechens in dem Grade geständig, verdächtig oder überführt, daß entweder mit der persönlichen Haft wider ihn zu verfahren, oder daß sein Vergehen mit Wahrscheinlichkeit die Cassation nach sich zieht; so muß der Inquirent die vorgesetzte Amtsbehörde des Angeeschuldigten schleunig von dieser Lage der Sache zur weiteren Verfügung benachrichtigen.

§. 219.

Wenn nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. II. §. 532. und Tit. 12. §. 28. die Vorgesetzten eines Geistlichen und Schullehrers demselben den Verlust des Amtes angedeutet haben, und er dagegen auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anträgt; so muß der Richter sich in der Regel darauf einschränken, die bis dahin geführte Untersuchung zu vervollständigen.

§. 220.

Bringt der Dienst eine ununterbrochene Verwaltung mit sich; so muß bei geringeren Verbrechen der Angeeschuldigte seinen Dienst unter sicherer Aufsicht so lange versehen, bis seine Amtsvorgesetzten wegen fernerer Verwaltung desselben das Nöthige verfügt haben.

§. 221.

In wie fern während der Untersuchung die Suspension des Beamten zu verfügen sey, dies bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des vorgesetzten Departements überlassen, nach dessen Bestimmung auch derjenige, welcher das Amt einstweilen verwaltet hat, dafür in jedem Falle belohnt werden muß.

§. 222.

Wenn durch die vorläufige Untersuchung so viel ausgemittelt ist, daß die Amtsentsetzung wahrscheinlich erfolgen werde; so wird während der Untersuchung dem suspendirten Beamten aus seinem Gehalte und Emolumenten nur der nothdürftigste Unterhalt gereicht, in den übrigen Fällen aber wird die eine Hälfte des Gehaltes und der Emolumente ihm bis zur beendigten Untersuchung freigelassen, und die andere Hälfte zu Bestreitung der Kosten, Belohnung des Stellvertreters u. s. w. einbehalten.

§. 223.

Art der Verhaftung.

Da der Richter bei allen Verhaftungen mit Schonung verfahren muß; so kann er nach dem Stande, Range, oder anderen persönlichen Verhältnissen des zu Verhaftenden, oder auch nach Verhältniß der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des Entweichens, durch Ankündigung des Stadt- oder Hausarrestes, Observation, Bewachung in eigener Wohnung, Beschlagnahme der Reisepässe oder Effekten u. s. w. Sicher-

heitsmaafregeln treffen. Sind diese aber unzulänglich; so muß der zu Verhaftende in das Gefängniß gebracht werden.

§. 224.

In der Regel kann sich Jemand gegen Cautio nur dann von der persönlichen Verhaftung befreien, wenn die Strafe des Verbrechens eine Vermögensstrafe ist, und die aufzubringende Cautio zur Deckung derselben und der Kosten hinreicht; oder wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dem Angeschuldigten der Verlust des bestellten Unterpfandes empfindlicher als das Strafübel seyn werde, und in diesem Falle auch das Verbrechen nicht von der Art ist, daß die Verhaftung nach §. 208. u. f. jederzeit geschehen muß.

Befreiung
von der pers.
sönlichen
Haft gegen
Cautio.

§. 225.

Die Cautio muß auf eine bestimmte Summe gerichtet, und die Bestellung derselben nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 14. §. 188. bewirkt werden.

§. 226.

Bei Aufnahme der Cautio ist der Angeschuldigte sowohl, als der etwaige Bürge, zu bedeuten, daß im Falle ersterer sich der ferneren Untersuchung oder der Vollstreckung der Strafe entziehen werde, die verschriebene Summe sofort eingezogen werden solle, insofern nicht nach den bereits geschehenen Ausmittelungen, oder nach Beendigung der in den dazu geeigneten Fällen

Wirkung der
Cautio.

in contumaciam fortzusetzenden Untersuchung, auf völlige oder vorläufige Lossprechung, oder auf eine Geldstrafe erkannt werden sollte, welche die Cautions-Summe nicht erreicht.

§. 227.

Hiernach ist zu verfahren, sobald der Ange-schuldigte durch seine Entfernung die fernere Untersuchung oder die Vollziehung der Strafe verhindert, und muß sodann die Cautions-Summe nach Abzug der Kosten ohne weiteres Verfahren und ohne Zulassung eines Restitu-tions-Gefuches zum Criminal-Fond eingezogen werden.

§. 228.

Wird aber gegen den abwesenden Ange-schuldigten auf völlige oder vorläufige Losspre-chung erkannt; so ist der Bürge seiner Verbind-lichkeit zu entlassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe zurückzugeben.

§. 229.

Fällt das Erkenntniß auf Verurtheilung in eine Geldstrafe aus; so ist die Cautions-Summe zu Vollstreckung des Erkenntnisses an-zuwenden. Wenn aber der Betrag dieser Geld-strafe diejenige Summe nicht erreicht, mit wel-cher Bürgschaft geleistet worden; so ist in Ab-sicht desjenigen Betrages, um welchen die be-stellte Caution die Geldstrafe übersteigt, der Bürge ebenfalls seiner Verbindlichkeit zu ent-lassen, und die etwa deponirte Cautions-Summe,

nach Abzug der Geldstrafe und Kosten, zurückzugeben.

§. 230.

Die zu leistende Bürgschaft soll sich jedesmal auch auf die Untersuchungskosten erstrecken, obgleich dies in dem Bürgschaftsinstrumente nicht besonders ausgedrückt worden. Es werden daher bei der Entfernung des Angeschuldigten sämtliche Untersuchungskosten aus der Cautions-Summe bestritten, insofern nicht durch ein Erkenntniß der Angeschuldigte von Bezahlung der Kosten entweder ganz oder zum Theil freigesprochen wird.

§. 231.

Wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte seine Freiheit zu fortgesetzter Beleidigung seiner Mitbürger mißbrauchen werde; so kann sich derselbe nur dann, wenn die Beleidigungen von der Art sind, daß sie durch Geld vergütigt werden können, von der persönlichen Haft durch Bestellung einer von dem Richter zu bestimmenden Caution für die besorgte Beleidigung befreien.

§. 232.

Bei Bestellung derselben ist der Angeschuldigte zu bedeuten, daß wenn er dem zu Protokoll gegebenen Versprechen zuwider handeln sollte, die Cautions-Summe zur etwanigen Entschädigung des Beleidigten angewendet, der Ueberrest für verfallen geachtet, und er selbst zum Arreste gezogen werden würde.

§. 233.

Diese Warnung ist zu erfüllen, sobald der Angeschuldigte irgend etwas vornimmt, was seinem gethanen Versprechen zuwider läuft.

§. 234.

Eidliche Cau-
tion.

Eidliche Versprechungen sollen eine Befreiung vom Arreste, in der Regel nicht bewirken.

§. 235.

Treten jedoch nach dem vernünftigen Ermessen des Richters ganz besondere Gründe ein, nach welchen, besonders bei Landleuten, der fortgesetzte Arrest einen unwiederbringlichen Schaden mit sich führen würde; hat sich der Gefangene des Vertrauens würdig gemacht; übersteigt die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht einjährige Gefangenschaft, und ist der Arretirte nicht im Stande, eine Geld-Caution zu leisten; so kann die Entlassung gegen das eidliche Angelöbniß, sich ohne Wissen des Richters nicht aus dem Gerichts-Bezirk vor ausgemachter Sache zu entfernen, geschehen.

§. 236.

Es müssen aber dem Angeschuldigten alsdann noch besonders die gesetzlichen Strafen dieses Eidesbruchs zum Protokoll bekannt gemacht werden.

§. 237.

Verfolgung
eines flüch-
tigen Verbre-
chers.

Wenn der Verdächtige oder Verbrecher, es sey vor oder nach seiner Verhaftung, entflohen ist;

ist; so muß der Richter alle Mühe anwenden, seiner wieder habhaft zu werden. Zu den dazu dienlichen Mitteln gehört die Auffuchung mit Zuziehung der Polizei-Offizianten, das Nachsehen auf allen umliegenden Hauptstraßen, oder doch nach den Orten, wohin der Entsprungene wahrscheinlich seinen Weg genommen hat, mit Erlassung offener oder verschlossener Befehle an die subordinirten, und Requisitionsschreiben an die nicht subordinirten Obrigkeiten, worin um die Verhaftnehmung gebeten wird; die Beschlagnahme des zurückgelassenen Vermögens, und endlich die Erlassung der Steckbriefe.

§. 238.

Welche Art der Verfolgung in jedem einzelnen Falle anzuwenden sey, hängt von dem Ermessen des Richters ab. Jedoch können Steckbriefe, wenn der sich unsichtbar gemachte noch nicht verhaftet war, und seine Verschuldung ungewiß ist, nur bei der Existenz solcher Umstände erlassen werden, die einen Verhaftsbefehl begründen würden.

§. 239.

Steckbriefe müssen jederzeit die Veranlassung der Verfolgung, eine genaue Beschreibung des Entwichenen nach seinen Hauptkennzeichen, das Ersuchen, den Beschriebenen zu verhaften, und das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten, enthalten.

Von Steckbriefen.

§. 240.

Sie müssen nicht nur an alle unliegende Criminal-Recht I.

M

Gerichte gesandt, und durch die Postämter auf den Haupt- und Nebenstraßen verbreitet, sondern auch schleunigst den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

§. 241.

Ist es denjenigen, der die Erlassung der Steckbriefe nachsuchet, bei einem etwa nahe bevorstehenden Abgange der Posten oder aus anderen Gründen unmöglich, dem Richter die Gründe des Verdachts gegen den Abwesenden sogleich zu bescheinigen; so können die Steckbriefe auf Gefahr und Kosten des Extrahenten gegen eine von dem Richter zu bestimmende Caution erlassen werden.

Der Extrahent bleibt aber alsdann für den Ausgang verhaftet, wenn seine Beschuldigung als unwahr dargethan, oder nicht dergestalt aufgeklärt wird, daß der Beschuldigte, wenn er anwesend gewesen wäre, zur Haft hätte gebracht werden können.

§. 242.

Eine schleunige Entfernung des Angeschuldigten, ohne andere wahrscheinliche Ursache, unmittelbar nach der That, und ein etwaniger zweideutiger Ruf, soll vorzüglich das Gesuch auf Erlassung der Steckbriefe unterstützen.

§. 243.

Jedes Gericht, an welches Steckbriefe von einem in- oder ausländischen Richter gelangen, ist schuldig, alle Mühe darauf zu verwenden,

daß der Flüchtige verfolgt, und wo möglich gefangen genommen werde. Es muß besonders ohne Zeitverlust veranstalten, daß die Gerichts- oder Polizeidiener, Dorfschulzen u. s. w. in seinem Bezirke angewiesen werden, auf den Verdächtigen genau Acht zu haben, und ihn, wenn er angetroffen wird, dem Gericht zu überliefern.

§. 244.

Fremde Gerichte, welche einen Verbrecher durch die diesseitigen Staaten führen wollen, müssen dazu von der Krieges- und Domainen-Kammer der Provinz mit einem schriftlichen Passe versehen seyn. Hat die Krieges- und Domainen-Kammer bei Ertheilung des Passes Bedenken, ob über den Verbrecher nicht im Lande gerichtet werden müsse, welches jederzeit eintritt, wenn derselbe ein diesseitiger Unterthan ist; so muß sie mit dem Landes-Justiz-Collegio Rücksprache halten, und beide müssen darüber an das Kabinetts-Ministerium zur weitem Verfügung berichten.

Von Verbrechern, welche fremde Gerichte durch die hiesigen Staaten führen lassen.

§. 245.

Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden, so müssen diejenigen, welche den Transport besorgen, mit dem Gefangenen in Verhaft genommen, der Vorfall muß schleunig der Kammer zur weiteren Verfügung einberichtet werden, und diese davon dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten Anzeige leisten.

§ 246.

Vom sicheren
Geleit.

Wenn dem Richter kein anderes Mittel übrig bleibt, den Entflohenen vor Gericht zu stellen; so kann er demselben auf sein Ansuchen ein sicheres Geleit ertheilen. Der ertheilte Geleitsbrief hat aber nur die Wirkung, daß der Beschuldigte bis zur Publication des Erkenntnisses der ersten Instanz von der persönlichen Haft frei bleibt. Wenn das erste Erkenntniß eine Strafe festgesetzt hat, weshalb die Verhaftung nach den §. §. 208. u. f. nothwendig wird, muß diese jederzeit erfolgen.

§. 247.

Räubern und Dieben soll nie ein sicheres Geleit ertheilt werden.

§. 248.

Verlangt der Angeklagte einen solchen Geleitsbrief, wodurch er gegen die Verhaftung vor rechtskräftig entschiedener Sache gesichert wird: so muß der Richter darüber mit Beifügung der Akten und seines Gutachtens an das Landes-Justiz-Collegium berichten, und dieses darüber dem Criminal-Departement eine gutachtliche Anzeige leisten, welches ein solches sicheres Geleit nur alsdann ertheilen kann, wenn kein Mißbrauch der dadurch bewilligten Freiheit zu besorgen ist.

§. 249.

Wirkung des
Geleitsbrie-
fes.

Ein jeder Geleitsbrief geht nur auf das in demselben namentlich benannte Verbrechen. Es

kann sich daher Niemand damit gegen die Verhaftung schützen, welche anderer Vergehungen oder Schulden wegen, gesetzlich befunden wird.

§. 250.

Wenn der mit einem Geleitsbriefe versehene Beschuldigte sich auf die Vorladung des Richters nicht gestellt, oder Anstalten zur Flucht trifft; so verliert er das sichere Geleit, und ist mit der Verhaftung gegen ihn, insofern sie sonst rechtlich ist, ohne Anstand zu verfahren.

§. 251.

Wider Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, wider regierende geistliche und weltliche deutsche Reichsfürsten, wider abgetheilte Fürsten aus den Häusern der regierenden weltlichen deutschen Reichsfürsten, desgleichen wider andere regierende deutsche Reichsstände, wie auch gegen fremde, bei dem hiesigen Hofe akkreditirte Gesandten, und gegen andere Geschäftsträger eines fremden Staates, findet keine Untersuchung und keine Verhaftung statt; es sey denn, daß sie von dem Oberhaupte des Staates einem Gerichte oder einem einzelnen Justizbedienten aufgetragen worden.

Fälle, in welchen weder Untersuchung noch Verhaftung statt findet.

Fürstliche Personen und Gesandten.

§. 252.

Ein gleiches gilt von den Gemahlinnen der im vorstehenden §. genannten Personen, ferner von denjenigen Personen, die zu einer bei dem hiesigen Hofe akkreditirten Gesandtschaft gehören, oder in deren Diensten stehen; was aber die

Hausgenossen der Gesandten.

Chef Frauen der Bedienten einer solchen Gesandtschaft betrifft; so gilt solches von ihnen nur insofern, als sie entweder selbst im Dienste des Gesandten oder Geschäftsträgers stehen, oder mit demselben in einem Hause wohnen.

§. 253.

Erhalten Gerichte und Polizei-Behörden von einem Verbrechen, welches dergleichen Personen, §. 251. und 252., erst verüben wollen, glaubwürdige Nachricht; so müssen sie ohne Zeitverlust alle Vorkehrungen treffen, um das Verbrechen zu verhindern.

§. 254.

Wenn aber ein Verbrechen, welches von Jemand, der zu einer dieser Klassen gehört, schon begangen worden, zur Kenntniß der Gerichte gelangt; so muß der Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und, wenn er Prinzliche Personen des Königlichen Hauses betrifft, dem Haus- und Hoheits-Departement ohne Zeitverlust angezeigt, zugleich aber alles, was zur Feststellung des Thatbestandes gehört, verfügt werden.

§. 255.

Anderer, als die im §. 251. genaunte Fürsten können nicht anders, als mit Genehmigung des Haus- und Hoheits-Departements, wenn es keine fremde Fürsten sind; fremde Fürsten aber, ingleichen fremde durchreisende, nach einem dritten Hofe oder Staate bestimmte Gesandten,

Anderer Fürsten, ingleichen fremde durchreisende Gesandten und Geschäftsträger.

und fremde durchreisende Hof-, Kriegs- und Staatsbedienten, die in Angelegenheiten ihres Hofes oder Staates an einem dritten Hof oder Staat geschickt werden, und alle in Staats- oder Krieges-Angelegenheiten abgefertigte Couriere, sowohl eigne als befreundeter Mächte, nur nach vorausgegangener Genehmigung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, verhaftet werden. Wenn daher dergleichen Personen ein schweres Verbrechen begehen; so muß der Richter deshalb aufs schleunigste, allenfalls unmittelbar durch Absendung eigener Staffetten, dem einen dieser beiden Departements davon Anzeige leisten, ohne jedoch den Reisenden aufzuhalten, und wenn er Berlin passiren muß, allenfalls solche Verfügung treffen, daß diese Anzeige mit dem Reisenden zugleich, oder vorher dort eintreffe.

§. 256.

Andere Fremde können bei hinreichender ^{Andere Fremde} Veranlassung jederzeit in Verhaft genommen werden. Es soll aber der Richter den Vorfall dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzeigen, wenn der Verhaftete eine Person von einigem Ansehen ist.

§. 257.

Wird die Arretirung eines Fremden von einer auswärtigen Behörde, deren Unterthan er nicht ist, nachgesucht; so kann sie nur alsdann erfolgen, wenn die Handlung, weshalb derselbe

zur Strafe gezogen werden soll, nach hiesigen Gesetzen ein Verbrechen ist; jedoch müssen auch hierbei die Vorschriften der S. S. 251. bis 256. beobachtet werden. Uebrigens hat es in Absicht der zugleich verlangten Auslieferung bei den Vorschriften des S. 96. sein Bewenden.

S. 258.

Zur Zeit eines Krieges.

Wenn während eines Krieges eine mit dem hiesigen Staate im Bündniß stehende Macht, oder deren Civil- oder Militär-Befehlshaber, einen in hiesigen Landen sich aufhaltenden Menschen, der nicht zu den in den S. S. 251. bis 255. benannten Personen gehört, nur im Allgemeinen einer Begünstigung der Operationen des gemeinschaftlichen Feindes beschuldigen, oder anzeigen, daß er den ihrigen Hindernisse in den Weg lege; so soll der Beschuldigte sofort in sichere Verwahrung gebracht, über die Beschuldigung vernommen, und darüber schleunigst an das Departement der auswärtigen Angelegenheiten berichtet werden. Gehört aber der Angebeschuldigte zu jenen Personen; so muß nach der Vorschrift der allegirten S. S., und im Fall verlangter Auslieferung, nach S. 96. verfahren werden.

S. 259.

Die in den vorhergehenden S. S. vorgeschriebene Anfragen müssen von den Inquisitoriaten und Untergerichten an das Landes-Justiz-Collegium gerichtet werden, welches alsdann die wei-

weiteren Verwaltungsbefehle nach Unterschied der Fälle entweder bei dem Cabinets-Ministerio, oder dem Haus- und Hoheits-Departement nachsucht.

Vierter Abschnitt.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§. 260.

Wenn der Angeschuldigte auf die Vorla-^{Schleunige} dung erscheint, oder wenn derselbe zur Haft ge-^{Vernehmung} bracht worden ist; so muß er ohne Zeitverlust ^{des Ange-} summarisch vernommen werden. ^{schuldigten.}

§. 261.

Gleich nach der ersten summarischen Vernehmung muß jedes Untergericht dem vorgesezten Obergerichte, oder wenn ein Inquisitoriat vorhanden ist, dem letztern den Namen des Angeschuldigten, den Gegenstand der Untersuchung, und die etwa schon vorher von dem Angeschuldigten begangene Verbrechen anzeigen, damit beurtheilt werden könne, ob die Untersuchung nach §. 94. zu avociren sey.

Ferner muß eine genaue Beschreibung der Person des Angeschuldigten zum Behuf etwa in der Folge nöthiger Steckbriefe aufgenommen, seine Leibes-Constitution, und ob und welchen Grad der körperlichen Züchtigung derselbe ertragen könne, genau untersucht und beschrieben, er

über sein Vermögen vernommen, und wenn er schreiben kann, angehalten werden, etwas zu schreiben, damit man seine Handschrift kennen lerne.

§. 262.

Er muß in Person erscheinen,

Jeder Angeschuldigte, wenn er vom Richter verhört werden soll, muß sich in Person stellen, und es findet die Vertretung durch einen Bevollmächtigten nicht statt.

§. 263.

und bestimmt antworten.

Ein jeder, der eines Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden, ist verbunden, die Fragen des Richters deutlich, bestimmt und vollständig zu beantworten.

§. 264.

Allgemeine Eigenschaften des Vernehmungsprotokolls.

Das darüber aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- 1) die Angaben des Angeschuldigten über seinen Namen, sein Alter, seinen Stand, sein Gewerbe und seine Religion, über seinen Geburtsort, seine Eltern und über die Hauptereignisse seines bisherigen Lebens, wobei vorzüglich darauf zu sehen ist, ob derselbe schon in Untersuchung gewesen sey?
- 2) die Erzählung, welche der Angeschuldigte von dem Vorfalle, weshalb er vernommen wird, macht, seine Angabe, wo er zu der Zeit, da der Vorfall sich ereignet hat, sich aufgehalten, und was er vorgenommen

habe, seine Aeußerungen über die ihm allenfalls vorzuzeigenden Spuren des Verbrechens, und wenn er die That eingestehet, seine Erklärung über die dabei gehabte Absicht; wenn er aber die That leugnet, seine Angaben, durch welche er den gegen ihn entstandenen Verdacht von sich ablehnen will.

§. 265.

Der Richter muß bei Vernehmung des Angeschuldigten mit der größten Behutsamkeit und Sorgfalt verfahren; er muß daher dessen Aussagen jedesmal vollständig zum Protokoll nehmen, ihn bei allen schicklichen Gelegenheiten zum Bekenntnisse der Wahrheit auffordern, ihm die Widersprüche in seinen Erzählungen vorhalten, und darauf vorzüglich bedacht seyn, daß nicht bloß die That an und für sich, sondern auch ihre Bewegungsgründe klar gemacht werden.

§. 266.

Angeschuldigten, welche des Gehörs beraubt ^{Verfahrenes} sind, müssen die zu beantwortenden Fragen ^{gen Taube;} schriftlich vorgelegt werden, insofern sie das Lesen geschriebener Worte verstehen.

§. 267.

Stumme Personen müssen, wenn sie dessen ^{gegen Stumme.} fähig sind, die Fragen des Richters schriftlich beantworten.

§. 268.

Ist diese Art der Vernehmung nicht mög-

lich, und gehört der Verdächtige zu denen, bei welchen eine Zurechnung statt findet; so muß sich der Richter durch Zeichen, allenfalls mit Zuziehung zweier glaubwürdiger dem Angeschuldigten bekannten Personen, oder einer in dem Umgange mit Tauben oder Stummen, oder Taubstummen, erfahrenen Person, dem Angeschuldigten verständlich zu machen suchen, auch auf eben diese Weise die Antworten desselben zu erforschen bemühet seyn. Die zugezogenen Sachverständigen sind jederzeit zu vereidigen.

§. 269.

Es ist hierbei die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl auf Seiten des Angeschuldigten, als auf Seiten des Richters, Mißverständnisse, und in Absicht des ersteren alle Suggestionen so viel als möglich vermieden werden.

§. 270.

Verhalten
des Richters
gegen den
Angeschuldig-
ten.

Der Richter muß den Beschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, und wenn derselbe furchtsam oder niedergeschlagen ist, ihm die Muthlosigkeit zu benehmen suchen.

§. 271.

Der Beschuldigte muß in der Regel beim Verhör von Ketten und Banden entledigt seyn, auch ist ihm die Benennung beizulegen, welche ihm nach seinem Stande gebührt.

§. 272.

Bei wichtigen Verbrechen müssen die Vor-

haltungen über die Widersprüche und über die wahrscheinliche Zurückhaltung der Wahrheit nur alsdann von dem Inquirenten geschehen, wenn die erste Antwort des Angeschuldigten zum Protokoll genommen worden ist.

§. 273.

Jedoch wird auch hierbei dem Richter die größte Vorsicht und der stufenweise Fortschritt mit den Vorhaltungen empfohlen, damit der Angeschuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit der Richter in Aufnehmung der Beweismittel bereits gekommen sey.

Vorsicht, wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt.

§. 274.

Der Richter muß auf den gesetzlichen Begriff des Verbrechens, auf das darauf Bezug habende Strafgesetz, und dessen verschiedenen Modifikationen Rücksicht nehmen, und bei der ganzen Untersuchung die erheblichen Umstände von den unerheblichen absondern, damit nicht unnötige Zeit auf Erforschung solcher Dinge verwendet werde, welche auf die Beurtheilung des Falls keinen Einfluß haben.

Einschränkung auf erhebliche Umstände.

§. 275.

Ferner muß der Richter den Angeschuldigten mit der gesetzlichen Folge der Lügen vor Gericht bei schicklichen Gelegenheiten gehörig bekannt machen.

§. 276.

Es ist jederzeit auf das genaueste auszumitteln, ob das Verbrechen mit völliger Ueber-

Rücksicht auf den Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit;

legung begangen sey, und welcher Grad des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit dem Thäter zur Last falle? Da es hierbei nicht sowohl auf das Geständniß des Verbrechers, als auf die Umstände ankömmt, unter welchen der strafbare Vorgang sich ereignet hat; so muß der Richter auf alle diejenigen Thatsachen eine vorzügliche Aufmerksamkeit richten, aus welchen auf die Absicht des Verbrechers ein Schluß gemacht werden kann.

§. 277.

auf die ver-
dächtigen An-
zeigen;

So lange kein vollständiger Beweis über das Verbrechen oder den Thäter vorhanden ist, müssen diejenigen Thatsachen ins Licht gestellt werden, welche die Existenz des Verbrechens oder die Person des Thäters wahrscheinlich machen. (Anzeigen.)

§. 278.

Welche Thatsachen dahin gehören, muß von dem Richter nach der Beschaffenheit eines jeden Falles beurtheilt werden, und es ist nur darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die weitläufige und mühsame Ausmittelung entfernter Anzeigen die Untersuchung ohne Nutzen für die Entscheidung aufgehalten werde.

§. 279.

auf den mor-
ralischen Cha-
rakter, und
die vorherige
Lebensart des
Angeschuldig-
ten;

Der moralische Charakter und der vorherige Lebenswandel des Angeschuldigten vermehrt oder vermindert in der Regel den Werth der ausgemittelten Anzeigen, oder trägt zur Beurtheilung

des Grades der Zurechnung bei, und muß daher in so weit gehörig erörtert werden.

§. 280.

Auf die Beschaffenheit des Gemüthszustandes eines Angeschuldigten muß der Richter fortwährend ein genaues Augenmerk richten, und vorzüglich untersuchen, ob der Verbrecher zur Zeit, als die That verübt worden, mit Bewußtseyn gehandelt habe. Finden sich Spuren einer Verirrung oder Schwäche des Verstandes; so muß der Richter mit Zuziehung des Physikus oder eines approbirten Arztes den Gemüthszustand des Angeschuldigten zu erforschen bemühet seyn, und die deshalb angewendeten Mittel mit deren Resultaten zu den Akten verzeichnen; wobei der Sachverständige sein Gutachten über den vermuthlichen Grund und über die wahrscheinliche Entstehungszeit des entdeckten Mangels der Seelenkräfte abzugeben hat.

§. 281.

Auch muß der Richter das Benehmen des Angeschuldigten in den Verhören, besonders die Aeußerungen, welche das Bewußtseyn der Schuld oder Unschuld andeuten, genau beobachten, und das Nöthige darüber in einer besonders aufzunehmenden Registratur bemerken.

§. 282.

Bei Räubereien und Diebstählen muß der geständige Verbrecher zur Angabe des Orts, wo die entwendeten Sachen hingebraucht worden, und

auf den Gemüthszustand;

auf das Benehmen bei den Verhören;

auf den Scharfsinn und die Mitschuldigen;

bei Verbrechen, die von mehreren begangen worden, zur Anzeige seiner Mitschuldigen aufgefordert werden.

§. 283.

Bekanntmachung der Strafe des Entweichens aus dem Gefängnisse.

In den Fällen, da bei einem Verhafteten das Entweichen aus dem Gefängnisse bestraft wird, muß ihm die darauf gesetzte Strafe bei seiner ersten Vernehmung bekannt gemacht werden.

§. 284.

Fortsetzung des Verhörs bis zur Vollständigkeit.

Die Vernehmung des Angeschuldigten muß so lange fortgesetzt werden, bis der Richter vollkommen überzeugt ist, daß die Aussage mit voller Ueberlegung abgegeben worden, und bis sich der Angeschuldigte über jeden erheblichen Umstand ausgelassen hat.

§. 285.

Mittel das Geständnis zu erlangen: keine Gewalt.

Um den Verdächtigen zum Geständnisse zu bringen, dürfen keine gewaltsame Mittel, von welcher Art sie auch seyn mögen, angewandt werden.

§. 286.

keine Versprechungen oder Drohungen.

Auch des Versprechens der Strafflosigkeit auf den Fall des Geständnisses, so wie der Androhung einer härteren Strafe auf den Fall des fortgesetzten Leugnens, muß sich der Richter gänzlich enthalten.

§. 287.

Alle diesem entgegen erreichte Geständnisse des Angeklagten, haben auf seine Verurtheilung
fei-

keinen Einfluß, wenn sie nicht durch andere Beweise unterstützt werden.

§. 288.

Kein Inquirent darf sich unterfangen, irgend einen zur Criminal-Untersuchung gezogenen Angeeschuldigten, durch Drohungen, thätliche Behandlung, Stoßen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens zum Bekenntniß der Wahrheit zu nöthigen.

§. 289.

Auch wegen hartnäckig verweigerter Antwort oder Angabe der Mitschuldigen, oder Herbeischaffung der entwendeten Sachen, so wie wegen wirklicher Lügen, soll künftig Niemand vom Richter eigenmächtig gezüchtigt, oder sonst thätlich gemißhandelt werden.

§. 290.

Richter und Gerichtspersonen, die dennoch gegen diese Vorschrift handeln, sollen zur Untersuchung gezogen, und nach den Gesetzen nachdrücklich bestraft werden.

§. 291.

Die inquireirenden Richter sollen vielmehr sich angelegen seyn lassen, durch sorgfältige und unermüdete Nachforschungen, durch Ermahnung und durch Warnung vor den Folgen der Halsstarrigkeit, die Verbrecher, welche muthwillig leugnen, oder mit der Wahrheit oder Antwort zurückhalten, zum Bekenntnisse zu bringen. Die deshalb gemachten Vorhaltungen

müssen jederzeit in den Protokollen verzeichnet werden.

§. 292.

Maafregeln
gegen Ver-
brecher, wel-
che lügen oder
verstoct sind.

Damit aber der halsstarrige und verschla- gene Verbrecher durch freche Lügen und Erdich- tungen, oder durch verstoctes Leugnen oder gänzlichcs Schweigen, sich nicht der verdienten Strafe entziehen möge, soll der Inquirent in solchen Fällen, und wenn die im vorigen §. vor- geschriebene Ermahnung und Warnung vorher geschehen ist, dem Collegio, dessen Mitglied er ist, oder dem vorgesezten Landes-Collegio, dem Befinden nach mit oder ohne Beifügung der Akten, die Sache vollständig anzeigen, und da- bei zugleich über den körperlichen Zustand des Angeschuldigten pflichtmäßig berichten.

§. 293.

Das Collegium soll alsdann befugt seyn, durch ein bloßes Dekret, von welchem kein Re- curs statt findet, eine Züchtigung gegen einen solchen Angeschuldigten zu verfügen.

§. 294.

Vorzüglich findet eine solche Züchtigung alsdann statt, wenn der Angeschuldigte bei ei- nem gegen ihn ausgemittelten Verbrechen, wel- ches er nicht allein ausgeübt haben kann, die Angabe der Mitschuldigen verweigert, oder wenn der Räuber oder Dieb nicht anzeigen will, wo sich die entwendeten Sachen befinden, oder wenn er durch falsche Angaben darüber den Richter täuscht.

§. 295.

Diese Vorschrift gilt nicht allein von den Haupturhebern eines Verbrechens, sondern auch von den Theilnehmern an demselben; niemals aber von bloßen Zeugen, die nicht zugleich der Theilnahme sehr verdächtig sind.

§. 296.

Die Züchtigung muß nach Beschaffenheit des körperlichen Zustandes, in der durch das Dekret bestimmten Anzahl von Peitschen- oder Rutenhieben bestehen. Auch kann an deren Stelle Entziehung der besseren Kost, einsames Gefängniß, oder eine ähnliche der Gesundheit des Angeeschuldigten unschädliche Maasregel gewählt werden.

§. 297.

Der Inquirent muß diese Züchtigung genau nach der Vorschrift des Dekretes vollziehen lassen, und wie dies geschehen, jederzeit im Protokolle bemerken.

§. 298.

Wenn bei der Untersuchung gegen Räuber, Diebesbanden oder Brandstifter, der Richter Gründe zu der Vermuthung hat, daß das Versprechen der Begnadigung einen von den Angeeschuldigten zum vollständigen Bekenntnisse vermögen, und zur Ausmittelung der Mitschuldigen dienen werde; so soll darüber, ob das Versprechen der Begnadigung ertheilt werden könne, bei dem Criminal-Departement jedesmal ange-

Von dem
Versprechen
der Begnadi-
gung.

fragt, und dessen Vorbescheidung erwartet werden.

§. 299.

Von den Inquisitoriaten und Untergerichten ist die Anfrage an das Obergericht der Provinz mit Beilegung der Akten zu richten, welches alsdann einen gutachtlichen Bericht an das Criminal-Departement erstattet.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verfahren des Richters bei Aufnahme der Beweise.

Grundsätze.

§. 300.

Das Geständniß des Angeschuldigten macht die Aufnahme des Beweises in der Regel nicht überflüssig; der Richter ist vielmehr verbunden, die Wahrheit, so weit es zur Unterstützung des Bekenntnisses erforderlich ist, und vorzüglich, um die Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter ins Licht zu setzen, auch ohne Rücksicht auf das Geständniß, möglichst zu erforschen.

§. 301.

Wenn der Thatbestand vollständig oder doch mit größter Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, und der Angeschuldigte ein vollgültiges Bekenntniß abgelegt hat; auch die Verbindung

zwischen der That und dem Thäter wahrscheinlich gemacht ist; so bedarf es bei Verbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung besteht, oder eine dreijährige Einsperrung nicht übersteigt, keiner weiteren Beweisesaufnahme.

§. 302.

Bei schweren Verbrechen muß der Richter zu dem in §. 300. bestimmten Endzweck alle erheblichen Umstände durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen bemüht seyn.

§. 303.

Ueberhaupt muß der Richter bei der Beurtheilung, in wie fern nach einem abgelegten Bekenntnisse der That noch Beweismittel aufzunehmen seyen, um die Wahrheit dieses Bekenntnisses darzuthun, nicht allein auf die größere oder geringere Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses, sondern auch auf die daraus für den Bekennenden entstehenden Nachteile und auf die Wichtigkeit des Verbrechens Rücksicht nehmen.

§. 304.

Wenn aber der Angeschuldigte die That leugnet; so sind über jeden Umstand die vorhandenen Beweismittel aufzunehmen, wodurch eine Ueberführung bewirkt werden kann.

§. 305.

Ein jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Unter-
Von Herbel-
 schaffung der
 Urkunden.

suchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen; auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Akten komme; daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

§. 306.

Räumt der angeblliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig; so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

§. 307.

Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich; so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

§. 308.

Schriftliche Aufsätze und Urkunden, welche weder in deutscher, noch in lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt sind, müssen durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden.

Verstehet der Inquirent oder ein Mitglied des Gerichts die fremde Sprache; so ist es hinreichend, wenn nur von diesem eine Uebersetzung des Aufsatzes zu den Akten gebracht wird.

§. 309.

Die Zeugenvernehmung kann in jedem Zeit-^{Von Zeugen.}punkte der Untersuchung erfolgen, sobald der Richter die gegründete Hoffnung hat, dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

§. 310.

Bei Vorladung der Zeugen ist die Zeit ^{Vorladung} und der Ort ihrer Vernehmung genau zu be-^{derselben.}stimmen; wenn der Vorgeladene nicht zur bestimmten Stunde erscheint, und sich deshalb nicht zu rechtfertigen oder zu entschuldigen vermag; so soll eine solche Nichtachtung des richterlichen Befehls durch Auflegung der Kosten des dadurch vereitelten Termins, oder durch Ordnungsstrafen geahndet werden.

§. 311.

Jedermann im Staate, ohne Unterschied des Standes, ist schuldig, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, und nach Aufforderung des untersuchenden Richters zu erscheinen, wenn er auch einem anderen persönlichen Gerichtsstande unterworfen ist.

Wie es gehalten werden soll, wenn Militärpersonen zu vernehmen sind, wird §. 352. vorgeschrieben.

§. 312.

Weigert sich jemand, als Zeuge sich vernehmen zu lassen; so soll er dazu von seinem ordentlichen Richter durch Geld- oder Gefängnisstrafen angehalten werden.

§. 313.

Fälle, in welchen ein Zeuge seine Vernehmung ablehnen kann.

Von der im §. 312. bestimmten Regel sind folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn ein Pfarrer oder ein anderer Geistlicher über Umstände, die ihm unter dem Siegel der Beichte oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, befragt werden soll, und keiner von den Fällen, in welchen er auch solche Thatsachen dem Richter anzeigen muß, vorhanden ist;
- 2) wenn ein landesherrlicher Beamter abgehört wird, und die ihm vorgelegten Fragen solche Umstände betreffen, deren Bekannthung dem Staate nachtheilig seyn könnte: es ist jedoch von einem solchen Falle dem Criminal-Departement zur weiteren Vorbescheidung Anzeige zu machen;
- 3) wenn die Entdeckung eines Geheimnisses erfordert wird, durch dessen Bekannthung der Zeuge in seiner Kunst oder in seinem Gewerbe einen Schaden erleiden würde;
- 4) wenn bei einer, mit dem Gegenstande der Vernehmung offenbar nicht in Verbindung stehenden Frage der Zeuge nicht ohne scheinbaren Grund befürchtet, daß deren Beantwortung für seine Person nachtheilige Folgen haben mögte.

In

In allen diesen Fällen muß der Zeuge den Grund seiner Weigerung geziemend anzeigen und bescheinigen.

§. 314.

Hält der Richter dergleichen Weigerung für unerheblich; so muß er den Vorfall dem Obergerichte anzeigen, welches alsdann bestimmt, ob die Beantwortung der Frage dennoch erfolgen solle, und welche Vorsicht etwa zur Abwendung des besorgten Nachtheils zu gebrauchen sey. Bei einer ungegründeten Weigerung fallen dem Zeugen die dadurch entstehenden Kosten zur Last.

§. 315.

Dem vernünftigen Ermessen des Richters wird es überlassen, in wie fern Personen, die als Zeugen vernommen werden sollen, wegen ihres hohen Ranges, wegen Alters oder Krankheit, mit der Erscheinung vor dem Inquirenten zu verschonen, und in ihren Behausungen abzuhören sind.

In welchen Fällen die Vernehmung eines Zeugen in dessen Wohnung geschehen muß.

§. 316.

Damit auch die als Zeugen zu vernehmenden Personen desto weniger Ursach haben mögen, die Ablegung ihres Zeugnisses zu verweigern; so sollen ihnen die in der Sportel-Taxe bestimmten Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten von demjenigen, welcher in die Kosten verurtheilt wird, jederzeit vergütigt werden. Bei Personen gemeinen Standes müssen diese Kosten auf Ver-

Den Zeugen werden die Reise-, Zehrungs- und Versäumniskosten vergütigt.

langen vom Inquirenten sogleich vorschussweise bezahlet werden.

§. 317.

Verfahren bei
Abhörnung der
Zeugen.

Wenn der Zeuge gehörig erschienen ist; so muß er ernstlich erinnert werden, auf alles, worüber er gefragt werden wird, die reine Wahrheit nach seiner besten Wissenschaft anzugeben, mit dem Bedeuten, daß er nach geschlossenem Verhör seine Aussage werde eidlich bestätigen müssen.

§. 318.

Nach dieser Verwarnung wird mit Abhörnung des Zeugen selbst, ohne Beiseyn irgend eines Nebenzeugen, des Angebers, oder des Angeeschuldigten, verfahren. Jedoch muß dem etwa schon gewählten oder bestellten Vertheidiger des Angeschuldigten die Gegenwart bei dem Zeugenverhöre gestattet werden, weshalb ihm der Termin jederzeit bekannt zu machen ist.

§. 319.

Allgemeine
Fragen.

Die Vernehmung wird zuvörderst auf die persönlichen Umstände der Zeugen gerichtet, insofern dieselben auf die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses Einfluß haben können. Nachdem sie über ihren Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Amt oder Gewerbe, und über die Religionspartei, zu welcher sie sich bekennen, befragt worden; so werden sie alsdann weiter vernommen:

1) ob und wie nahe sie mit dem Angeschul-

digten oder mit dem Angeber, wenn dieser ein erhebliches Interesse bei der Sache hat, verwandt oder verschwägert sind?

Es muß jedoch in den Fällen, da der Angeber nicht genannt seyn will, die Verwandtschaft der Zeugen mit diesem sehr behutsam erforscht werden.

2) Ob sie bei dem Ausgange der Untersuchung einiges Interesse und Nutzen zu hoffen, oder Schaden davon zu befürchten haben?

3) ob sich Jemand angemacht habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen sollen?

4) ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihren Nebenzeugen (insofern dergleichen vorhanden sind) besprochen haben?

5) ob Jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zu Ablegung eines günstigen Zeugnisses für oder gegen den Angeklagten habe vermögen wollen?

§. 320.

Alsdann muß der Richter dem Zeugen eine ^{Vernehmung} umständliche und zusammenhängende ^{über die} Erzählung ^{Hauptsache.} der Thatsache, des Geschäfts oder Handels, worüber er aussagen soll, abfordern; seine Angaben getreu und vollständig, auch so viel möglich mit des Zeugen eigenen Worten in der ersten Person niederschreiben lassen; bei Gelegenheit

derselben ihn über die Umstände, worauf es hauptsächlich ankommt, durch Vorlegung specieller, jedoch nicht suggestiver oder verfänglicher Fragen noch genauer examiniren; dabei sorgfältig darauf merken, daß der Zeuge seine Wissenschaft so deutlich, bestimmt und ausführlich, als die Natur der Sache es gestattet, angebe, und überall den Grund derselben beifüge; überhaupt aber dahin sehen, daß in den Aussagen der Zeugen nichts Dunkles, Unbestimmtes und Zweideutiges übrig bleibe, welches dem Angeeschuligten zur Verdunkelung der Wahrheit, oder dem Richter zu Zweifeln und zur Ungewißheit über den eigentlichen Sinn der Aussage Anlaß geben könne.

§. 321.

Sorge für
bestimmte
Antworten.

Wenn daher die Antwort eines Zeugen unverständlich, verworren und schwankend ausfällt, oder auf die Frage nicht passend ist; so muß der Richter, ehe er die Antwort niederschreiben läßt, den Zeugen näher bedeuten, worauf es bei der Sache eigentlich ankomme, und ihn anhalten, sich genauer und bestimmter darüber auszulassen; jedoch auch hierbei alle Zudringlichkeiten, im Fall die Zeugenaussagen nicht mit seinen Voraussetzungen übereinkommen sollten, vermeiden.

§. 322.

Antwortet der Zeuge bei einem oder dem andern Umstände, daß er denselben nicht wisse,

oder ihn vergessen habe; so muß der Richter, wenn nur irgend ein Verdacht, daß diese vorgeschützte Unwissenheit verstellte sey, vorhanden ist, den Zeugen an seinen zu leistenden Eid alles Ernstes erinnern, ihm die etwa aus den Umständen sich ergebende Unwahrscheinlichkeit dieses Nichtwissens vorhalten, und ihm zu Gemüthe führen, daß er nicht bloß durch Verfälschung, sondern auch durch Verschweigung der Wahrheit, sich des Meineides schuldig machen würde.

§. 323.

Wenn ein Zeuge bekundet, daß ihm von dem Vorgange, worüber er vernommen wird, gar nichts bekannt sey; so kann seine Aussage auf die Entscheidung nur insofern Einfluß haben, als der Vorgang unter den angegebenen Umständen sich nicht hätte ereignen können, ohne daß der Zeuge Kenntniß davon erhalten müssen. Die Vernehmung ist also vorzüglich darauf zu richten, ob ein solcher Fall wirklich vorhanden gewesen sey?

§. 324.

Der Inquirent muß auch besonders dahin sehen, daß der Zeuge nur über eigentliche Thatsachen, die er mit seinen Sinnen erkannt oder erfahren hat, aussage, und nicht etwa die daraus sich gebildeten Schlüsse und Folgerungen mit dem Facto selbst verwechsle.

Rücklicht auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen.

§. 325.

Desgleichen muß der Inquirent, wenn be-

sonders die Zeugen ihrer persönlichen Qualität nach verdächtig sind, genau Acht geben, bei welchen Umständen oder Fragen der Zeuge stockt und anstößt, oder unbeständig, furchtsam und verwirrt antwortet, ihn darüber zur Rede stellen, und zur aufrichtigen Anzeige der Wahrheit alles Ernstes ermahnen.

§. 326.

Wenn sich in der Aussage des Zeugen über die ihm vorgelegten speciellen Fragen ein Widerspruch mit demjenigen, was er etwa schon zuvor in seiner summarischen Erzählung bekundet hat, zu äußern scheint; so muß der Inquirent ihm dieses vorhalten, und seine Erläuterung darüber in das Protokoll niederschreiben lassen.

§. 327.

Der Richter muß überhaupt dahin sehen, daß jede Thatsache, welche durch die Zeugenaussagen ausgemittelt werden soll, so deutlich, zuverlässig und umständlich auseinandergesetzt werde, als es nach der den Zeugen davon beiwohnenden Wissenschaft nur immer möglich ist.

§. 328.

Wenn Sachverständigen zu vernehmen sind; so muß der Richter sie bedeuten, daß sie dasjenige, was ihnen die Regeln ihrer Kunst oder Wissenschaft an die Hand geben, von demjenigen, was sie aus anderen Umständen schließen, sorgfältig absondern.

§. 329.

Bei Vernehmung solcher Zeugen, welche der deutschen, französischen oder lateinischen Sprache nicht mächtig sind, finden wegen Zuziehung der Dolmetscher die Vorschriften des §. 59. u. f. Anwendung.

§. 330.

Nach beendigtem Verhöre muß dem Zeugen seine Aussage langsam und deutlich wieder vorgelesen, und er bei jedem Punkte befragt werden, ob das, was niedergeschrieben ist, wirklich seine Aussage und Meinung sey?

§. 331.

Sollte der Zeuge bei dem Vorlesen seine Aussage in dem einen oder anderen Punkte ändern; so muß der Richter dergleichen Abänderungen in dem Protokolle genau bemerken: auch den Zeugen über die Ursache derselben, und warum er nicht gleich Anfangs die Sache so angegeben habe, ernstlich befragen. Es muß aber auch hierbei die Vorschrift des §. 321. beobachtet werden.

§. 332.

Jede Zeugenaussage muß, wenn sie als Beweismittel dienen soll, eidlich bestärkt werden.

§. 333.

Nach erfolgter Vorlesung ist der Zeuge, wenn nicht bei seiner Vernehmung Gründe der gänzlichen Unglaubwürdigkeit, besonders der Theil

nahme an dem Verbrechen entdeckt worden, dahin zu vereidigen:

daß er von allem, worüber er befragt und vernommen worden, seine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt, und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Meid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung eines Gewinnes oder Vortheiles, noch aus irgend einer anderen Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt, oder davon genommen habe.

In Fällen, da der Zeuge nur über einige Umstände sich herausgelassen hat, andere aber nach Maafgabe S. 313. zu verschweigen befugt gewesen ist, muß der Eid danach eingerichtet, und nach den Worten:

„nach der reinen und unverfälschten
„Wahrheit,“

so gefaßt werden:

und dieselbe außer den im Protokolle bemerkten Umständen, zu deren Offenbarung er sich nach den Gesetzen nicht für schuldig halte, weder aus Freundschaft, Feindschaft u. s. w.

Sind es Künstler oder Handwerker, welche von Sachen, die zu ihrer Kunst oder ihrem Handwerke gehören, ihr Gutachten haben abgeben sollen; so müssen sie schwören:

daß

daß sie in der Sache die reine Wahrheit nach der aus ihrer Kunst (Handwerk) erlangten Kenntniß und Erfahrung treu, aufrichtig, nach ihrer besten Einsicht und Ueberzeugung, Niemand zu Liebe oder zu Leide ausgesagt, und dieses weder aus Feindschaft, Freundschaft, Furcht, Haß, oder Neid, noch um Gunst, Geschenke, Lohn oder Gabe willen, noch aus Hoffnung irgend einigen Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgend einer anderen Ursache unterlassen haben.

Oder wenn es die Abschätzung einer Sache betrifft: daß sie von dem, was ihnen zur Abschätzung vorgelegt worden, den wahren eigentlichen Werth, so viel sie nach ihrem besten Wissen und Gewissen, auch reifer Ueberlegung davon einsehen, verstehen und glauben, angeben, auch dieses weder aus Feindschaft u. s. w. unterlassen haben.

§. 334.

Der Eid wird mit den Worten:

Ich 1c. 1c. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, eröffnet, und am Schlusse desselben ist die Bekräftigungsformel bei protestantischen Glaubensgenossen dahin:

So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum zur Seligkeit,
und bei Katholiken folgendermaassen zu fassen:

Criminal-Recht I.

Q

So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria, sammt allen lieben Heiligen helfe.

§. 335.

Die Ableistung dieses Zeugeneides muß von einem jeden Zeugen und zwar mündlich mit nachgesprochenen Worten geschehen. Davon finden nur folgende Ausnahmen statt:

- 1) wenn Personen fürstlichen Standes den Eid leisten sollen; so wird die im Vernehmungs-Protokoll zu verzeichnende Eidesformel denselben von dem Inquirenten oder dem zu ihrer Vernehmung ernannten Commissarius vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt;
- 2) wenn Personen, die in Eid und Pflicht stehen, in Sachen, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, Zeugniß ablegen sollen; so ist die Verweisung auf ihren Amtseid hinreichend. Werden hingegen Personen dieser Art über Vorfälle abgehört, welche ihre Amtsgeschäfte nicht unmittelbar betreffen, wenn sie gleich bei Gelegenheit der Ausrichtung derselben Kenntniß davon erlangt haben; so findet diese Ausnahme nicht statt;
- 3) wenn Künstler, Handwerker oder andere Sachverständige, zur Aufnahme von Taxen, oder zur Abgebung von Gutachten in Sachen, welche ihre Kunst und Pro-

fession betreffen, bei dem Gericht, vor welchem sie ihr Zeugniß ablegen sollen, ein für allemal vereidet sind; so ist die Wiederholung des Eides in einzelnen Fällen dieser Art nicht nothwendig. Es muß aber alsdann die ein für allemal erfolgte Vereidung von dem Richter im Protokolle ausdrücklich attestirt werden;

- 4) wenn Mennoniten oder andere, nach deren Religionsgrundsätzen Eidesleistungen unzulässig sind, als Zeugen abgehört werden sollen; so müssen dieselben, wenn es nicht bei dem Gerichte schon notorisch ist, nachweisen, daß ihre Religionsparthei, oder sie für ihre Personen, unter der ausdrücklichen Landesherlichen Vergünstigung, keinen Eid ableisten zu dürfen, im Lande aufgenommen worden. Gründen sie sich in einem solchen ihrer Religionsparthei bewilligten Vorrechte; so müssen sie durch beizubringende Zeugnisse der Ältesten, Lehrer oder Vorsteher ihrer Sekte bescheinigen, daß sie in derselben geboren worden, oder sich wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange der Untersuchung zu derselben bekannt, und bisher einen untadelhaften Wandel geführt haben. In diesem Atteste muß zugleich die bei einer solchen Sekte eingeführte, mit dem Eide gleiche Kraft habende Formel bemerkt seyn, da-

mit dieselbe bei der Abhörnung statt der gewöhnlichen Eidesformel gebraucht werden könne;

5) Stumme, insofern sie überhaupt als Zeugen abgehört werden können, müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel in Gegenwart des Richters abschreiben und unterzeichnen;

6) Tauben muß die Eidesformel in die Hand gegeben werden; damit sie dieselbe bei Ableistung des Eides ablesen können;

7) Juden können zur Ablegung eines eidlischen Zeugnisses nicht gezwungen werden, wenn die Strafe, welche den Angeschuldigten treffen kann, eine Geldbuße bis fünfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis sechs Wochen übersteigt. Wollen sie aber den Eid in Sachen, worin eine härtere Strafe statt findet, freiwillig leisten; so kann solches geschehen. (§. 358. Nr. 8.)

§. 336.

Bei den Zeugeneiden der Juden und anderer, zu den christlichen Religionspartheien nicht gehörenden Personen ist nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 10. §. 345. u. f. zu verfahren.

§. 337.

Gegen diejenigen, welche in den nicht angenommenen Fällen die körperliche Leistung des Zeugeneides beharrlich verweigern, muß eben so

verfahren werden, als gegen diejenigen, welche sich der Ablegung des Zeugnisses gänzlich entziehen wollen. (§. 312.)

§. 338.

Vor der Abnahme des Eides, welche jederzeit von dem Richter geschieht, müssen die Zeugen wegen der Pflicht, ihr Gewissen zu bewahren, nach dem gedruckten Formulare verwarnet werden; auch muß ihnen, wenn es einfältige und gemeine Leute sind, die Natur und Absicht eines Eidschwurs, die Verpflichtungen, welche der Schwörende dadurch über sich nimmt, und die Strafe des Meineides erklärt und ernstlich zu Gemüthe geführt werden.

§. 339.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, einen Geistlichen von der Religionsparthei des Zeugen zuzuziehen; dies muß besonders geschehen, wenn von einem wichtigen Verbrechen die Rede ist, oder wenn der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger es verlangen.

Zuziehung
eines Geistlichen
bei der
Vereidung.

§. 340.

Die Ableistung des Zeugeneides geschieht ebenfalls ohne Beiseyn des Angeschuldigten und anderer Personen, mit Ausschluß des Vertheidigers, dessen Gegenwart auch hier verstattet wird. Jedoch muß der Richter, wenn es nur irgend von Einfluß seyn kann, veranstalten, daß die Zeugen und der Angeschuldigte einander zur Anerkennung vorgestellt werden.

§. 341.

Unterschrift
des Protokolls
les.

Nach geschehener Ableistung des Eides muß das Protokoll von dem Zeugen unterschrieben, oder wenn er das Schreiben nicht versteht, mit drei Kreuzen unterzeichnet werden, wobei der Protokollführer zu attestiren hat, daß der Zeuge diese Kreuze statt seiner Unterschrift beigelegt habe.

§. 342.

Ermahnung
des Zeugen
zur Ber-
schwiegenheit.

Alsdann ist der Zeuge zu entlassen, und ihm bei Fällen, in welchen die Bekanntwerdung seines Zeugnisses mit irgend einem Nachtheile verbunden seyn könnte, das genaue Stillschweigen über seine abgegebene Aussage aufzugeben.

§. 343.

Mittheilung
des Zeugen
verhörs.

Das Zeugenverhör wird dem Angeschuldigten in keinem Falle mitgetheilt, jedoch ist ihm vor dem Schlusse der Untersuchung der Inhalt der Zeugenvernehmung bekannt zu machen, und er zur Angabe dessen aufzufordern, was er zur Unterstützung oder Widerlegung der Zeugenaussagen noch etwa anzuführen habe.

§. 344.

Vernehmung
des Angeschuldigten
über die
Glaubwür-
digkeit der
Zeugen.

Hat der Richter vorher schickliche Gelegenheit, den Beschuldigten, ohne ihm merken zu lassen, daß die Personen als Zeugen auftreten sollen, zu befragen, ob er sie kenne? in welchen Verhältnissen er mit ihnen stehe? und ob er sie für glaubwürdige Menschen halte; so muß dies nicht versäumt werden.

§. 345.

Wenn mehrere über eine und eben dieselbe ^{Confronta-} ^{tion der Zeu-} ^{gen unter} ^{sich;} Thatsache abgehörte Zeugen einander besonders in wesentlichen Umständen widersprechen; so müssen sie zum Behuf einer näheren und bestimmten Erörterung gegen einander gestellt werden, um durch dieses Mittel auf den wahren und eigentlichen Grund der Sache zu gelangen.

§. 346.

Diese Confrontation erfolgt, wenn die Zeugen noch gegenwärtig sind, sogleich als der Widerspruch sich äußert, vor der Vereidigung. Hat aber der eine Zeuge schon entlassen werden müssen; so muß auch der spätere vereidet, und zu ihrer Gegeneinanderstellung ein besonderer Termin anberaumt werden. Der Inquirent muß daher die Zeugen, vornehmlich auswärtige, in der Regel nicht eher entlassen, als bis das ganze Zeugenverhör beendigt ist.

§. 347.

In besonderen Fällen, in welchen die Aus- ^{mit dem An-} ^{geschuldigten.} mittelung der Wahrheit es nothwendig erfordert, ist der Richter befugt, Zeugen mit dem Angeschuldigten, und mehrere Mitschuldige unter sich gegen einander zu stellen.

§. 348.

Wird die Beschuldigung gänzlich geleugnet; so ist die Confrontation zwischen dem Angeschuldigten, welcher die Theilnahme an dem Verbrechen leugnet, und dem geständlichen Verbrecher,

der jenen einer solchen Theilnahme beschuldigt, nur alsdann vorzunehmen, wenn der Angeschuldigte der That außerdem verdächtig ist, mit großer Wahrscheinlichkeit von der Gegeneinanderstellung ein guter Erfolg sich versprechen läßt, und auch nicht zu besorgen ist, daß sie zu Collusionen gemißbraucht werde.

§. 349.

Verfahren
bei der Con-
frontation.

Ueberhaupt hat der Richter bei jeder Confrontation die größte Vorsicht anzuwenden, damit sowohl alle Suggestion vermieden, als auch dem Angeschuldigten keine Gelegenheit gegeben werde, die Confrontation als ein Mittel zur Erschwerung der Untersuchung zu gebrauchen.

§. 350.

Die Confrontation wird jederzeit nur zwischen zwei Personen zugleich angestellt; die Punkte, worin der Widerspruch sich äußert, werden vom Richter in Artikel abgefaßt, und diese einer nach dem anderen erörtert.

§. 351.

Wiederhoh-
lung des Zeu-
genverhörs.

Eine Wiederhohlung des Zeugenverhörs kann zu jeder Zeit geschehen, wenn Umstände eintreten, die eine solche Wiederhohlung notwendig machen, oder wenn der vernommene Zeuge selbst auf eine nochmalige Vernehmung anträgt, und diese Vernehmung auf die Entscheidung von Einfluß ist. Es ist aber nicht nur bei einer solchen nochmaligen Abhörnung ganz vorzügliche Genauigkeit und Aufmerksamkeit

keit anzuwenden, und der wahre Grund, warum dieser Zeuge bei der ersten Vernehmung seine Wissenschaft anders angegeben hat, durch zweckmäßige Fragen und Vorhaltungen so zuverlässig als möglich zu erforschen; sondern es muß auch ein solcher Zeuge, wenn er seine vorige Aussagen ändert, oder mit erheblichen Thatsachen ergänzt, nicht sogleich wieder mit dem Zeugeneide belegt, vielmehr es dem erkennenden Richter vorbehalten werden, zu bestimmen, in wie fern es einer nochmaligen Vereidung dieses Zeugen bedürfe, oder dieselbe zulässig sey.

§. 352.

Die Zeugenvernehmung geschieht in der Regel von dem Inquirenten selbst. Sind Militair-Personen zu vernehmen; so ist das Militair-Gericht um deren Bestellung zu ersuchen. Die Vernehmung der Offiziere erfolgt aber, wenn nicht besondere Umstände ein Anderes nothwendig machen, jedesmal vor dem Militair-Gericht.

Verfahren bei Vernehmung der Zeugen vom Militairstande.

§. 353.

Sowohl in diesem letzten Falle, als auch wenn auswärtige Zeugen vernommen werden müssen, muß der Inquirent in dem zu erlassenden Requisitionsschreiben, oder in einer demselben beizufügenden Species facti, vollständig die Punkte aufnehmen, worauf die Vernehmung des Zeugen zu richten ist.

Von Vernehmung auswärtiger Zeugen.

§. 354.

Jedes einländische Gericht, welches von einem andern Gericht, oder einem einzelnen Inquirenten, um eine Ausmittelung oder Vernehmung in Criminalsachen ersucht wird, oder von dem ihm vorgesetzten Obergerichte dazu den Befehl erhält, ist schuldig, darauf ohne den geringsten Verzug das Nöthige zu verfügen, und die Sache so schleunig zu betreiben, daß spätestens in acht Tagen nach Eingang der Requisition die Antwort mit dem Resultate abgeschickt werden könne. Wird zur Befolgung der Requisition eine längere Zeit erfordert; so ist dies dem requirirenden Richter vorläufig anzuzeigen; welcher letztere verbunden ist, bei Vermeidung eigener Verantwortung jede anscheinende Verzögerung sofort der vorgesetzten Behörde des requirirenden Gerichts zur Remedur anzuzeigen. Sämmtliche Landes-Justiz-Collegia müssen für die genaue Befolgung dieser Vorschriften sorgen, und dahin sehen, daß den Requisitionen in Criminalsachen auf das schleunigste genügt werde.

§. 355.

Wenn ein ausländisches Gericht die Beantwortung einer Requisition verzögert; so ist dasselbe nach kurzer Frist daran zu erinnern. Wenn aber auch diese Erinnerung fruchtlos seyn sollte, und der Gegenstand der Requisition zur Aufklärung der Sache nothwendig ausgemittelt werden muß; so soll darüber an das Landes-Justiz-

Collegium berichtet, und von diesem entweder die dem zögernden Gericht vorgesetzte Justizbehörde um eine Verfügung an dasselbe zu Beschleunigung der Sache ersucht, oder der Fall schleunigst dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Bewirkung einer Antwort von dem ausländischen Gerichte angezeigt werden.

§. 356.

Zu Ablegung eines Zeugnisses sind gänzlich ^{Von ganz unfähigen Zeugen.} unfähig:

- 1) Rasende, Wahn- und blödsinnige Personen. Diejenigen, welche nur schwach am Verstande sind, können über Gegenstände, die das Maas ihrer Verstandeskraft nicht übersteigen, zugelassen werden. Ist Jemand nur zuweilen des Gebrauches seines Verstandes beraubt; so kann derselbe zwar in lichten Zwischenräumen über Umstände, welche sich in einem gleichen Zeitpunkte zugetragen haben, abgehört werden; jedoch ist bei dessen Vernehmung mit der größten Vorsicht zu verfahren, und seine Aussage hat niemals völlige Beweiskraft.
- 2) Blinde sind als Zeugen unzulässig in Ansehung solcher Gegenstände, zu deren Kenntniß der Sinn des Gesichts erfordert wird; wenn sie nicht diese Kenntniß schon erlangt haben, bevor sie blind geworden sind.
- 3) Taube, insofern sie nicht lesen können. Können sie lesen, so müssen ihnen die an

sie gerichtete Fragen schriftlich vorgelegt, ihre darauf in das Protokoll verzeichnete Antworten aber ihnen zum Durchlesen gegeben, und von ihnen bei jedem Punkte mittelst Unterzeichnung genehmigt werden.

4) Taube und Stumme zugleich, insofern dieselben nicht lesen und schreiben können. Können sie beides, so werden ihnen die Fragen schriftlich vorgelegt, und ihre Antworten müssen sie selbst niederschreiben und unterzeichnen.

5) Diejenigen, welche geständiglich oder erweislich Geld oder andere Vortheile angenommen haben, um ein dem Angeschuldigten günstiges oder ungünstiges Zeugniß abzulegen.

6) Diejenigen, welche eines falschen Zeugnisses oder anderen Meineides überführt worden sind.

7) Diejenigen, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden. Die erfolgte Begnadigung macht dabei keinen Unterschied, wenn nicht erhellet, daß dieselbe wegen nachgewiesener Unschuld ertheilt worden. Andere Verbrechen, wenn auch zeitige Festungs- oder Zuchthausstrafe darauf geordnet wäre, machen den Verbrecher zur Ablegung eines Zeugnisses nicht unfähig, sondern schwächen nur die seinen Aussagen beizulegende Beweiskraft.

Doch ist dabei hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Verbrechens, und darauf Rücksicht zu nehmen, in wie fern dabei solche moralische Grundsätze und Gesinnungen, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, mehr oder weniger aus den Augen gesetzt worden.

Ist das Verbrechen von der Beschaffenheit, daß daraus kein Mangel moralischer Grundsätze, welche auf Wahrheitsliebe und Zuverlässigkeit Einfluß haben, hergeleitet werden kann; so schmälert die deshalb erlittene Festungs- oder Zuchthausstrafe die Glaubwürdigkeit des Zeugen gar nicht.

8) Alle diejenigen, welche an dem Verbrechen, worüber ihr Zeugniß erfordert wird, oder an den daraus entstandenen Voretheilen wirklich mittelbar oder unmittelbar Theil genommen haben.

Dem Richter steht jedoch frei, alle vorgenannte Personen, insofern es ihre persönliche Eigenschaften erlauben, nicht eidlich zu vernehmen, wenn es nicht unwahrscheinlich ist, daß ihre Aussage zur Entdeckung der Wahrheit führen werde.

§. 357.

Anderer Personen können zwar in Rücksicht der Verbindung, in welcher sie mit dem Angeklagten stehen, oder aus anderen Ursachen als Beweiszeugen nicht gelten, wohl aber zur

Von Zeugen, welche zur näheren Erfindung vernommen werden können.

näheren Aufklärung der Sache vernommen werden.

Dahin gehören:

- 1) leibliche Eltern und andere Verwandten in aufsteigender Linie;
- 2) leibliche Kinder des Angeschuldigten, oder andere Verwandten desselben in absteigender Linie;
- 3) Stief- oder Schwieger-Eltern, ingleichen Stief- oder Schwieger-Kinder;
- 4) Brüder und Schwestern, sie mögen von voller oder halber Geburt seyn;
- 5) Schwäger und Schwägerinnen;
- 6) Ehegatten oder öffentlich Verlobte;
- 7) überhaupt alle, die von dem Ausgang der Untersuchung Vorthail oder Schaden zu erwarten haben.

In wie fern Angeber als Beweiszeugen angesehen, und mit dem Eide zu belegen sind, hängt von dem Verhältnisse ab, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, und von dem Interesse, welches sie zur Angabe bewogen hat.

- 8) Juden ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte ein Jude ist oder nicht, und ob einer ihrer Glaubensgenossen ein Interesse bei der Sache hat oder nicht, sobald es auf eine härtere Strafe als fünfzig Thaler oder sechswöchentliches Gefängniß ankommt, wenn sie sich auch zur Ablegung des Zeugeneides freiwillig erbieten. Kommt

es aber nur auf die gedachte oder eine noch gelindere Strafe an, und ist der Angeschuldigte ein Jude; so beweiset ihre eidlich bekräftigte Aussage gegen diesen vollständig. (S. 335. Nr. 7.)

- 9) Personen, welche das vierzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechts. Minderjährige sind als Beweiszeugen zulässig. In wie fern aber solche, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, vollen Glauben verdienen oder nicht, bleibt nach Beschaffenheit der Umstände, ihrer mehr oder weniger entwickelten Geistesfähigkeiten, und des Gegenstandes, worüber sie zeugen sollen, richterlicher Beurtheilung vorbehalten.
- 10) Diejenigen, welche ein mit dem Verluste der bürgerlichen Ehre verbundenes Geschäft treiben.
- 11) Diejenigen, welche einer begangenen Untreue oder eines vorsätzlichen oder muthwilligen Bankeruts gerichtlich überführt worden.
- 12) Diejenigen, welche für unfähig erklärt worden, in ihren eigenen Sachen einen nothwendigen Eid zu schwören.

S. 358.

In wie fern diese der näheren Erkundigung wegen zu vernehmende Personen, besonders im

Falle des Hochverrathes, der Landesverrätherci und der beleidigten Majestät, dennoch mit dem Zeugeneide zu belegen sind, bleibt der Beurtheilung des Richters, nach der Erheblichkeit ihres Zeugnisses und nach der Beschaffenheit der übrigen Beweismittel, überlassen.

§. 359.

Grundsätze,
nach welchen
die Glaub-
würdigkeit
der Zeugen
beurtheilt
wird.

Die größere oder geringere Glaubwürdigkeit der Zeugen hängt ab von ihren Seelenkräften, von dem Verhältnisse, in welchem sie mit dem Angeschuldigten stehen, oder mit dem Angeber, wenn dieser ein Interesse bei der Sache hat; von der Vollständigkeit, Bestimmtheit und inneren Wahrscheinlichkeit der Aussage selbst, und endlich überhaupt von dem Interesse, welches sie bei dem Ausgange der Sache haben. Es muß daher hiernach jedesmal beurtheilt werden, ob der vernommene Zeuge zu den völlig glaubwürdigen gehöre oder nicht, und der untersuchende Richter muß mit möglichster Sorgfalt diejenigen Umstände auszumitteln bemühet seyn, woraus die Glaubwürdigkeit des Zeugen beurtheilt werden kann.

§. 360.

Es macht übrigens in der Glaubwürdigkeit keinen Unterschied, ob ein Zeuge wider den Beschuldigten, oder zu dessen Vertheidigung ausgesagt habe.

Sechster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Beweise und Vermuthungen in peinlichen Sachen.

§. 361.

Die Beweise in peinlichen Sachen müssen ^{Form der Beweise.} jederzeit gesetzmäßig aufgenommen, und auf gehörige Art zu Protokoll gebracht werden.

§. 362.

Beweismittel, die von Notarien oder andern außergerichtlich aufgenommen sind, haben gegen einen Angeschuldigten keine wirkende Kraft, sind jedoch zum Beweise der Vertheidigung zulässig, wenn sie ohne Schuld des Angeklagten nicht gerichtlich aufgenommen werden können.

§. 363.

Der Beweis einer Thatsache muß von dem ^{Wer beweisen müsse.}jenigen geführt werden, welchem daran gelegen ist, daß der Umstand dargethan werde.

§. 364.

Der Beweis des Verbrechens liegt daher dem Richter ob; er muß aber sein Augenmerk sowohl auf die Schuld, als auf die Unschuld des Verdächtigen richten, und mit gleicher Aufmerksamkeit beide Punkte ins Licht zu stellen suchen.

§. 365.

Den Beweis zur Vertheidigung muß der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger entweder
Criminalrecht I. §

selbst führen, oder doch dem Richter die Mittel an die Hand geben, daß er diesen Beweis von Amtswegen aufnehmen kann.

§. 366.

Wer nur den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, gegen sich hat, ist dennoch nicht eher für schuldig zu achten, bis der Verdacht die gesetzmäßige Stärke erlangt hat.

§. 367.

Hat aber Jemand den Beweis einer solchen That gegen sich, welche zu den Verbrechen gehört; so trifft ihn die gesetzmäßige Strafe, bis er darthut, daß die That unter den vorkommenden Umständen kein Verbrechen gewesen sey.

§. 368.

Was zum
Beweise er-
fordert wird.

Ein Verbrechen ist vollkommen bewiesen, wenn sowohl alle wesentliche Bestandtheile desselben, als auch der böse Vorsatz des Urhebers dargethan sind.

§. 369.

Zum Beweise des bösslichen Vorsatzes ist es hinreichend, wenn der Verbrecher eine gesetzwidrige That mit Bewußtseyn vorgenommen hat.

§. 370.

Vom Ge-
ständnisse.

Das Geständniß eines Beschuldigten hat nur alsdann volle Beweiskraft, wenn es gerichtlich, ernstlich und ausdrücklich, auf rechtmäßige Fragen des Richters, oder von freien Stücken, abgelegt ist, und die Hauptumstände der That

enthält, auch mit anderen erwiesenen Umständen nicht in Widerspruch steht.

§. 371.

Als gerichtlich wird dasjenige Geständniß betrachtet, welches vor gehörig besetztem Criminal-Gericht abgelegt ist.

§. 372.

Ein stillschweigendes Bekenntniß, welches aus einer Handlung geschlossen ist, bewirkt nur eine Vermuthung.

§. 373.

Wenn Jemand seinem Geständnisse eine Bestimmung hinzusetzt, welche die Eigenschaft des Verbrechens ganz aufhebt oder mildert; so hängt die Kraft des Geständnisses von der Wahrheit oder Wahrscheinlichkeit der beigelegten Bestimmung ab.

§. 374.

Von einem gerichtlichen Geständnisse wird so lange angenommen, daß es ernstlich und mit Wahrheit abgelegt sey, bis das Gegentheil ausgemittelt ist.

§. 375.

Die Beweiskraft des Geständnisses wird dadurch nicht geschwächt, daß der eine oder der andere Nebenumstand falsch befunden ist.

§. 376.

Findet sich aber eine solche Unrichtigkeit bei den Hauptumständen der That; so hat das Geständniß keine volle Beweiskraft.

§. 377.

Widerspruch
zwischen
mehrern Ge-
ständnissen.

Legt ein Beschuldigter mehrere Geständnisse ab, welche sich in dem einen oder dem andern Punkte widersprechen; so ist dasjenige Geständniß als gültig anzusehen, welches durch wahr befundene Umstände am mehresten unterstützt wird.

§. 378.

Vom Wiederrufe des
Geständnisses.

Wenn ein Geständniß durch wahr befundene Umstände hinreichend unterstützt ist; so wird durch den nachher erfolgten Wiederruf die Beweiskraft desselben nicht geschwächt.

§. 379.

Der Wiederruf verdient überhaupt nur alsdann Rücksicht, wenn der Beschuldigte entweder einen wesentlichen Mangel des Geständnisses nachweisen, oder scheinbare Gründe des Irrthums angeben kann.

§. 380.

In dem einen oder anderen Falle muß der Richter die angegebenen Gründe sorgfältig in's Licht stellen.

§. 381.

Je nachdem die Wahrheit oder Falschheit dieser zur Unterstützung des Wiederrufes angeführten Umstände ausgemittelt wird, muß der Richter entscheiden, ob die frühere oder die spätere Angabe den Vorzug verdiene.

§. 382.

Von Urkunden.

Wegen Beweiskraft der Urkunden gelten

die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 115. u. f.

§. 383.

Wenn der Angeschuldigte die Unterschrift der Urkunde als seine Handschrift anerkennt; so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis nachgewiesen ist, daß ein Mißbrauch mit der Unterschrift gemacht, oder die Unterschrift verfälscht sey.

§. 384.

Zeugnet der Beschuldigte, daß er die Urkunde abgefaßt, oder unterschrieben habe, und kann er nicht durch Zeugen davon überführt werden; so ist von Sachverständigen die Vergleichung mit andern unleugbaren Handschriften des Beschuldigten anzustellen, und dabei nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 149. u. f. zu verfahren.

Von Vergleichung der Handschrift.

§. 385.

Wird aber auch von den Sachverständigen das Gutachten dahin abgegeben, daß die streitige Urkunde von der Hand des Beschuldigten seyn könne; so bewirkt doch dies nur einen Verdacht, dessen Stärke von dem Zusammenhange mit den übrigen erwiesenen Umständen abhängt.

§. 386.

Zwei vereidete über alle Einwendung erhabene Zeugen geben einen vollen Beweis für eine jede Thatfache, die der Gegenstand ihrer einstimmigen Zeugnisse ist.

Von Zeugen.

migen, durch eigene Sinnen-Erkenntniß begründeten Aussage ist.

§. 387.

Die Aussage von mehreren verdächtigen Zeugen, wenn sie auch mit einander übereinstimmen, kann für sich allein nie als voller Beweis gegen den Angeschuldigten gelten.

§. 388.

Von Gutachten der Kunstverständigen.

Ein Gutachten der Kunstverständigen ist nur dann vollgültig, wenn es mit überzeugenden Gründen unterstützt ist, und die Verfasser desselben in den Hauptpunkten einig sind; sollten sie auch in den Gründen ihrer Meinung nicht ganz übereinstimmen.

§. 389.

Widerspruch zwischen den Zeugen oder Sachverständigen.

Wenn Zeugen oder Kunstverständige einander in einem Punkte widersprechen, aber in anderen Umständen übereinstimmen; so sind diese letzten Umstände doch für bewiesen zu achten, wenn sie von dem Punkte unabhängig sind, worin der Widerspruch sich äußert, und die Aussagenden sonst keinen Verdacht gegen sich haben.

§. 390.

Wenn aber die vernommenen Zeugen sich in den Hauptumständen widersprechen, und dieser Widerspruch bei der Untersuchung nicht erledigt worden; so muß zuvörderst untersucht werden, ob ein eigentlicher Widerspruch vorhanden sey, oder ob nicht etwa bloß der eine Zeuge et-

was behauptet, wovon der andere nichts wissen will? Findet sich ein wirklicher direkter Widerspruch, und kann er nicht durch die Gegeneinanderstellung gehoben werden; so muß beurtheilt werden, welchem Zeugen eine größere Glaubwürdigkeit beizulegen, und wenn die Beweis- und Defensionalzeugen gleich glaubwürdig sind; so ist die Aussage der letzteren, insofern sie nicht durch andere Umstände unwahrscheinlich gemacht wird, der Entscheidung zum Grunde zu legen.

§. 391.

Auf eine gelindere, als die gesetzliche, oder Wirkung eines nicht vollständigen Beweises. auf eine außerordentliche Strafe, soll erkannt werden, wenn gegen den Angeschuldigten erhebliche Beweise vorhanden, diese aber nicht so vollständig sind, daß er der That für völlig überführt geachtet werden könnte.

§. 392.

Der Eid eines Angeklagten findet in Criminalsachen niemals statt. Vom Eide des Angeschuldigten.

§. 393.

Der Richter hat hinreichende Gewißheit, Grundsätze über die Stärke des Beweises. wenn für die Wahrheit eines Umstandes vollkommen überzeugende Gründe vorhanden sind, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge ein bedeutender Grund für das Gegentheil nicht wohl denkbar ist.

§. 394.

Auch ohne Geständniß des Beschuldigten kann auf die gesetzmäßige Strafe erkannt wer-

den, wenn ein vollständiger Beweis wider ihn vorhanden ist.

§. 395.

Ueber die Vollständigkeit dieses Beweises müssen jedoch zwei Drittheile des Sprechenden Collegii einig seyn, wenn eine Todesstrafe statt finden soll. Sonst kann nur eine außerordentliche Strafe eintreten. (§. 408.)

§. 396.

Wenn erhebliche Gründe für die Wahrheit eines Satzes, aber auch Gründe dagegen vorhanden sind, welche durch jene Gründe nicht können gehoben werden; so ist kein vollkommener Beweis, sondern nur Wahrscheinlichkeit vorhanden.

§. 397.

Aus Geständnissen, Urkunden oder Zeugen-Aussagen, welche zwar nicht ganz ungültig sind, jedoch nicht die Erfordernisse eines vollen Beweises haben, entsteht nur Wahrscheinlichkeit.

§. 398.

Zu den nahen Anzeigen gehört:

- 1) wenn ein vollgültiger Zeuge die Hauptumstände eines begangenen Verbrechens aus eigener Sinnes-Erfahrung eidlich ausgesagt hat;
- 2) wenn der Angeschuldigte, das Verbrechen begangen zu haben, außergerichtlich mit völliger Ueberlegung und bestimmten Ausdrücken eingestanden hat, und derselbe nicht

Von nahen Anzeigen.

nicht allein außerdem schon verdächtig, sondern auch eine solche Person ist, von welcher man die Begehung des Verbrechens erwarten kann;

3) wenn der Angeschuldigte von einem geständigen Verbrecher ohne vorausgegangene Suggestion als Theilnehmer benannt ist. Jedoch muß alsdann gegen den Angeschuldigten schon ein begründeter Verdacht der Theilnahme vorhanden seyn, die Bezüchtigung muß sich in keinem erwiesenen Interesse für den Bezüchtiger gründen, sie muß mit der Angabe solcher Umstände verbunden seyn, welche nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, und endlich muß sie nicht widerrufen seyn;

4) wenn der Angeschuldigte, zu welchem man sich der That, worin das Verbrechen besteht, wohl versehen kann, sie kurz vor deren Vollbringung angedroht hat.

§. 399.

Dies gilt auch von erwiesenen Thatsachen, die entweder eine bestimmte Bedingung oder Ursache des Verbrechens in sich enthalten, oder das Verbrechen als Ursache oder Bedingung voraussetzen, und woraus daher auf das Verbrechen oder dessen Urheber geschlossen werden kann.

§. 400.

Dahin gehört besonders:

Criminal-Recht I.

£

- a) wenn bei einer Tödtung der Verdächtige um die Zeit derselben mit blutigen Kleidern, oder mit tödtlichen Werkzeugen auf eine verdächtige Art gesehen worden;
- b) wenn er sich im Besitze der Güter des Getödteten befindet, ohne die rechtmäßige Art, wie er dazu gelangt ist, angeben, oder beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen zu können;
- c) wenn bei einer Vergiftung der Angeschuldigte geständlich oder erwiesenermaassen um die Zeit des begangenen Verbrechens ohne rechtmäßige Veranlassung Gift von gleicher Gattung, als mit welchem nach dem Urtheile der Sachverständigen die Vergiftung bewirkt worden, gekauft hat, oder sonst damit umgegangen ist, und derselbe mit dem Getödteten in Uneinigkeit gelebt, oder durch seinen Tod Vortheil oder Gewinn zu erwarten gehabt hat;
- d) wenn der Angeschuldigte sich im Besitze geraubter oder gestohlener Sachen befindet, und eine rechtmäßige Erwerbungsart derselben nicht angeben, oder die angegebene weder erweisen, noch wahrscheinlich machen kann;
- e) wenn bei einer Brandstiftung der Verdächtige kurz vor oder nach Anlegung des Feuers am Orte desselben mit brennbaren Materialien gesehen worden, und derselbe

hierzu keine hinreichende Veranlassung anzugeben vermag, auch sonst ein Mensch ist, von dem sich wohl annehmen läßt, daß er ein so schweres Verbrechen begehen könne.

§. 401.

Die in dem vorhergehenden §. 400. aufgeführten Thatsachen, wodurch ein dringender Verdacht hervorgebracht wird, gelten nur als Beispiele, und es bleibt der Beurtheilung des Richters überlassen, ob in den einzelnen Fällen Thatsachen vorkommen, die eine gleiche Beweiskraft mit sich führen.

§. 402.

Auf gleiche Weise bleibt es der richterlichen Entscheidung vorbehalten, ob und in wie fern aus Anzeigen, welche ihrer Natur nach eben so auf vorsätzliche als schuld bare Vergehungen wider den Angeschuldigten schließen lassen, ein Vorsatz oder eine bloße Fahrlässigkeit zu folgern, und nach einer von beiden Voraussetzungen die Strafe auszumessen sey.

§. 403.

Sind die darüber entstehenden Zweifel nicht zu heben; so soll angenommen werden, das Vergehen sey nur aus Fahrlässigkeit begangen.

§. 404.

Die Stärke der Anzeigen hängt von dem Beweise der dabei vorausgesetzten Thatsachen und zugleich davon ab, in wie weit sie einan-

der unterstützen, auch durch Gegen Gründe nicht entkräftet werden.

§. 405.

Wenn mehrere Anzeigen in einem Falle zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen und die bisherige schlechte Lebensweise desselben unterstützt werden; so ist ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorhanden, bei dem eine außerordentliche Strafe in der Regel kein Bedenken haben kann.

§. 406.

Es muß jedoch dabei mit größter Sorgfalt und Genauigkeit in Erwägung gezogen werden: ob nicht der unvollständig geführte Beweis durch einen Gegenbeweis geschwächt, oder ob der Verdacht, welcher gegen den Angeeschuldigten aus einigen Thatsachen entsteht, durch andere gehoben werde, und ob daher nicht die vorläufige Losprechung dem Erkenntnisse auf eine außerordentliche Strafe vorzuziehen sey?

§. 407.

Bei Bestimmung einer außerordentlichen Strafe muß der Richter nicht allein auf die Größe des Verbrechens und der darauf bestimmten ordentlichen Strafe, sondern zugleich auf das Gewicht der gegen den Angeeschuldigten vorhandenen Beweise, je nachdem sie der vollständigen Ueberführung sich mehr oder weniger nähern, ganz besonders aber auf den Charakter

und die bisherige Lebensart des Angeschuldigten, sorgfältig Rücksicht nehmen.

§. 408.

Die außerordentliche Strafe kann nie bis zur Todesstrafe, auch wenn die Strafgesetze in einem oder dem andern Falle nichts Abweichendes verordnen, nicht bis zur lebenswierigen Gefangenschaft ausgedehnt werden, sondern nur in Geldbuße oder zeitiger Strafarbeit bestehen. Es soll auch dabei niemals auf körperliche Züchtigung erkannt werden, wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme gestatten.

§. 409.

Die vorläufige Losprechung findet statt, wenn der eigentliche Hergang der Sache gar nicht hat aufgeklärt werden, und der Verdächtige den gegen ihn streitenden Verdacht nicht hat ablehnen können.

Von der vorläufigen Losprechung.

§. 410.

Dem Richter stehet frei, einen Angeschuldigten, der von der Instanz losgesprochen wird, und von welchem zu besorgen ist, daß er seine wiedererlangte Freiheit mißbrauchen dürfe, der Polizei-Obrigkeit des Orts anzuzeigen, und diese ist verbunden, den Entlassenen sorgfältig zu beobachten, und dem Richter von allen denjenigen Umständen Nachricht zu geben, welche auf das begangene Verbrechen Beziehung haben und sich nach der Entlassung des Verdächtigen ergeben.

§. 411.

Die Untersuchung kann in einem solchen Falle jederzeit wieder eröffnet werden, wenn erhebliche Umstände oder Beweismittel bekannt werden, die in der bisherigen Untersuchung nicht vorgekommen sind.

§. 412.

Findet sich eine rechtlich begründete Veranlassung, die Untersuchung zu erneuern, und wird in dieser das angeschuldigte Verbrechen hinreichend ausgemittelt; so hindert die auf Anzeigen oder unvollständigen Beweisen geschehene Verurtheilung zu einer außerordentlichen Strafe oder Losprechung von der Instanz nicht, diese erste Entscheidung bis zur ordentlichen Strafe zu ergänzen.

§. 413.

Wenn die gänzliche Unschuld des Angeeschuldigten völlig ausgemittelt, oder doch die strafbare Handlung gegen ihn nicht erwiesen worden; so muß auf die völlige Freisprechung desselben erkannt werden.

§. 414.

Die völlige Freisprechung, welche sich auf den vollen Beweis der Unschuld gründet, bewirkt jederzeit eine Befreiung von der Untersuchung wegen eben desselben Verbrechens. Gründet sie sich aber auf den Mangel an Beweisen; so findet eine Erneuerung derselben statt, wenn

Von der
gänzlichen
Freispre-
chung.

dazu eine neue rechtlich begründete Veranlassung vorhanden ist.

Siebenter Abschnitt.

Vom Schlusse der Untersuchung.

§. 415.

Wenn eine Criminal-Untersuchung durch Grundsatz, Ausmittlung aller darin vorkommenden erheblichen Umstände erschöpft, oder doch so weit gediehen ist, daß nach dem Urtheil des Inquirenten darin vollständig erkannt werden kann; so muß derselbe ungesäumt mit dem Schlusse der Sache verfahren.

§. 416.

Hat sich ergeben, daß der Angeschuldigte noch mehrere Verbrechen begangen habe, und die Untersuchung derselben erfordert keinen beträchtlichen Zeitaufwand; so muß damit jederzeit verfahren werden.

Ist dazu ein beträchtlicher Zeitaufwand erforderlich, das Verbrechen aber von der Art, daß die Strafbarkeit erheblich vermehrt werden würde, oder gegründete Aussicht vorhanden, daß dem Beschädigten dadurch zum Schadenersatze geholfen werden könne; so muß die Untersuchung ebenfalls bis zum Schlusse fortgesetzt werden.

§. 417.

Vorzüglich muß die Untersuchung bei Verbrechen des Raubes, Diebstahls, der Diebeshehlerei, des Betruges und der Brandstiftung fortgesetzt werden.

§. 418.

Schlußverhör.

Zu Beendigung einer jeden Criminal-Untersuchung muß ein Schlußverhör abgehalten werden, in welchem der Richter dem Angeeschuldigten die wesentlichsten Verhandlungen noch einmal vorliest, und ihn darüber vernimmt, was er noch bei der Sache zu erinnern habe.

§. 419.

Ist die auf das Verbrechen durch das Gesetz bestimmte Strafe nach dem Ermessen des Inquirenten größer, als eine dreijährige Strafarbeit; so sollen dem Angeeschuldigten über alle erheblichen zur Sache gehörenden Umstände bestimmte Fragen vorgelegt, und sowohl diese, als auch die darauf gegebenen Antworten zu Protokoll wörtlich niedergeschrieben werden.

§. 420.

Dem Richter steht jedoch frei, im Fall auf eine zehnjährige oder längere Strafarbeit nicht erkannt werden könnte, und wenn der Angeeschuldigte zu den mittleren oder höheren Ständen gehört, statt bestimmter Fragen demselben eine von ihm angefertigte genaue und bündige Darstellung des ganzen zur Untersuchung gekommenen Vorganges vorzulegen, und seine

seine Erklärung über die Richtigkeit derselben zu erfordern.

§. 421.

Bei Angeschuldigten von schweren Begrißfen, bei jungen unerfahrenen Personen, und bei Frauensleuten ist das artikulirte Verhör der Vernehmung über eine Species facti jederzeit vorzuziehen.

§. 422.

Bei dem einen und dem anderen ist dem ^{Gegenwart}bestellten Defensor die Anwesenheit zu gestatten. ^{des Verthei}digers dabei.

§. 423.

Erwartet den Verbrecher eine zehnjährige ^{Artikulirtes}oder noch härtere Strafarbeit oder Todesstrafe; ^{Verhör.}so sollen die demselben vorzulegenden Fragen vor dem Schlußverhöre von dem Inquirenten entworfen, und im Konzept zu den Akten gebracht werden. Jedoch muß der Richter im Verhör selbst bei diesen Fragen nicht stehen bleiben, sondern diejenigen sogleich im Protokolle hinzufügen, welche ihm während der Vernehmung als zweckmäßig erscheinen, und er muß sich bemühen, von dem Angeschuldigten über jeden in den Akten vorgekommenen erheblichen Umstand auf die deshalb an ihn gerichtete Frage, eine bestimmte und deutliche Antwort zu erhalten.

Der Zweck des artikulirten Verhörs muß besonders dahin gerichtet werden, auf der einen Seite durch Zergliederung der ausgemittelten Thatsachen in einzelne Fragen den Angeschuldig-

ten zu einer bestimmten Erklärung über die Wahrheit jeder einzelnen, scheinbar erheblichen Thatsache anzuhalten, die einzelnen Umstände unter sich in schickliche Verbindung zu bringen, bei dem Geständnisse allen Irrthume möglichst vorzubeugen, und den Inquisiten vor Uebereilungen zu bewahren; auf der andern Seite aber den Angeschuldigten, der hartnäckig leugnet, zum Widerspruche mit sich selbst und dadurch zum Geständnisse zu bringen.

§. 424.

Bei dieser Vernehmung muß der Richter aber vorzüglich darauf Bedacht nehmen; daß die aufzuwerfenden Fragen so einfach als möglich und weder suggestiv, noch verfänglich sind. Jeder erhebliche Umstand muß in eine besondere Frage gebracht, und sämtliche Fragen müssen wo möglich dergestalt eingerichtet seyn, daß der Angeschuldigte zur eigenen Erzählung des Umstandes, welcher durch die Frage ausgemittelt werden soll, veranlaßt werde.

§. 425.

Wegen derjenigen Umstände, welche die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten betreffen, und welche in der vorhergegangenen Untersuchung schon hinlänglich ausgemittelt worden, bedarf es keiner weiteren Befragung, wenn sie nicht auf das zu untersuchende Verbrechen unmittelbar Beziehung haben.

§. 426.

Dem Richter stehet frei, dieses artikulirte Verhör entweder vor oder nach Aufnehmung des Beweises, und überhaupt jederzeit vorzunehmen, sobald er dasselbe als ein zweckmäßiges Mittel zur Erforschung der Wahrheit ansiehet, wenn auch die Größe des Verbrechens es nicht erfordern sollte.

§. 427.

Wenn in dem einen oder dem anderen dazu geeigneten Falle das artikulirte Verhör entweder gar nicht, oder doch nicht auf die gehörige Art §. 424. vorgenommen worden; so soll die Entscheidung der Sache dennoch durch diesen Mangel nicht aufgehalten werden, sobald nur ein glaubwürdiges und wiederhohltes Bekenntniß in den Akten enthalten ist.

§. 428.

Hat sich jedoch der Richter hierbei einer Nachlässigkeit schuldig gemacht; so soll er dafür mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 429.

Das im §. 423. vorgeschriebene artikulirte Verhör ist aber allezeit nothwendig, wenn auf lebenswierige Strafarbeit oder auf die Todesstrafe erkannt werden soll.

§. 430.

Wenn der Angeschuldigte im Schlußverhöre Erinnerungen von Erheblichkeit vorbringt, oder

wenn sich ein noch näher zu erörternder Umstand ergibt; so ist mit der ferneren Ausmittlung ungesäumt zu verfahren, und hiernächst das Schlußverhör zu wiederholen.

§. 431.

Vervollständigung der Akten.

Der Protokollführer muß nach dem Schlußverhöre das im §. 73. vorgeschriebene Verzeichniß der Akten abschließen und mit seiner Unterschrift versehen.

§. 432.

Nachricht über den körperlichen Zustand des Angeeschuldigten.

Auch muß der Richter, wenn die zu erwartende Strafe in körperlicher Züchtigung besteht, die körperliche Beschaffenheit des Angeeschuldigten in Rücksicht auf die Fähigkeit, die Züchtigung ohne Gefahr zu erleiden, nochmals prüfen, und die etwa deshalb vorhandenen Zweifel durch die Einforderung des Gutachtens eines Sachverständigen heben, wenn gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß sich der Gesundheitszustand des Angeeschuldigten seit der ersten Untersuchung desselben (§. 261.) verändert habe.

Dritter Titel.

Von der Vertheidigung des Ange-
schuldigten.

§. 433.

Obgleich sowohl der untersuchende als der er-
kennende Richter von Amtswegen auf alles das-
jenige Rücksicht zu nehmen verbunden ist, was
zur Vertheidigung des Angeeschuldigten gereicht;
so soll es dennoch dem letzteren in der Regel
frei stehen, eine zur Justiz verpflichtete Person
als Vertheidiger zu wählen, oder auf deren
Zuordnung beim Richter anzutragen, dessen Zu-
ziehung bei der Vernehmung über die Species
facti, oder bei dem artikulirten Verhör und bei
Vernehmung der Zeugen zu verlangen, mit dem-
selben über die Vertheidigungsmittel sich zu be-
sprechen, und durch denselben eine Vertheidi-
gungsschrift zu den Akten einreichen, oder sich
zu Protokoll vertheidigen zu lassen.

Befugniß des
Angeschuldig-
ten, einen
Vertheidiger
zu verlangen.

§. 434.

Erklärt der Angeschuldigte, daß er von die-
sem Rechte keinen Gebrauch machen wolle, so
hat es dabei sein Bewenden. Er muß jedoch
über die Gründe dieser Verzichtleistung vernom-
men werden.

§. 435.

Befugniß der
nahen Ver-
wandten.

Eltern, Kinder, Ehegatten und Geschwister voller und halber Geburt, können auf diese Vertheidigung dringen, selbst wenn der Angeklagte darauf Verzicht thut.

§. 436.

Fälle, in wel-
chen kein
Verzicht auf
die Verthei-
digung statt
findet.

Bei solchen Verbrechen, welche eine zehn- jährige Strafarbeit oder noch eine härtere Strafe nach sich ziehen, findet die Verzichtlei- stung auf die Bestellung eines Vertheidigers nur in dem Falle statt, wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zu- gleich völlig überführt ist, und er seine Entsa- gung auf die Defension in Gegenwart eines be- kannten, glaubwürdigen, dem untersuchenden Richter nicht untergeordneten Mannes erklärt, auch dieser das darüber aufgenommene Protokoll mit unterzeichnet. Außer diesem Falle und be- sonders bei einem nach Lage der Sache zu er- wartenden Todesurteil muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, gleich zu An- fang der Untersuchung ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, und derselbe vorschriftsmäßig zugezogen werden.

§. 437.

Fälle, in wel-
chen ein sol-
cher Verzicht
zulässig ist.

Wenn die Untersuchung Diebstahl, Raub, Betrug und ähnliche Vergehungen betrifft; so soll die Einreichung einer besonderen Vertheidi- gungsschrift nur alsdann statt finden, wenn die zu erwartende Strafe in zehn- oder mehrjähri-

ger Strafarbeit oder in der Todesstrafe besteht, oder die Untersuchung besonders weitläufig und verwickelt ist.

§. 438.

Ist die Strafe des Verbrechens geringer, so bedarf es der Erklärung des Angeschuldigten darüber, ob er eine besondere Vertheidigung verlange, nicht, sondern er ist nur mit seinen Vertheidigungs- und Entschuldigungsgründen im Schlußverhöre zum Protokoll zu vernehmen.

§. 439.

Verlangt jedoch der Angeschuldigte ausdrücklich die Zuordnung eines Vertheidigers; so soll ihm zwar darin gewillfahret werden; der bestellte Vertheidiger muß aber jederzeit nach vorhergegangener Unterredung mit dem Angeschuldigten die Vertheidigungsgründe in einem kurz anzuberaumendem Termine mündlich zum Protokoll geben.

§. 440.

Bei allen übrigen Verbrechen muß die Bekanntmachung an den Angeschuldigten nach Vorschrift des §. 433. erfolgen, und, wie dies geschehen, zum Protokoll verzeichnet werden.

Dem Angeschuldigten muß seine Befugniß zur Vertheidigung bekannt gemacht werden.

§. 441.

Es soll jedoch der Mangel dieser Bemerkung in den Akten die Entscheidung der Sache nicht aufhalten, wenn das Verbrechen von der Art ist, daß nur auf körperliche Züchtigung,

oder auf eine einjährige Strafarbeit höchstens erkannt werden kann.

§. 442.

Fälle das Erkenntniß auf eine höhere Strafe aus; so muß allemal vor Publication desselben die Erklärung des Angeeschuldigten über den Vertheidigungspunkt erfordert, und dem gemäß das Nöthige verfügt werden.

§. 443.

Der Richter, welcher diese Erklärung aufzunehmen vernachlässigt hat, soll nach Befinden der Umstände entweder zum Ersatz der mehreren dadurch entstandenen Akzungs- und andern Kosten verurtheilt, oder, wenn die Entscheidung durch den Mangel nicht aufgehalten wird, mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§. 444.

Wenn der Angeeschuldigte eine Vertheidigungsschrift in den dazu angethanen Fällen selbst anfertigen und einreichen will; so soll ihm hierzu eine Frist von 8 bis 14 Tagen bewilligt, und nur aus sehr erheblichen Gründen verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten, ohne Abwartung der Vertheidigungsschrift, zur Abfassung des Erkenntnisses zu befördern.

§. 445.

Ein gleiches findet statt, wenn der Angeeschuldigte einen Vertheidiger erwählt, der nicht zu der Zahl der angestellten Justiz-Commissarien gehört.

§. 446.

Fristen zur
Einreichung
der Verthei-
digungs-
schrift.

§. 446.

Erwählt jedoch der Angeschuldigte einen Justiz-Commissarius zu seinem Vertheidiger, oder überläßt er bei dem Mangel der Bekanntschaft die Ernennung eines solchen dem untersuchenden Richter, und wird von diesem ein Vertheidiger bestellt; so muß jedesmal eine Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten in Gegenwart des Richters, oder des vereideten Protokollführers veranstaltet, und darüber ein Protokoll aufgenommen werden.

§. 447.

Der Vertheidiger muß bei dieser Unterredung den Angeschuldigten über seine Vertheidigungsgründe und über seine Behandlung während der Untersuchung befragen.

§. 448.

Wenn diese Unterredung nicht mit dem Unterredung zwischen dem Angeschuldigten und seinem Vertheidiger. Schlußverhöre verbunden werden kann; so muß dazu ein nicht über 3 Tage nach dem Schlußverhöre hinauszusetzender Termin anberaumt, und von dem Vertheidiger bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe inne gehalten werden.

§. 449.

Befindet sich der Angeschuldigte nicht in Arrest, so ist es hinreichend, wenn der Vertheidiger ihn selbst vernimmt, oder mit ihm schriftliche Rücksprache hält; daß eines oder das andere geschehen, muß aber jederzeit von dem Ver-

theidiger, bei Einreichung der Bertheidigungsschrift, nachgewiesen werden.

§. 450.

Ist der Ort, wo sich der Angeschuldigte im Arrest befindet, von dem Wohnort des bestellten Bertheidigers verschieden; so muß die Unterredung mit einer an dem ersteren Ort wohnenden Justiz-Person geschehen, und das darüber aufgenommene Protokoll dem Bertheidiger zugestellt werden.

§. 451.

Pflichten des
Bertheidigers.

Zu dem Unterredungstermine muß sich der Bertheidiger durch das Lesen der Akten vorbereiten, welche ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder wenn der Bertheidiger zu den öffentlichen Beamten gehört, allenfalls, jedoch nicht über drei Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Notulus versehen, in seine Behausung zu verabsolgen sind.

§. 452.

In jedem Fall ist daher der Angeschuldigte vor dem Schlußverhöre zu vernehmen, wen er zum Bertheidiger verlange, und ist alsdann der gewählte, oder von dem Richter von Amtswegen bestellte Bertheidiger zu dem Schlußtermine vorzuladen, in welchem er bei Vermeidung einer ihm anzudrohenden Strafe erscheinen muß.

§. 453.

Wenn der Bertheidiger in dem Unterredungstermine, oder auch nachher auf eine fernere

Ausmittlung anträgt; so muß der Richter diesen Antrag genau prüfen, und wenn er die verlangte Ausmittlung für erheblich hält, sie sofort verfügen, im entgegengesetzten Fall aber den Vertheidiger mit Gründen bescheiden.

§. 454.

Dieser Verfügung muß sich der Vertheidiger unterwerfen, und die etwaige Remedur dem erkennenden Collegio vorbehalten.

§. 455.

Nimmt der Vertheidiger in dem Unterredungstermine die Akten für spruchreif an, oder werden seine Anträge wegen fernerer Ausmittlung von dem Richter verworfen; so muß er sich erklären, ob er eine schriftliche Defension einreichen, oder die Vertheidigungsgründe zu Protokoll geben wolle?

§. 456.

Die Erklärung ist entweder in dem Unterredungstermine selbst, oder in einem auf den Tag nach der Unterredung anzusetzenden Termine abzugeben, in welchem zugleich, wenn der Vertheidiger eine schriftliche Defension nicht einreichen will, die Angabe der Vertheidigungsgründe sofort zu Protokoll genommen werden muß.

§. 457.

Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, oder der Vertheidiger nach §. 449. mit dem Angeschuldigten Rücksprache gehalten

hat; so hängt es von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Bertheidigers ab, in wie fern er eine schriftliche Defension für nöthig halte, oder die Bertheidigungs-Gründe zu Protokoll geben wolle.

§. 458.

Nothwendig-
keit einer
Bertheidig-
ungsschrift

Nur in dem Falle, wenn nach Lage der Akten auf eine zehnjährige oder längere Straf- arbeit, oder gar auf die Todesstrafe erkannt werden könnte, muß der Bertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen. Auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bei dem artikulirten Verhöre zugezogen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre; so muß dieses artikulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Ange- schuldigten vorgelesen, auch letzterer von ihm be- sonders vernommen werden, ob und was er da- bei noch zu erinnern, oder sonst anzufüh- ren habe.

§. 459.

Verfahren,
wenn der
Bertheidiger
die Schrift
in der be-
stimmten
Frist nicht
einreicht.

Erklärt dagegen der Bertheidiger, daß er eine besondere Bertheidigungsschrift einreichen wolle; so muß der Richter ihm zu deren Ein- reichung eine Frist so kurz, als es nach Beschaf- fenheit der Sache, ohne Uebereilung des Ber- theidigers, geschehen kann, bestimmen. Ist die Frist abgelaufen, und die Bertheidigungsschrift nicht eingereicht worden; so ist der säumige De- fensor, wenn er nicht aus erheblichen Gründen

um eine Verlängerung der Frist angetragen hat, jedesmal in eine angemessene Geldstrafe zu nehmen, wozu es keiner vorausgegangenen Androhung bedarf.

§. 460.

Zugleich ist dem Vertheidiger eine neue kurze Frist zu bestimmen, binnen welcher die Schrift ohnfehlbar eingereicht werden muß, und wenn auch diese Frist nicht inne gehalten worden; so muß derselbe nöthigenfalls durch Zwangsmittel, welche allenfalls bis zur persönlichen Haft des Defensors ausgedehnt werden können, zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 461.

Wenn der Vertheidiger sich nicht im Gerichts-Bezirk des untersuchenden Richters aufhält, oder wenn die Untersuchung von einem Commissarius geführt worden; so ist das competente Gericht um Vollstreckung der nöthigen Zwangsmittel zu ersuchen, und dieses muß bei eigener Verantwortung einem Antrage dieser Art ungesäumt genügen.

§. 462.

Zur Erreichung vorstehender Endzwecke findet die Wahl eines außerhalb Landes oder außerhalb der Provinz, in welcher die Untersuchung geführt wird, wohnenden, oder dem Obergericht nicht untergeordneten Vertheidigers nicht statt.

§. 463.

Wer verbunden ist, die Vertheidigung zu übernehmen.

Die Justiz-Commissarien sind hauptsächlich verpflichtet, sich als Vertheidiger der Angeschuldigten, ohne Unterschied des Standes oder Vermögens derselben, gebrauchen zu lassen. In deren Ermangelung muß aber ein jeder Justizbedienter, welcher aus einer Königlichen oder Kammerei-Kasse eine Besoldung genießt, jeder Justiz-Aktuarium und Referendarius, sich der Vertheidigung eines Angeschuldigten auf Verlangen unterziehen. Nur die Mitglieder des Obergerichts und des Criminal-Collegii desselben sind davon ausgeschlossen.

§. 464.

Wenn der Vertheidiger nicht gewählt worden; so bestimmt der untersuchende Richter, wer das Geschäft zu übernehmen habe; wobei jedoch auf billige Vertheilung dieser Arbeiten unter die Justiz-Commissarien zu sehen ist.

§. 465.

Erfordernisse der Vertheidigungsschrift.

Die Defension muß eine Ausführung alles dessen enthalten, was sich zum Vortheil des Angeschuldigten aus den Akten ergibt; der Vertheidiger muß auf das Besetz aufmerksam machen, nach welchem seiner Meinung nach der Angeschuldigte zu beurtheilen seyn wird, und er muß sich, wenn er nicht im Stande ist, die gänzliche Unschuld des Angeklagten darzustellen, insbesondere mit denjenigen Gründen beschäfti-

gen, welche die Ausschließung der Strafe überhaupt, oder wenigstens der ordentlichen Strafe, gesetzlich rechtfertigen können.

§. 466.

Aller unnöthigen Weitläufigkeit, besonders aber aller Verdrehung des eigentlichen Herganges der Sache, aller Anzüglichkeiten gegen den untersuchenden Richter, und aller sophistischen Auslegung der Gesetze, muß sich der Vertheidiger gänzlich und bei Vermeidung von Verweisen und Ordnungsstrafen, auch nach Befinden der Umstände noch härterer Ahndung, enthalten.

§. 467.

Wenn bei einer Untersuchung mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, deren Interesse dabei nicht im Widerstreit ist; so kann ihnen ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden. Hat aber der eine den andern beschuldigt, das Verbrechen entweder allein begangen, oder doch mehr, als dieser zugiebt, daran Theil genommen zu haben; so soll jedem von ihnen ein besonderer Vertheidiger bestellt werden.

Von Vertheidigung mehrerer Angeschuldigten.

§. 468.

Es ist nicht nothwendig, daß der Vertheidiger die Schrift dem Beschuldigten vorlese, ihm dieselbe erkläre, und ihn über die Abänderungen oder Ergänzungen befrage. Will dies aber der Vertheidiger thun; so muß es in Ge-

Vorlesung der Vertheidigungschrift.

genwart des Aktuaris oder Protokollführers
geschehen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist,
und es muß darüber ein kurzes Protokoll auf-
genommen werden.

Bier:

Vierter Titel.

Vom Erkenntnisse.

Erster Abschnitt.

Von der Abfassung des Erkenntnisses.

§. 469.

Wenn eine besondere Defension überall nicht erforderlich ist, oder wenn der Angeschuldigte in den zulässigen Fällen beim Schlußverhöre auf die Bestellung eines Vertheidigers Verzicht geleistet hat, oder endlich, wenn die von ihm selbst oder von einem Vertheidiger, den er sich selbst gewählt hat, und der nicht zu den Justizbedienten gehört, anzufertigende Vertheidigungsschrift innerhalb der bestimmten Frist nicht eingereicht worden; so sind die Akten sofort zum Spruch zu befördern.

Vorlegung
der Akten
zum Spruch.

§. 470.

Ein gleiches muß geschehen, sobald die Vertheidigungsschrift von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger eingereicht worden, die Inrotulation der Akten mit Zuziehung des Defensors geschehen, und darüber ein Protokoll aufgenommen ist.

Criminalrecht I.

¶

§. 471.

Wer das Erkenntniß abfaßt.

Das Erkenntniß muß von einem anderen Mitgliede des Collegii als dem, welches die Untersuchung geführt hat, abgefaßt werden. Bei solchen Gerichten, welche nur aus einer Gerichtsperson bestehen, findet, wie sich von selbst versteht, eine Ausnahme von dieser Regel statt.

§. 472.

Vorläufiger Vortrag bei Obergerichten über die Vollständigkeit der Untersuchung.

Wenn eine zum Spruch instruirte Criminalsache bei dem Obergerichte zum Erkenntniß eingereicht worden, muß von dem Dirigenten des erkennenden Gerichts ein Dezerent ernannt werden, von welchem dieselbe bei der nächsten Session des Collegii zum Vortrag gebracht wird.

§. 473.

In dringenden Arrestsachen muß der Beschluß des Collegii sogleich nach dem Eingange derselben durch schriftliches Botiren eingeholt werden.

§. 474.

Der Dezerent muß die Akten genau durchgehen und prüfen, ob etwa in der Untersuchung eine wesentliche Förmlichkeit verabsäumt, oder ein erheblicher, auf die Entscheidung Einfluß habender Umstand übersehen worden. Findet sich ein solcher Mangel, so muß das Collegium ungefümt die Abhelfung desselben verfügen, und, wenn es nöthig ist, dem untersuchenden

Richter die Akten mit der erforderlichen Anweisung schleunigst zurücksenden lassen.

§. 475.

Es muß jedoch hierbei mit sorgfältiger Beurtheilung verfahren werden, damit nicht die Ausmittelung entweder ganz unerheblicher oder doch solcher Umstände verfügt werde, deren Einfluß auf das abzufassende Straferkenntniß mit dem Aufwande an Zeit, Mühe und Kosten, welcher zur Ausmittelung erfordert wird, nicht im richtigen Verhältnisse stehet.

§. 476.

In Absicht des gegen den Angeschuldigten streitenden Verdachts, daß er noch andere und größere Verbrechen begangen habe, als diejenigen sind, weshalb die Untersuchung eröffnet worden, findet die Vorschrift des §. 416. Anwendung.

§. 477.

Findet der Dezerent die Untersuchung hinreichend vollständig; so muß er die Vorlegung der Akten zum Spruch verfügen, und zugleich dabei bemerken: ob nach seiner pflichtmäßigen Meinung, der Vorschrift des §. 480. und 482. gemäß, ein schriftlicher oder nur mündlicher Vortrag, und in dem ersten Falle die Ernennung eines Correferenten nöthig sey?

§. 478.

Wenn gegen eine bestimmte Person eine Untersuchung eröffnet worden; so soll allemal

ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld abgefaßt werden.

§. 479.

Schleunige
Ernennung
des Urteils-
fassers.

Ist die Vorlegung der Akten zum Spruch beschlossen worden; so müssen sie besonders bei einer mit der Untersuchung verbundenen Verhaftung noch an demselben Tage dem Dirigenten des Collegii zur Ernennung eines Referenten zugestellt werden.

§. 480.

Von dem Ermessen des Dirigenten hängt es ab, ob die Sache im versammelten Collegio mündlich oder durch eine schriftliche Relation vorgetragen werden soll. Ist die Sache verwickelt und weitläufig, oder die zu erkennende Strafe des Verbrechers eine größere, als eine dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe; so muß von dem Referenten allemal eine schriftliche Relation abgefaßt werden.

§. 481.

Aber auch selbst beim mündlichen Vortrage muß der Referent nur dann dazu verstattet werden, wenn er den Entwurf zum Erkenntniße mit den Entscheidungs-Gründen vorher schriftlich ausgearbeitet hat, und denselben im Collegio bei seinem Vortrage zum Grunde legt.

§. 482.

Der Beurtheilung des Dirigenten des Collegii bleibt es gleichfalls überlassen, ob außer dem Referenten noch ein Correferent zu ernennen.

nen sey? Es soll jedoch dieses jedesmal geschehen, sobald auf eine zehnjährige Strafarbeit, oder auf eine noch härtere Strafe wahrscheinlich erkannt werden dürfte.

§. 483.

In Gerichtshöfen, bei welchen Referendarien angestellt sind, müssen die Criminalsachen auch auf sie zu ihrer nothwendigen Bildung, jedoch unter Aufsicht eines Correferenten, vertheilt werden.

§. 484.

Der ernannte Referent muß unverzüglich die Akten in der Rücksicht durchgehen, um sich zu überzeugen, daß darin kein solcher Mangel enthalten ist, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses hindert. Wird ein solcher Mangel von ihm entdeckt; so muß er seine Zweifel und Bedenklichkeiten dem Collegio sobald als möglich vortragen, und von diesem muß, wenn der gerügte Mangel für erheblich geachtet wird, nach Vorschrift des §. 474. das Nöthige zu dessen Abhelfung verfügt werden.

Pflichten des Referenten.

§. 485.

Wird von dem Referenten ein solcher sichtbarer und in die Augen fallender Mangel nicht entdeckt; so muß er sobald als möglich seine Ausarbeitung zum Behufe der Entscheidung anfertigen und abliefern.

§. 486.

Dem Dirigenten liegt ob, für die mög-

lichste Beschleunigung der Criminal-Erkenntnisse nach der Beschaffenheit einer jeden Untersuchungssache zu sorgen. Er muß zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, den säumigen Referenten oder Correferenten an die Ablieferung der Arbeit erinnern, denselben nöthigenfalls durch Strafbefehle dazu anhalten, oder das Geschäft ihm gänzlich abnehmen und einem andern übertragen. Auch kann nach Befinden der Umstände ein nachlässiger Referent oder Correferent zur Erstattung der Akungskosten für einen Theil der Sitzzeit des Angeschuldigten angehalten werden.

§. 487.

Beschleunigung des Urtheils.

Jede Criminalsache muß wo möglich an dem Sessionstage, an welchem die Ausarbeitung zum Behuf des abzufassenden Erkenntnisses eingegangen ist, im Collegio vorgetragen werden, und es müssen bei einer etwanigen Collision in der Regel auch hier die Civilsachen den Criminalsachen, und unter diesen diejenigen, in welchen die Angeschuldigten nicht verhaftet sind, den Personalarrestsachen nachstehen.

§. 488.

Erfordernisse einer Relation in Criminalsachen.

Die Relationen in Criminalsachen müssen der Regel nach in der Form eines Erkenntnisses abgefaßt werden. Der Referent muß daher mit dem Entwurfe der Erkenntnißformel den Anfang machen, in dieser festsetzen, mit welcher Strafe der Angeschuldigte zu belegen, wobei das

begangene Verbrechen zu benennen, oder daß der Angeschuldigte gänzlich, oder nur vorläufig von dem Verdacht des begangenen Verbrechens freizusprechen. Hierauf muß im Allgemeinen über seine Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten, und welcher Gerichtsbarkeit sie im Fall des Unvermögens zur Last fallen, entschieden, und wenn der Verbrecher vermögend ist, müssen die bis dahin liquidirten Gebühren und Auslagen, jedoch nicht in der Urteilsformel, sondern in einer Nebenverfügung festgesetzt werden.

§. 489.

Der sogenannten Förmlichkeiten oder Formalien der Untersuchung soll in der Formel des Urteils keine Erwähnung geschehen.

§. 490.

Die Festsetzung der Kosten in Untersuchungen wider nicht vermögende Verbrecher, oder dererjenigen Kosten, welche in den Untersuchungen wider Vermögende nicht schon vorher nach der Vorschrift des §. 488. festgesetzt werden können, geschieht nach gänzlicher Beendigung der Untersuchung, durch eine besondere Verfügung.

§. 491.

Auf die Erkenntnißformel folgen die Gründe der Entscheidung. In diesen muß zuerst die Veranlassung der Untersuchung, dann der zur Untersuchung gekommene Vorgang erzählt, und diese Erzählung muß entweder aus dem um-

ständig, so viel als möglich mit den eigenen Worten des Angeschuldigten anzuführenden Bekenntnisse desselben, oder aus den Aussagen der vernommenen Zeugen und den übrigen Verhandlungen, oder endlich aus allen diesen Datis zusammen entnommen werden; wobei jedoch das Bekenntniß von den Zeugenaussagen genau abzusondern, und dahin zu sehen ist, daß der Zuhörer bei jedem erzählten Facto wisse, worauf die Erzählung sich gründet.

§. 492.

Wenn in dem Bekenntnisse des Angeschuldigten keine vollständige Erzählung des Vorganges enthalten ist, oder die Anschuldigung von ihm geleugnet wird; so muß der Referent die Erzählung aus der Angabe des Denuncianten oder den Aussagen der Zeugen hernehmen, und hierauf die Behauptungen des Angeschuldigten folgen lassen.

§. 493.

Wenn auf diese Art das Collegium mit dem Hergange der Sache, und mit dem Bekenntnisse des Angeschuldigten, so weit es zum Zweck einer vorläufigen Uebersicht nothwendig ist, bekannt gemacht worden, muß der Referent zur Beurtheilung des Verfahrens bei der Untersuchung übergehen, und auf die vor Eröffnung des Erkenntnisses etwa nöthig scheinende Abhelfung der gefundenen Mängel, so wie auf die

die zweckmäßige Rüge der sonst bemerkten Fehler des untersuchenden Richters antragen.

Diese Rüge geschieht nicht in den Entscheidungsgründen, sondern durch eine besondere an den Inquirenten zu erlassende Verordnung.

§. 494.

Darauf untersucht der Referent, ob der Thatbestand des Verbrechens vollständig ausgemittelt; ob die That gegen den Angeschuldigten durch sein Bekenntniß oder auf andere Art ganz oder zum Theil erwiesen worden; wenn dieses der Fall ist, führt er das Gesetz nach seinem ganzen Inhalte an, welches seiner Meinung nach auf den Verbrecher anzuwenden ist, und schließt die Relation mit Bemerkung der Gründe, durch welche die Entscheidung, das gewählte Arbitrium, oder die Ausschließung der gesetzlichen Strafe gerechtfertigt wird, wobei die erheblichen Verteidigungs-Gründe des Angeschuldigten und seines Defensors zu prüfen sind.

§. 495.

Diese Vorschriften (§. 491. u. f.) sollen jedoch keinesweges das Verfahren des Referenten dergestalt bestimmen, daß in allen Fällen die Relation genau darnach einzurichten. Sie dienen vielmehr nur zu einer allgemeinen Anweisung, wie Criminal-Relationen in gewöhnlichen Fällen abzufassen, und die Anwendung bleibt der pflichtmäßigen Beurtheilung des Criminal-Richt I.

Referenten überlassen, so weit es die jedesmalige Beschaffenheit der Sache zuläßt.

§. 496.

Er muß dabei den Hauptzweck einer Relation beständig vor Augen behalten, welcher darin besteht, daß die Mitglieder des Collegii in den Stand gesetzt werden, über die Strafbarkeit oder Unschuld des Angeeschuldigten vollständig und aus eigener Ueberzeugung zu urtheilen.

§. 497.

Er muß daher jede Erzählung von unerheblichen Nebenumständen, jede unnütze Wiederholung und jede weitläufige zur Sache nicht gehörende Ausführung sorgfältig vermeiden; bei der Erzählung des Vorganges selbst sich des Urtheils darüber enthalten, und sich einer reinen und deutlichen Schreibart befeißigen.

§. 498.

Ist über mehrere Mitschuldige zu erkennen, so muß nach einer allgemeinen Erzählung des Facti das Bekenntniß eines jeden besonders vortragen, und mit der Beurtheilung seiner Strafbarkeit verbunden werden. Es können jedoch bei völlig gleicher Theilnahme und Strafbarkeit auch von dieser Regel Ausnahmen statt finden.

§. 499.

Soll nach der Verfassung des Gerichts oder auf Erfordern der vorgesetzten Behörde ein Gutachten erstattet werden; so ist dasselbe in

der Form eines Berichtes abzufassen, und das abzufassende Erkenntniß am Ende desselben in Vorschlag zu bringen.

§. 500.

Am Ende einer jeden Relation muß der Referent beurtheilen, wem die Kosten der Untersuchung zur Last zu legen, und welches Gericht sie im Falle des Unvermögens des Verbrechers zu tragen verbunden sey?

§. 501.

Wenn ein Correferent bestellt worden; so muß derselbe die Erzählung des Referenten ⁱⁿ Facto, da, wo es nöthig ist, ergänzen oder berichtigen, und alsdann sein Votum über die in Antrag gebrachte Entscheidung mit Anführung der Gründe abgeben. ^{so pflichten des Correferenten in ten.}

§. 502.

Nach geschehenem Vortrage steht jedem Mitgliede des Collegii frei, sich über die Sache mündlich zu äußern, und seine abweichende Meinung vorzutragen. Sodann muß der Dirigent die Stimmen der Mitglieder sammeln, und das nach Mehrheit der Stimmen sich ergebende Conclusum unter der Relation verzeichnen. ^{Verfahren bei dem Abstimmen.}

§. 503.

Wenn der Dirigent bemerkt, daß ein oder das andre Mitglied des Collegii sich undeutlich über seine Meinung erklärt und die Sache nicht übersiehet; so muß er dasselbe bestimmt befragen, ob es über die Strafbarkeit des Angeschuldig-

ten überhaupt, oder über die Art der Strafe, oder die Größe derselben, anderer Meinung sey, und solchergestalt eine deutliche Erklärung desselben zu bewirken suchen.

§. 504.

Sind über die Größe der Strafe nicht bloß zwei, sondern mehrere Meinungen im Collegio vorhanden; so ist bei der Abstimmung dafür anzunehmen, daß dasjenige Mitglied, welches für eine härtere Strafe votirt, der Meinung desjenigen, welches die nächste gelindere in Antrag bringt, beitrete.

§. 505.

Der Dirigent des Collegii, oder das Mitglied, welches Stimmen einsammelt, muß darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache aus eigener freier Ueberzeugung abgebe.

§. 506.

Wenn in einer Sache mit Inbegriff der Stimme des Dirigenten gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden sind; so ist diejenige Meinung für den Beschluß des Collegii anzunehmen, für welche der Dirigent sein Votum abgegeben hat, wenn er selbst Re. oder Correferent gewesen ist.

Ist der Dirigent nicht selbst Re. oder Correferent gewesen, oder sind die Stimmen zwischen einer Todes- und einer anderen Strafe getheilt;

so soll die gelindere Meinung jedesmal den Ausschlag geben.

Ist die Verschiedenheit der Stimmen von der Art, daß ein Theil des Collegii den Inculpanten für ganz unschuldig, der andere ihn aber für schuldig, oder doch dergestalt verdächtig hält, daß er für eine außerordentliche Strafe, oder auch nur für eine vorläufige Freisprechung stimmt; so soll, es mögen außer dem Dirigenten die Stimmen auf beiden Seiten gleich seyn, oder dieser mag sich unter denjenigen befinden, welche gegen die gänzliche Losprechung sind, dennoch die Meinung der für die letztere Stimmen den Ausschlag geben, wenn der Dirigent nicht selbst Re- oder Correferent gewesen ist. Ist dies letztere der Fall, so gebührt ihm das entscheidende Votum, jedoch nur wenn außer ihm, nicht aber, wenn mit Einschluß seiner eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist; vielmehr muß im letztern Falle die Meinung für die gänzliche Freisprechung den Vorzug behalten, wenn der Dirigent auch dagegen wäre.

§. 507.

Nach dem Vortrage der Sache muß der Referent das entworfene Erkenntniß nach dem ^{Ausfertigung} ~~dem~~ ^{des Erkennt-} ~~dem~~ ^{nisses.} Concluse, insofern es von seinem Antrage abweicht, und nach den etwa mündlich im Collegio gemachten Erinnerungen wider die in den Entscheidungs-Gründen von dem Referenten

angenommenen Grundsätze, ungesäumt abändern, und alsdann zur Ausfertigung befördern.

Zweiter Abschnitt.

Von der Bestätigung und Publication des Erkenntnisses.

§. 508.

Bei welchen Verbrechen die Einsendung des Erkenntnisses jederzeit geschehen muß.

Hat die geführte Untersuchung Landesverrätherei, beleidigte Majestät, falsches Münzen, Anschuldigung eines Todschlages, Durchhelfung eines Deserteurs, thätliche Beleidigung eines Offiziers, einen Tumult, Widersetzlichkeit oder ein anderes Vergehen gegen das erkennende Gericht zum Gegenstande, oder bekleidet der Angeschuldigte ein öffentliches Amt; so muß das Erkenntniß, es mag lossprechend oder verurtheilend ausfallen, mit den Akten vor der Publication an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii, oder, wenn der Angeschuldigte eine Justizbedien-
nung bekleidet, an den Chef der Justiz, zur Bestätigung eingeschendet werden.

§. 509.

Ist ein öffentlicher Beamter des Staats über ein Amtsvergehen zur Untersuchung gezogen, oder ist bei einem sich schuldig gemachten Amtsvergehen auf seine Dienst-Entsetzung erkannt; so muß das Urtheil vor der Bestätigung von dem Criminal-Departement demjenigen mit-

getheilt werden, dem der Beamte in Amtssachen subordinirt ist, und die Confirmation mit diesem Departement gemeinschaftlich erfolgen.

§. 510.

Hat die Untersuchung ein gemeines, mit den Amtsobliegenheiten in keiner unmittelbaren Verbindung stehendes Verbrechen zum Gegenstande, und geht das Urtheil nicht auf Cassation; so erfolgt die Confirmation von dem Criminal-Departement allein.

§. 511.

Es muß aber die erfolgte Rechtskraft des Urtheils von dem erkennenden Collegio einberichtet werden, damit alsdann bei gemeinen Verbrechen dem kompetenten Dienst-Departement von diesem Vorgange Nachricht gegeben werden kann. Sollte jedoch das gemeine Verbrechen eines Beamten von so großer Unmoralität zeugen, daß daraus Gefahr für den Dienst zu besorgen wäre; so soll gleich beim Eingange des ersten Urtheils dem kompetenten Dienst-Departement von dem Inhalte desselben Nachricht gegeben, oder solches mitgetheilt werden.

§. 512.

Der Einsendung des Urtheils mit den Akten zur Bestätigung bedarf es ferner jederzeit, wenn wider einen bisherigen Unterthan auf Landesverweisung oder auf eine härtere Strafe, als auf körperliche Züchtigung und dreijährige Einsperrung erkannt worden.

Zu welchen Strafen die Bestätigung erfordert wird.

§. 513.

Verhalten der
Untergerrichte.

Ist das erkennende Gericht ein Untergericht, und wird auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, funfzig Thaler Geldbuße, oder eine leichte Züchtigung erkannt; so wird von demselben das Erkenntniß mit den Akten an das ihm vorgesezte Obergericht eingesendet, welchem frei stehet, solches zu bestätigen oder in den dazu nach §. 508. u. f. geeigneten Fällen auf die Bestätigung desselben mittelst eines kurzen Begleitungsberichts bei dem Criminal-Departement anzutragen, oder, wenn nach der ersten Uebersicht der Sache von dem Untergerichte unangemessen erkannt worden, die Akten anderweitig bei sich zum Spruch vorzulegen, und alsdann mit der Einsendung zur höheren Bestätigung in den dazu geeigneten Fällen vorschriftsmäßig zu verfahren.

§. 514.

In welchen
Fällen zu
gleich ein Ex-
trakt aus den
Untersu-
chungs-Akten
beizufügen
ist.

Wenn das Erkenntniß oder Gutachten des Obergerichts auf zehnjährige Einsperrung, oder auf eine noch härtere Strafe ausgefallen ist; so muß ein kurzer Auszug aus demselben dem Begleitungsberichte mit beigelegt werden.

§. 515.

Publication
des Erkennt-
nisses.

Das gehörig abgefaßte, und erforderlichenfalls bestätigte Urteil muß ohne Zeitverlust dem Angeschuldigten durch den untersuchenden Richter publizirt werden. Die Publication geschieht durch Vorlesung der Entscheidung und des in
den

den dazu geeigneten Fällen erlassenen Bestätigungsreskripts. Auch die Gründe der Entscheidung müssen dem Angeschuldigten auf sein Verlangen vorgelesen, oder doch wenigstens bekannt gemacht werden. Wenn auf Bestrafung oder Losprechung von der Instanz erkannt worden; so muß der Richter dem Angeschuldigten seine Befugnisse in Absicht des ihm offen stehenden Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung erklären; ihn befragen, ob er von demselben Gebrauch machen wolle, und über die ganze Handlung ein Protokoll aufnehmen.

§. 516.

Wenn auf Strafe erkannt worden, und der Angeschuldigte sich während der Untersuchung nicht im Arrest befunden hat; so ist es dabei bis nach erledigter zweiten Instanz in der Regel zu belassen, wosfern nicht besondere Gründe eintreten, die seine Verhaftnehmung nach den Vorschriften des §. 208. u. f. rechtfertigen können.

In welchen Fällen alsdann zugleich die Verhaftung des Angeschuldigten geschehen muß.

Fünfter Titel.

Von dem Rechtsmittel der weiteren
Bertheidigung.

§. 517.

Grundsatz.

Einem jeden, gegen den ein nachtheiliges Criminal-Erkenntniß ergangen ist, stehet frei, da-
gegen das Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung zu ergreifen.

§. 518.

Frist zu diesem Rechtsmittel.

Es muß aber dieses Rechtsmittel innerhalb zehn Tagen nach der Publication des Urteils erster Instanz eingewandt werden. Wenn diese Frist abgelaufen ist, und der Angeschuldigte sich nicht erklärt hat, ob er das Rechtsmittel der weiteren Bertheidigung ergreifen wolle; so ist das Erkenntniß zu vollstrecken. Jedoch soll dem Verurtheilten, wenn er sich nach dieser Frist an-
noch meldet, und die zweite Instanz verlangt, das Gehör niemals versagt werden; so wie denn auch jede Aeußerung desselben, welche eine Unzufriedenheit mit dem Erkenntnisse anzeigt, und jedes Gesuch um Milderung oder Begnadigung als eine Einwendung des Rechtsmittels der weiteren Bertheidigung anzusehen ist.

§. 519.

In denjenigen Fällen, in welchen auf die Defension nicht Verzicht geleistet werden kann, (S. 436.) muß außer dem Angeschuldigten auch der Vertheidiger befragt werden, ob er von dem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle, und derselbe muß auf Verlangen selbst gegen den Willen des Angeschuldigten dazu verstattet werden.

In welchen Fällen auch der Vertheidiger von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen kann.

§. 520.

Wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung einwendet; so muß er vernommen werden:

Nähere Vernehmung des Verurtheilten.

ob er neue, bisher in den Akten nicht vorgekommene Umstände oder Beweismittel zur Darlegung seiner Unschuld oder seiner geringeren Strafbarkeit anzuführen habe?

oder:

ob dergleichen nicht vorhanden, und ob er in diesem letzteren Falle sich durch einen zu bestellenden Defensor vertheidigen lassen wolle?

Die Erklärung über eine einzureichende schriftliche Vertheidigung soll jedoch in denen Fällen nicht ausdrücklich verlangt werden, in welchen dieses in erster Instanz nicht vorgeschrieben ist. Auch soll die Vorschrift des §. 457. beobachtet werden.

Wenn der Angeschuldigte eine neue Instruktion verlangt, so ist mit Ausmittelung der

neuen Thatfachen oder Aufnehmung der Beweismittel, insofern dadurch eine Abänderung des ersten Erkenntnisses bewirkt werden könnte, nach den für die Untersuchung in erster Instanz gegebenen Vorschriften zu verfahren; wenn aber der untersuchende Richter die angetragene Ausmittelung für unerheblich hält, so muß, ohne dadurch die Untersuchung aufzuhalten, der Defensions-Punkt unverzüglich berichtigt werden. (§. 455. u. f.)

§. 521.

Weiteres
Verfahren in
zweiter In-
stanz.

Wenn auf eine zehnjährige Strafarbeit oder eine noch härtere Strafe erkannt worden, und in zweiter Instanz eine neue Ausmittelung notwendig wird; so muß die Untersuchung in zweiter Instanz von einem andern, als dem ersten Inquirenten, geführt werden. Außer diesem Falle führt der Inquirent in der ersten Instanz auch die Untersuchung in der zweiten. Jedoch steht es dem Obergericht frei, in einzelnen Fällen hiervon Ausnahmen statt finden zu lassen.

§. 522.

Ein artikulirtes Verhör findet in zweiter Instanz nur alsdann statt, wenn die verfügte weitere Ausmittelung wesentliche Umstände betroffen hat, in welchem Falle die dem Angeklagten vorzulegenden Fragen nur auf diese Umstände gerichtet, jedoch zugleich mit dem, was in erster Instanz ausgemittelt worden, in Verbindung gesetzt werden müssen.

§. 523.

Es muß aber auch in zweiter Instanz, wenn eine neue Ausmittelung erfolgt ist, der Angeschuldigte jederzeit zum Schluß vernommen werden.

§. 524.

Wegen Vertheidigung des Angeschuldigten in zweiter Instanz findet dasjenige Anwendung, was bei der Vertheidigung in erster Instanz vorgeschrieben worden ist.

§. 525.

Die zum Spruch in der zweiten Instanz instruirten Akten werden alsdann ungesäumt an das Appellations-Gericht übersendet. Inquisitoriate und Untergerichte müssen jedoch die Akten zu diesem Zwecke an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einreichen, welches zu prüfen hat, ob nicht ein solcher Mangel vorhanden sey, welcher die Abfassung eines Erkenntnisses zweiter Instanz hindert. Findet sich ein solcher, so muß wegen Abhelfung desselben das Nöthige verfügt, im entgegengesetzten Falle aber müssen die Akten nach dem bestehenden Instanzen-Zuge, und insofern nicht nach der Provinzial-Verfassung das Appellations-Gericht mit dem Landes-Justiz-Collegio schon von selbst verbunden ist, an den Appellations-Richter befördert werden.

Einsendung
der Akten an
den Richter
zweiter In-
stanz, und
Verfahren
desselben.

§. 526.

Wenn der Appellations-Richter dafür hält, daß vor Abfassung des Erkenntnisses noch ein

Fehler des Verfahrens zu verbessern, oder ein unerörtert gebliebener Umstand auszumitteln sey; so muß ein Resolut abgefaßt, und dem Landes-Justiz-Collegio zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden. Das Landes-Justiz-Collegium aber muß dieser Requisition gemäß das Nöthige ohne Anstand veranlassen.

§. 527.

Sobald dagegen von dem zweiten Richter das Erkenntniß auf die weitere Vertheidigung abgefaßt worden, wird dasselbe dem Landes-Justiz-Collegio zur Besorgung der Publication zugesandt.

§. 528.

Bei Abfassung des Erkenntnisses hat der Appellations-Richter daher die Beurtheilung in der Regel nur darauf einzuschränken: ob Gründe vorhanden sind, welche eine Freisprechung oder eine Herabsetzung der in erster Instanz erkann-ten Strafe zur Folge haben können? Uebrigens finden die Vorschriften des §. 480. u. f. auch bei Abfassung des Erkenntnisses zweiter Instanz mit Ausnahme dessen Anwendung, was nur auf das erste Erkenntniß Bezug hat.

§. 529.

Einer Einsendung des zweiten Erkenntnisses an das Criminal-Departement des Justizmini-sterii bedarf es nur alsdann:

1) wenn ein von dem Criminal-Departement

In welchen Fällen das zweite Erkenntniß zur Bestätigung eingereicht werden muß.

ment in erster Instanz bestätigtes Urtheil abgeändert werden soll;

- 2) wenn ein von dem Criminal-Departement in erster Instanz bestätigtes Urtheil in der weiteren Vertheidigungs-Instanz zwar bestätigt wird, der Angeschuldigte aber neue Beweismittel zu seiner Vertheidigung vorgeschlagen hat, solche verworfen, oder in gedachter zweiter Instanz aufgenommen worden sind.

§. 530.

Todesurtheil, ingleichen solche, die eine zehnjährige Gefängniß- oder noch härtere Strafe festsetzen, können ohne unmittelbare Bestätigung nicht vollzogen werden. Diese Bestätigung extrahirt das Landes-Justiz-Collegium durch das Criminal-Departement, sobald das erste Urtheil die Rechtskraft beschritten, oder ihm das zweite Urtheil zukommt, insofern nicht bei Gelegenheit der von dem Appellations-Richter in den dazu nach §. 529. geeigneten Fällen geschehenen Einsendung des zweiten Urtheils die unmittelbare Bestätigung geschehen ist.

§. 531.

Die Publication des zweiten Urtheils geschieht eben so, wie beim ersten Urtheil vorgeschrieben worden; nur muß dem Berurtheilten bekannt gemacht werden, daß dagegen kein ferneres Rechtsmittel statt finde.

Eröffnung
des zweiten
Erkenntnis-
nisses.

§. 532.

In welchen
Fällen noch
ein weiteres
Rechtsmittel
statt findet.

Der verurtheilte oder vorläufig freigesprochene Inculpat kann nur alsdann auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, wenn er seine gänzliche Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will; ferner wenn er auf den Grund eines zu seinem Nachtheil verfälschten Dokumentes oder bestochener Zeugen verurtheilt ist.

§. 533.

Eben dieses findet statt, wenn der Richter die Vorschrift wegen Besetzung des Gerichtes bei einer Verhandlung verabsäumt hat, und aus dieser Verhandlung ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist.

Sechster Titel.

Von der Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 534.

Derjenige, welcher durch ein Erkenntniß völlig freigesprochen worden ist, kann eine Ausfertigung der Erkenntnißformel kostenfrei verlangen.

Wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen ist;

§. 535.

Das Erkenntniß auf die Losprechung von der Instanz giebt dem Angeschuldigten nicht das Recht, die kostenfreie Ausfertigung zu verlangen; es muß ihm aber eine Abschrift der Urteilsformel, so weit das Urtheil ihn betrifft, auf Ersuchen gegeben werden. Ist er verhaftet, so kann seine Entlassung nur alsdann erfolgen, wenn sich inzwischen keine neue erhebliche Umstände hervorgethan haben, wodurch der obwaltende Verdacht verstärkt, und die Fortsetzung der Untersuchung veranlaßt wird.

wenn er nur vor der Hand losgesprochen ist;

§. 536.

Sobald ein Erkenntniß, in welchem auf Strafe erkannt worden, durch die Erklärung des Verurtheilten, daß er sich bei demselben beruhigen wolle, oder durch den Ablauf der zur Criminalrecht I.

wenn er zur Strafe verurtheilt ist.

Abgabe dieser Erklärung bestimmten Frist, oder endlich durch die Entscheidung in zweiter Instanz rechtskräftig geworden ist; so muß dasselbe, insofern sich nicht in der Person des Verurtheilten Veränderungen ereignen, welche bis dahin dem erkennenden Richter unbekannt waren, (als Schwangerschaft, Krankheit ic.) und also der Einziehung neuer Verhaltens-Befehle bedürfen, unverzüglich zur Vollstreckung gebracht werden. Die Vollstreckung eines Erkenntnisses muß genau nach dem Inhalte der rechtskräftigen Entscheidung, insofern sie nicht durch das erlassene Bestätigungsrescript gemildert ist, geschehen, und der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, ist allein verbunden, alle in dem Urtheil erkannte Strafen und Bestimmungen derselben ohne Unterschied entweder durch seine unmittelbaren Verfügungen, oder durch Requisition anderer Gerichte oder Behörden, zu vollziehen.

§. 537.

Damit auch eine Weibsperson durch das Vorgeben der Schwangerschaft die Exekution nicht aufhalten möge; so soll der Richter, ehe er den Tag zur Exekution bestimmt, sich davon zu überzeugen suchen, daß eine Schwangerschaft nicht vorhanden sey.

§. 538.

Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden; so muß vom Augenblick der Publication des Erkenntnisses an, außer den

Von Vollstreckung der Todesstrafe.

Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniß gestattet werden, und die Gefängniß-Offizianten müssen bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, daß der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

§. 539.

Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die dawider handelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimäßig bestraft werden.

§. 540.

Die Hinrichtung muß so schnell als möglich nach der Publication des rechtskräftigen Urteils erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erfordert wird. In der Zwischenzeit muß der Richter von Amteswegen das Erforderliche verfügen, damit die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, und dieselbe an dem bestimmten Tage keine Hinderung und keinen Aufschub leiden möge.

§. 541.

Die Exekution muß in den langen Ta-

gen um 6 Uhr, in den kurzen aber um 7 oder 8 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

§. 542.

Sobald der Delinquent auf den Richtplatz angelangt ist, wird demselben durch den Criminal-Richter das Urtheil, jedoch mit Uebergang der Gründe desselben, nochmals vorgelesen. Werden von dem Verbrecher bei dieser Vorlesung Einwendungen vorgebracht, über welche noch nicht erkannt ist, oder wird das von ihm abgelegte Bekenntniß widerrufen; so muß der Richter die Exekution aufschieben, und den Verbrecher in das Gefängniß zurückführen lassen.

Werden bei der hierauf zu veranlassenden Untersuchung die Angaben des Delinquenten durch die darüber abzufassenden Erkenntnisse ungegründet befunden, und wird hiernächst von neuem rechtskräftig auf die Todesstrafe erkannt; so ist mit Vollstreckung des Todesurtheils, aller Widerrede ungeachtet, zu verfahren.

§. 543.

Den Delinquenten werden keine ihn auszeichnende Kleidungsstücke gestattet. Ist der Anzug, welchen derselbe im Gefängnisse getragen hat, nach dem Ermessen des Richters nicht schicklich; so werden ihm Kleidungsstücke von grauer Sackleinwand gereicht.

§. 544.

Zur möglichsten Beschleunigung des Transports zum Richtplatze geschieht derselbe, wenn

nicht ein anderes erkannt worden, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen. Der Delinquent wird auf ein Bund Stroh gesetzt, angeschlossen, und von zwei auf dem Wagen sitzenden Gerichtsdienern begleitet. Einige reitende Polizeibediente müssen den Wagen umgeben, und durch ein Cavallerie-Commando muß das Andringen des Volks verhindert werden. In Ermangelung solcher Polizeibedienten und einer militairischen Bedeckung muß durch Begleitung von Gerichtseingesessenen in hinreichender Anzahl der Zweck des Gesetzes erreicht werden.

§. 545.

Die Begleitung durch einen Geistlichen wird nur bei Verbrechen, welche der römisch-katholischen oder der griechischen Religion zugehan sind, verstattet.

§. 546.

Um den Richtplatz wird von einem Infanterie-Commando, oder wenn dergleichen dazu nicht gebraucht werden kann, von den Gerichtseingesessenen ein Kreis geschlossen, und Niemand außer den bei der Exekution erforderlichen Personen wird der Eingang in den Kreis gestattet. Auch soll, damit die entfernteren Zuschauer die Hinrichtung sehen können, Niemand zum Blutgerüste zugelassen werden.

§. 547.

Nachdem das Urtheil dem Delinquenten vorgelesen worden, wobei eine Haltung des sonst

gewöhnlich gewesenem Hoch- Nothpeinlichen Halsgerichts nicht statt findet, und wenn kein sonstiges Hinderniß die Vollstreckung der Exekution aufhält, muß der Scharfrichter ohne den geringsten Verzug sein Amt nach der ihm jedesmal von dem Landes-Justiz-Collegio schriftlich zu ertheilenden Anweisung und nach der urschriftlich vorzuzeigenden Königlichen Bestätigung verrichten, und der Kreis bleibt so lange geschlossen, bis der Körper des Delinquenten an seinen Bestimmungsort gebracht, der Richtplatz vom Blute gereinigt, und dessen Zugang verschlossen worden ist.

§. 548.

Folgt auf die Ausstellung am Schandpfahle eine Hinrichtung, oder eine sonst entehrende Strafe; so muß die Ausstellung der Scharfrichter, im entgegengesetzten Falle aber der Gerichtsdiener bewirken.

§. 549.

Nach vollzogener Strafe soll durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten eine Warnungsanzeige bekannt gemacht werden, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmäßige Erzählung der Missethat und einen Auszug des Urteils enthält.

§. 550.

Verfahren, wenn der zum Tode verurtheilt zu der er verurtheilt worden, oder ist sein Ver-

Stirbt ein Gefangener vor der Hinrichtung,

brechen schon so weit ausgemittelt, daß er mit Gewißheit der Todesstrafe nicht würde entgangen seyn; so wird sein Körper des Nachts von den Leuten des Scharfrichters abgeholt, und auf der Gerichtsstätte verscharrt.

theilte Verbrecher vor der Hinrichtung stirbt.

§. 551.

Hat das Verbrechen wegen seiner Schwere ein besonderes Aufsehen im Publikum erregt, wovon allenfalls das inquirende Gericht bei Einsendung der Akten Anzeige zu machen hat; so kann die Aufsechtung des Körpers auf's Rad verfügt werden.

§. 552.

Bei öffentlicher Vollstreckung der Leibesstrafen muß ebenfalls von dem Richter dafür gesorgt werden, daß sie ungehindert geschehen können, und müssen dabei besonders die nöthigen Maasregeln zur sicheren Zurückbringung des Verstraften in das Gefängniß genommen werden.

Von Vollstreckung der Leibesstrafen.

§. 553.

Körperliche Züchtigungen sollen jederzeit in Gegenwart des Richters, oder des Aktuaris, oder einer anderen dazu vom Richter ernannten, zum Protokoll verpflichteten Gerichtsperson, vollzogen werden. Die anwesende Gerichtsperson muß dahin sehen:

Von körperlichen Züchtigungen.

- 1) daß die Instrumente der Züchtigung so gewählt werden, wie sie dem körperlichen Zustande des zu Züchtigenden angemessen sind;

- 2) daß die Züchtigung genau nach dem Erkenntniß ertheilt werde;
- 3) daß bei dem augenscheinlichen Unvermögen des Verurtheilten, die Züchtigung ganz auszuhalten, über die Fortsetzung derselben vorher bei dem Richter angefragt werde.

§. 554.

Ueber die Vollstreckung aller öffentlich zu vollziehenden Strafen, so wie über die Ertheilung der körperlichen Züchtigungen, ist ein Protokoll aufzunehmen und zu den Akten zu bringen.

§. 555.

Von dem sogenannten Abschiede und Züchtigungen während der Strafzeit.

Der sogenannte Abschied soll künftig so wenig als Züchtigungen während der Dauer der erkannten Strafarbeit oder des erkannten Gefängnisses weiter statt finden, vielmehr immer nur auf Züchtigungen im Anfange der Strafzeit erkannt werden, welche vor der Abführung an den Strafort und an interimistisch dahin abgeführten Verbrechern gleich nach der Rechtskraft des Urteils zu vollstrecken sind. (§. 562.)

Daß jedoch Züchtigungen während der Strafzeit für Vergehungen, welche in der Strafanstalt verübt worden, statt finden können, versteht sich von selbst.

§. 556.

Die Gefangenen in den Festungen

Die Gefangenen auf den Festungen und Zuchthäusern, welche vor ihrer Verurtheilung ihre

ihre Brot durch Handarbeit erworben haben, und Zucht-
 müssen die ihnen angewiesenen Arbeiten verrich-
 ten. Auch Personen aus den höheren Klassen häusern müs-
 sen der Regel
 nach arbei-
 ten.
 können sich einer ihren Kräften und Fähigkeiten
 angemessene Arbeit für den öffentlichen Fond
 nicht entziehen.

§. 557.

Wenn die Dauer der Strafarbeit auf län-
 ger als auf sechs Monate bestimmt worden; so
 muß sie sogleich nach Publication des ersten Ur-
 theils, wenn auch dasselbe noch nicht rechtskräftig
 geworden, mit Vorbehalt des durch die Entschei-
 dung in der zweiten Instanz entstehenden Rechts
 angetreten werden. Vorher aber muß die zur
 Instruktion der zweiten Instanz nothwendige
 Vernehmung des Angeeschuldigten erfolgen.

§. 558.

Der Verurtheilte kann die Aussetzung der
 Strafe bis zur rechtskräftigen Entscheidung der
 Sache verlangen, wenn er nicht verhaftet, oder
 im Gefängnisse sich selbst zu ernähren im Stande
 ist, weshalb ihn der Richter beim Schluß der
 Sache darüber vernehmen muß:

ob er, wenn das Urtheil auf Festungs- oder
 Zuchthausstrafe ansfallen sollte, rechtliche
 Gründe habe, die vorläufige Antretung der
 Strafe zu verweigern?

Verbrecher, die wegen Räubereien, Brandstif-
 tung, grober Verfälschungen, gewaltsamen oder
 wiederholten Diebstahls bestraft werden, müssen
 Criminal-Recht I. C c

ohne Ausnahme vorläufig an den Strafort abgeführt werden, und es stehet dem untersuchenden Richter frei, auf diese Ablieferung schon alsdann anzutragen, sobald die Akten durch die Unterredung mit dem Vertheidiger oder durch die Verzichtleistung auf die Vertheidigung in erster Instanz geschlossen sind, und es ungezweifelt ist, daß das Erkenntniß auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe ausfallen werde.

§. 559.

Die Vollstreckung der etwa zugleich erkannten körperlichen Züchtigung muß in jedem Falle bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt bleiben.

§. 560.

Wenn eine solche vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Festung, oder zum Zuchthause geschehen ist; so soll die Dauer der rechtskräftig erkannten Strafe jedesmal von dem Tage dieser Ablieferung angerechnet werden.

§. 561.

Wegen Annahme eines Verurtheilten auf dem Zuchthause muß bei dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz zur weiteren Verfügung nach der Provinzialverfassung, und wegen Annahme auf der Festung bei dem Criminal-Departement des Justiz-Ministerii das Nöthige von dem inquirendem Gerichte nachgesucht werden; wobei die Relationen mit einzusenden sind, wosfern die Einsendung der Akten nicht

schon bei Einholung der Bestätigung des Urteils
geschehen ist. Die Gerichte, welche in Berlin
ihren Sitz haben, müssen, wenn sie bei dem
Criminal-Departement eine Annahme-Ordre
nachsuchen, jederzeit ihrem Berichte die Akten
beilegen.

§. 562.

Wenn ein Verurtheilter vorläufig zum
Zuchthause oder zur Festung abgeliefert worden;
so muß das Erkenntniß demselben auf der
Strafanstalt durch einen Justizbedienten publi-
zirt, und insofern von einem Erkenntniß zweiter
Instanz die Rede ist, bei Zufertigung desselben
an die Vorgesetzten der Strafanstalt, oder an
einen, am Orte derselben wohnenden Justizbe-
dienten, zugleich die bestimmte Ordre oder Re-
quisition in Absicht der nunmehr rechtskräftig er-
kannten Dauer der Strafzeit übersandt, und das
Nöthige wegen Vollstreckung der etwa erkannten
körperlichen Züchtigung verfügt werden. Die
Züchtigung der Festungs-Gefangenen muß übrige-
gens, wenn dort kein Zuchthaus vorhanden ist,
oder die Züchtigung nicht vor dem Transporte
dahin geschehen kann, von dem Civilgerichte des
Orts gegen die von dem ablieferndem Gerichte
zu zahlenden Gebühren des Gerichtsdieners ver-
fügt werden.

§. 563.

Vor jeder Ablieferung eines Verurtheilten
muß der Richter die Vorschriften der Instruktion,
Was der Richter vor der Abliefes

zung in die
Festung oder
in das Zucht-
haus zu beo-
bachten habe.

wie es bei Entlassung der zur Festung oder Zuchthausarbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll,

vom 27sten März 1797 seiner Seite genau befolgen, bis andere Vorschriften deshalb werden ertheilt seyn; für die Verpflegung der nicht zur Arbeit verurtheilten Verbrecher in der Strafanstalt, welche auf wenigstens zwei Groschen täglich zu bestimmen ist, Sorge tragen, bei Nachsuchung der Annahme-Ordre anzeigen, woher die Verpflegungskosten genommen werden, und solche auf mehrere Wochen oder Monate vorschussweise an die Vorgesetzten der Anstalt gleich bei Ablieferung des Verbrechers bezahlen lassen; auch zur gehörigen Zeit für die Uebersendung neuer Vorschüsse sorgen.

§. 564.

Der untersuchende Richter muß bei Ablieferung des Verbrechers dafür sorgen, daß der Befehl oder die Requisition zur Annahme spätestens mit dem Verbrecher zugleich überliefert werde, und er bleibt, wenn ihm hierbei etwas zur Last fällt, für allen aus der dadurch veranlaßten Zurückweisung eines Gefangenen entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 565.

Die Gefangenen müssen vor der Abführung in die Strafanstalt mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen werden.

§. 566.

Auch ist dahin zu sehen, daß keine Krankheitswegen zur Arbeit unfähige Personen, Schwangere und Kinder der Gefangenen, an den Strafort mit abgeliefert werden.

§. 567.

Ueber die Ablieferung selbst muß eine vollständige Bescheinigung zu den Akten gebracht werden, und das Obergericht, welches erkannt hat, muß von Amtswegen dahin sehen, daß das Erkenntniß sobald als möglich vollstreckt werde.

Beweis über die geschehene Ablieferung.

§. 568.

Daß der vormundschaftlichen Behörde in gewissen Fällen wegen der Vermögensverwaltung eines Verbrechers und Bevormundung dessen Kinder Nachricht gegeben werden soll, ist schon §. 53. verordnet worden.

Einschränkung der Disposition vermöglicher Verbrecher während der Strafeit.

Diese Vermögensverwaltung muß jederzeit eingeleitet, und mit einer förmlichen Curatel über den Verbrecher verbunden werden, wenn derselbe vermögend ist, und zu einer lebens- oder auch nur andern langwierigen Einsperrung verurtheilt worden ist.

Die vormundschaftliche Behörde und das Gericht, welches das Urtheil vollstreckt, müssen in dergleichen Fällen solche Verfügungen treffen, daß dem Verbrecher in der Strafanstalt nur der nothdürftige Unterhalt verabreicht, der Zweck und der Eindruck der Strafe auf Andere nicht

durch Ueberfluß irgend einer Art bereitet und ihm kein baares Geld oder Kostbarkeiten, wodurch er sich seine Freiheit verschaffen könnte, anvertraut werden.

§. 569.

Von denjenigen, welche auf unbestimmte Zeit eingesperrt sind.

Verbrecher, deren Entlassung von ihrer Aufführung oder Nachweisung eines ehrlichen Erwerbes abhängt, bleiben an dem Straforte so lange, bis diese Bedingungen erfüllt werden, und sollen nach ihrer Entlassung unter eine strenge Aufsicht der Polizei-Obrigkeit des Ortes, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen, gesetzt und diese Aufsicht soll von den Inquisitoriaten, wo dergleichen vorhanden sind, controllirt werden.

Das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii, welches durch die Listen, die dasselbe vierteljährig von allen Festungs-Gefangenen und Züchtlingen erhält, von der Aufführung dieser Verbrecher genau unterrichtet wird, muß daraus beurtheilen, ob von den Vorstehern der Anstalt eine gutachtliche Anzeige, in wie fern einer oder der andere entlassen werden könne, zu erfordern sey, wenn nicht von Amtswegen darauf angetragen wird.

§. 570.

Wenn die Entlassung von dem Nachweise eines ehrlichen Erwerbes des Verbrechers abhängt; so kann solche nicht anders geschehen, als wenn die Polizei-Obrigkeit des Ortes, den derselbe zu seinem Aufenthalte wählt, ihn auf-

zunehmen bereit ist, oder von ihrer vorgesetzten Behörde dazu angewiesen wird.

Es muß daher das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, deshalb sogleich, als es von der Wahl dieses Ortes durch die Vorsteher der Anstalt benachrichtiget wird, oder wenn der Verbrecher bereits vor seiner Abführung in die Strafanstalt diesen Ort gewählt hat, alsdann schon sich mit der Polizei-Obrigkeit des letztern in Correspondenz setzen, und, wenn die Aufnahme kein Bedenken leidet, die Verfügung treffen, daß der zu Entlassende dieser Obrigkeit übergeben werde.

§. 571.

Hängt die Entlassung von der Besserung des Verbrechers ab; so kann sie nur, nachdem der Nachweis des ehrlichen Erwerbes nach der Vorschrift des vorstehenden §. geleistet worden ist, und nach vorgängigem durchgehends vortheilhaften Zeugnisse der Vorsteher der Strafanstalt mit Genehmigung des Criminal-Departements geschehen, an welches von der Direktion der Anstalt mit Einsendung der des Verbrechers wegen verhandelten Akten ausführlich berichtet werden muß.

Wird die Entlassung genehmiget, so muß das Criminal-Departement zugleich das Gericht, welches den Verbrecher zur Strafanstalt abgeliefert hat, davon durch das demselben vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium benachrichtigen

und es anweisen lassen, wegen der Abholung und des Transportes des zu Entlassenden nach dem künftigen Orte seines Aufenthaltes, und daß derselbe unter strenge Aufsicht gesetzt werde, das Nöthige zu verfügen.

§. 572.

Wie die Landesverweisung zu vollstrecken sey.

Ist auf Landesverweisung erkannt worden; so muß in dem Erkenntnisse der Nachtheil, welcher den Verbrecher auf den Fall der Rückkehr in die hiesigen Lande erwartet, ausgedrückt werden. Der untersuchende Richter muß, wenn die Strafe vollstreckt werden soll, den Verurtheilten vor sich lassen, ihm die Folgen der Rückkehr nochmals zum Protokoll bekannt machen, und alsdann seine Fortschaffung über die Grenze unter sicherer Begleitung veranstalten, auch darüber eine Bescheinigung zu den Akten bringen lassen.

Befindet sich derselbe zur Zeit, da die Landesverweisung an ihm vollstreckt werden soll, in einer entfernten Strafanstalt; so muß ihn der Richter von dort abholen, oder den Transport über die Grenze durch Requisition eines Gerichtes an dem Orte der Anstalt besorgen, und sich von diesem die Bescheinigung zu den Akten übersenden lassen.

§. 573.

Vom Anheften an den Galgen oder Schandpfahl.

Wenn das Erkenntniß auf Anschlägen einer beschimpfenden Nachricht von dem Verurtheilten, dessen Bildnisses oder Namens, an einen

nen Schandpfahl gerichtet ist; so muß der Name des Verbrechers und das von ihm begangene Verbrechen, so wie Tag und Jahr des Urteils und der Exekution mit großen Buchstaben auf ein Blech verzeichnet, und dasselbe in Gegenwart des Richters durch den Scharfrichter an den Galgen, oder an einen dazu bestimmten Pfahl angeschlagen werden.

§. 574.

Ob das Publikum durch Warnungsanzeigen mit der Vollstreckung einer Leibes- oder Ehren-Strafe bekannt zu machen, wie die Warnungsanzeige einzurichten und zu verbreiten sey, soll von dem untersuchenden Criminal-Gerichte in den einzelnen Fällen beurtheilt und bestimmt werden. Jedoch ist bei einer erkannten und vollzogenen Landesverweisung die Warnungsanzeige jederzeit zu erlassen.

§. 575.

Kein Mörder, Brandstifter, Räuber, Dieb, qualifizirter Betrüger und ähnlicher Verbrecher, dessen Strafe härter als auf körperliche Züchtigung und einjährige Einsperrung ausgefallen ist, oder ausfallen muß, darf vor exekutirter Strafe von den Regimentern angenommen werden.

Eben dies gilt von anderen Verbrechern, wenn die Strafe eine dreijährige oder längere Gefangenschaft ist.

In den übrigen Fällen aber muß das Militair-Gericht die erkannte Strafe in eine ver-
Criminal-Recht I.

D d

hältnißmäßige Militair-Strafe verwandeln, sie vollstrecken, und der Civil-Behörde davon Nachricht geben.

§. 576.

Von Geld-
strafen.

Wegen der Geldstrafen wird hiermit folgendes festgesetzt:

- 1) Geldstrafen von fünf Thaler oder darunter sind Früchte der bloßen Civil-Gerichtsbarkeit;
- 2) größere Strafen sind Früchte der Criminal-Gerichtsbarkeit, und gehören dem Gerichtsherrn, wenn sie in den Gesetzen nicht als fiskalische, zu Königlichen Kassen oder zu Armen-Fonds ausdrücklich bestimmt sind, oder durch rechtsgültige Observanz und besondere Verordnungen ein anderes hergebracht ist;
- 3) alle bei einem Landes-Justiz-Collegio erkannte oder diktirte Prozeß- und in Prozeßen vorkommende Ordnungsstrafen, gehören ohne Unterschied des Betrages dessen Salarien-Kasse.

Siebenter Titel.

Von dem Contumazial-Verfahren gegen flüchtige und abwesende Ver- brecher.

§. 577.

Steht die Gewißheit der That gehörig fest, und sind gegen eine bestimmte Person solche Anzeigen vorhanden, welche nach §. 208. u. f. die Verhaftung begründen; so soll, wenn der Beschuldigte entwichen ist, und durch die gesetzlichen Mittel nicht zum Verhöre gestellt werden kann, mit Ediktal-Citation, und beim Ausbleiben mit Untersuchung und Erkenntniß in contumaciam in folgenden Fällen verfahren werden:

- In welchen Fällen die Ediktal-Citation zulässig ist.
- 1) wenn die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, welche Strafe gegen einen Verbrecher vollstreckt werden soll, der sich durch die Flucht der ordentlichen Strafe entzogen hat. Dies ist der Fall
 - bei dem Verbrechen des Hochverrathes;
 - bei der Landesverrätherei der ersten Klasse;
 - bei dem Privat-Duelle, und

bei dem betrüglichen und muthwilligen Bankerut, es mag der Schuldner des halb rechtliche *indicia communia*, oder besondere hier statt findende gesetzliche Vermuthungen gegen sich haben.

- 2) Bei Verbrechen, deren ordentliche Strafe ganz oder zum Theil auch gegen den Abwesenden vollstreckt werden kann, und die, insofern diese Vollziehung statt findet, nicht in einem solchen Uebel bestehet, welches schon eine natürliche Folge des Austretens allein, entweder überhaupt, oder wenigstens während der Dauer der Abwesenheit seyn würde, mithin, wenn folgende Strafen allein die ordentlichen Strafen sind, oder einen Theil derselben ausmachen:

Verlust aller Standesrechte und Würden oder Ehrenstellen, und der bürgerlichen Ehre und aller Würden, nebst dessen öffentlicher Bekanntmachung; ingleichen

Confiskation gewisser Vermögensstücke, und Geldstrafen, jedoch nur in Fällen, da der Verbrecher Vermögen zurückgelassen hat.

§. 578.

In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz Leibes- oder Lebensstrafe, Verbannung aus dem Aufenthalts-Orte, Verlust wirklicher

Ämter, des Adels, der kaufmännischen Rechte, des Bürgerrechts, des Gewerbes, und des Schutzes eines Juden bestimmt, bedarf es keines Erkenntnisses gegen den flüchtigen Verbrecher, mithin auch keiner Ediktal-Citation.

§. 579.

Bei eintretender Nothwendigkeit eines Contumazial-Verfahrens ist in Absicht der Form ^{Form der Ediktal-Citation.} folgendes zu beobachten:

Es wird zuvörderst der flüchtig gewordene Verbrecher durch Ediktalien zu seiner Verantwortung vorgeladen, wozu der Termin auf drei Monate, vom Tage des erfolgenden Aushanges angerechnet, hinauszusetzen ist.

Nur, wenn der letzte bekannte Aufenthalt über fünfzig Meilen von dem Orte, wo das vorladende Gericht seinen Sitz hat, entlegen ist, wird der Termin auf sechs Monate bestimmt.

Die Bekanntmachung dieser Ediktal-Citation geschieht durch ein immer nur einfach auszufertigendes Proklama, welches an ordentlicher Gerichtsstelle desjenigen Gerichts, das die Vorladung verordnet, anzuschlagen ist.

Außerdem wird diese Citation zu drei verschiedenenmalen in die Intelligenzblätter der Provinz eingerückt, wo sich das vorladende Gericht befindet, und wenn aus den Akten zu ersehen ist, in welche königliche oder fremde Provinz sich der Angeschuldigte wahrscheinlich begeben hat, oder wo sein letzter bekannter Aufent-

halt gewesen ist, auch gleichmäßig in die dortigen Intelligenzblätter.

Sind in dem fremden Lande keine Intelligenzblätter im Gebrauch; so treten die dortigen Zeitungen an deren Stelle.

Bei Veranstaltung dieser Bekanntmachung der Ediktal-Citation muß das Gericht dafür sorgen, daß die Einrückung so geschehe, damit die dritte Insertion wenigstens vier Wochen vor dem Termine erfolge, und gegen dessen Eintritt alle drei Blätter, worin die Citation enthalten ist, zu den Akten kommen. Sind aber bei Bekanntmachung der Ediktal-Citation Mängel vorgegangen; so müssen sie so weit gehoben werden, als es zur Ergänzung der Legalität nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. §. 47. a. und 47. b. erforderlich ist.

§. 580.

Die Vorladung selbst ergeht ohne Unterschied der Fälle unter der Warnung:

daß beim Ausbleiben mit der Untersuchung und Beweisaufnahme in contumaciam verfahren werden, der Vorgeladene seiner etwaigen Einwendungen gegen Zeugen und Dokumente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Verteidigungsgründe, verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung der angeschuldigten Verbrechen auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein zurückgelassenes

Vermögen und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, sobald man seiner habhaft würde, vollstreckt werden solle.

§. 581.

Dieser Verordnung gemäß, muß auch die Untersuchung gegen den ausbleibenden Angeschuldigten in contumaciam vor sich gehen und abgeschlossen werden.

Weiteres Verfahren gegen den Ausgebliebenen.

Ihm ist jedoch, wenn die Sache so weit gediehen ist, noch ein Vertheidiger von Amteswegen zuzuordnen, welcher nach Lage der Akten die nöthigen Anträge wegen Vervollständigung der Untersuchung oder Aufnahme der zur Vertheidigung des Angeklagten vorzuschlagenden Beweismittel zu machen, in deren Entstehung aber aus denselben eine Vertheidigungsschrift anzufertigen und einzureichen hat. Uebrigens bedarf es auch von Seiten des etwa aufgetretenen Denunzianten keiner Ableistung des sonst bei Ediktal-Citationen in Civil-Prozessen nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. §. 16. erforderlichen Eides.

§. 582.

Das hiernächst abzufassende Contumazial-Urteil wird statt der Zufertigung an den Angeschuldigten durch öffentliche Bekanntmachung publicirt. Ist nur von Geldstrafen oder Confiskation eines Theils des Vermögens die Rede ist; so wird das Urteil mit beigefügter Vermerkung:

Öffentliche Bekanntmachung des Contumazial-Urteils.

daß nach Ablauf der zu bestimmenden Restitutionsfrist die Strafe vollzogen werden solle,

vier Wochen hindurch an gewöhnlicher Gerichtsstelle des Gerichts, welches die Vorladung verfügt hat, ausgehängt.

In den übrigen Fällen geschieht die einmalige Einrückung des Urteils in Absicht des Inhaltes und der gedachten Verwarnung in die drei öffentlichen Anzeigen, worin die Ediktal-Citation inserirt worden.

§. 583.

Restitutions-
frist.

Wenn in dem Contumazial-Urteil auf Geldstrafe oder auf Confiskation eines Theils des Vermögens erkannt ist; so dauert die Restitutionsfrist zehn Tage lang, und zwar vom Tage der Reflexion des Aushanges angerechnet.

Ist aber auf eine andere Strafe erkannt worden; so bleibt die Restitutionsfrist innerhalb vier Wochen offen, welche vom Tage der Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz, worin das vorladende Gericht seinen Sitz hat, zu berechnen sind.

§. 584.

Erst nach Ablauf der zulässigen Restitutionsfrist wird zur Vollstreckung der erkannten Strafe geschritten.

Sollte inzwischen der Angeschuldigte nach schon abgelaufener Frist, jedoch noch vor der wirklichen Vollstreckung des Urteils, sich zur
Ver.

Verantwortung einstellen, oder zur Haft gebracht werden; so soll ihm auf sein Ansuchen die Restitution annoch angedeihen, wenn er auch keine erhebliche Hindernisse, warum er der Vorladung nicht Folge geleistet, bescheinigen könnte. Alsdann findet dasjenige weitere Verfahren statt, welches die allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. §. 54. in einem ähnlichen Falle vorschreibt.

§. 585.

Meldet sich der Angeschuldigte erst nach vollstreckter Strafe, oder wird er erst alsdann zur Haft gebracht; so muß die Untersuchung gegen ihn von neuem vorgenommen werden, und dem Urtheile des erkennenden Richters bleibt überlassen, zu bestimmen, ob die ordentliche Strafe des Verbrechens nunmehr an dem Verbrecher zu vollstrecken sey, oder ob und wieviel er durch die in contumaciam erkannte Strafe davon abgehüßt habe, oder ob die letztere gänzlich aufzuheben sey; welches jederzeit geschehen muß, wenn auf eine völlige Freisprechung zu erkennen ist.

Verfahren, wenn der Angeschuldigte sich nach vollstreckter Strafe meldet.

§. 586.

Wenn schon vor Abfassung des Contumazial-Urtheils der auswärtige Aufenthalt des Verbrechers zuverlässig bekannt wird, die Arretirung und Auslieferung desselben aber nicht statt findet; so muß die Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 36. §. 52. be-

E r
Criminal-Recht I.

folgt werden; wobei das Gericht dasjenige von Amtswegen zu besorgen hat, was daselbst dem Ertrahenten überlassen ist.

§. 587.

Verhalten
d. s. Richters,
wenn kein
Contumazial-
Verfahren
zulässig ist.

In den Fällen hingegen, wo nach §. 578. gegen einen flüchtigen Verbrecher kein Contumazial-Verfahren zulässig ist, liegt dem Richter bloß ob, zu Vermeidung der durch Verlauf der Zeit zu besorgenden Verdunkelungen vorläufig so viel als möglich alles, was zur Ueberführung dienen kann, zu den Akten zu bringen, welche alsdann bis zur Habhaftwerdung des Verbrechers zu reponiren sind.

Ist wirklich ein rechtlicher Verdacht vorhanden; so stehet dem Richter frei, die durch die vorläufige Untersuchung und Feststellung des Thatbestandes verursachten Kosten aus dem zurückgebliebenen Vermögen des Angeeschuldigten einzuziehen.

Dem etwa vorhandenen Beschädigten aber bleibt auch hier, so wie immer unbenommen, wenn es ihm der Mühe zu lohnen scheint, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung zu klagen, in welchem Falle wegen der Vorladung und des weiteren Verfahrens eben das statt findet, was die allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 7. für den Fall verordnet, wenn gegen einen Abwesenden geklagt wird, an welchen in Person die Citation nicht insinuirt werden kann.

Achter Titel.

Von der Restitution, Abolition, Begnadigung und Verjährung in Criminalsachen.

§. 588.

Wenn ein Verbrecher im Begriff ist, die ihm ^{von der Restitution.} rechtskräftig zuerkannte Strafe anzustehen, oder wenn er schon wirklich an den Strafort abgeliefert ist, und die ihm zuerkannte Festungs- Zucht- haus- oder Gefängnißstrafe ganz oder zum Theil ausgestanden hat; so soll er dennoch jederzeit gehört werden, wenn er seine Unschuld darthun will, und deshalb direkte Beweismittel an- giebt. (§. 532.)

§. 589.

Der Unterrichter muß das angebrachte Restitutionsgesuch umständlich zum Protokoll niederschreiben, die vorgeschlagenen Beweismittel aufnehmen, und die Verhandlungen mit den vorigen Akten an das Landes-Justiz-Collegium der Provinz einsenden, welches in diesen, so wie in den vor ihm selbst geschwebten Untersuchungssachen zu bestimmen hat, ob und in wie fern

E e 2

eine Restitution statt finde, und ob in der Sache von neuem zu erkennen sey.

§. 590.

Von der Begnadigung eines Verbrechers.

Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus-, Festungs-, oder andere härtere Leibesstrafen in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staats allein vorbehalten, insofern nicht dieses Recht durch Gesetze für gewisse Arten von Verbrechen oder Strafen einem Departement ausdrücklich übertragen worden. Dahin gehört auch der Fall, wenn eine erkannte Leibesstrafe nach dem Gutachten des Physikus ohne Gefahr an der Person des Verbrechers, oder eine erkannte Geldstrafe, wegen nachher befundener gänzlicher Unvermögenheit desselben nicht vollzogen werden kann, und das Landes-Justiz-Collegium auf Verwandlung gutachtlich anträgt, welche alsdann ohne unmittelbaren Antrag von dem Criminal-Departement, jedoch mit Vorbehalt des Rechtsmittels für den Inculpaten, genehmigt werden kann. Es darf jedoch dergleichen Antrag nie eher gemacht werden, bis die Unmöglichkeit, die erkannte gesetzliche Strafe zu vollstrecken, hinreichend nachgewiesen worden ist, und damit es dieses nachherigen Antrages nicht bedürfe, muß in zweifelhaften Fällen gleich in dem ersten Erkenntnisse der gesetzlichen Strafe auf den Fall der Unmöglich-

Zeit ihrer Vollstreckung eine andre substituirt werden.

§. 591.

Wenn die Abolition eines Verbrechens vom Landesherrn verfügt ist; so findet gegen sämtliche Theilnehmer keine Untersuchung statt, und die etwa bereits verhandelten Akten werden sofort reponirt.

Wirkung derselben.

§. 592.

Wird der Verbrecher begnadigt; so muß der Richter sofort alle gegen denselben wegen fernerer Untersuchung oder Bestrafung erlassene Verfügungen aufheben, und, wenn die Begnadigung nur in Erlassung eines Theils der Strafe oder in Verwandlung derselben besteht, nur die Vorschrift der Begnadigungs-Ordre ohne Rücksicht auf das Erkenntniß befolgen.

§. 593.

Die Begnadigung des einzelnen Verbrechers hat auf die Theilnehmer keinen Einfluß; gegen welche daher die Sache ihren ordnungsmäßigen Fortgang behält.

§. 594.

Findet der Richter Umstände, welche die Abolition oder die Begnadigung bedenklich machen, und von welchen zu vermuthen ist, daß sie der höchsten Behörde unbekannt geblieben sind; so muß er deßhalb sofort mit Beifügung der Akten an das Criminal-Departement des Justiz-Ministerii berichten; jedoch bis zur erfolgenden

Verhalten des Richters, wenn er erhebliche Bedenken gegen die Begnadigung hat.

Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

§. 595.

Die im §. 594. vorgeschriebene Anzeige muß von den Inquisitorien und Untergerichten bei dem Obergerichte der Provinz eingereicht werden, welches alsdann den Bericht an das Criminal-Departement erstattet.

§. 596.

Wenn ein durch rechtskräftiges Erkenntnis für ehrlos erklärter Verbrecher dergestalt begnadigt worden, daß die erkannte Ehrlosigkeit wegfallen soll; so muß demselben die Begnadigung und Wiederherstellung seiner bürgerlichen Ehre durch eine Gerichts-Person bekannt gemacht, und von dem Begnadigten ein Handschlag über das Versprechen erteilt werden, sich dieser Begnadigung künftig würdig zu bezeugen; das darüber aufzunehmende Protokoll ist demselben alsdann zum Behuf der Nachweisung seiner wiederhergestellten Ehre auszuhändigen.

§. 597.

Wegen Verbrechen, welche erst nach Verlauf eines Zeitraums von zwanzig Jahren seit der Verübung zur Wissenschaft des Richters kommen, soll ohne Unterschied der Fälle weder Untersuchung noch Bestrafung statt finden; auch der Angeschuldigte bei dem Genusse aller bürger-

Von Verjährung der Verbrechen.

lichen Rechte, besonders wider Innungen und Zünfte geschützt werden.

§. 598.

Ist dem Richter das Verbrechen schon früher bekannt geworden, der Thäter aber erst nach Verlauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seit der Verübung desselben ausgemittelt; so soll derselbe nur alsdann dieses Vergehens wegen zur Strafe gezogen werden, wenn er nachher ein Verbrechen begangen hat, oder wenn der Beschädigte die Untersuchung verlangt.

§. 599.

Wenn schon vorher Anzeigen wider den Verbrecher vorhanden waren, derselbe sich jedoch durch die Flucht der Untersuchung entzogen, und das Gericht erst nach Ablauf eines zwanzigjährigen Zeitraums seinen Aufenthalt entdeckt hat, oder ihn verhaften können; so muß zwar die Untersuchung gehörig eingeleitet, bei Bestimmung der Strafe jedoch auf den bisherigen Lebenswandel des Verbrechers vorzüglich Rücksicht genommen und allenfalls auf Begnadigung angetragen werden.

§. 600.

Bei Vergehungen, deren ordentliche Strafe nur in einer sechsmonatlichen oder noch kürzern Entziehung der Freiheit, in gelinder Züchtigung oder in einer Geldbuße besteht, ingleichen bei fleischlichen Verbrechen, die weder mit Gewalt-

thätigkeit, noch körperlicher Verletzung verbunden gewesen sind, finden diese Vorschriften schon alsdann Anwendung, wenn seit ihrer Verübung ein Zeitraum von fünf Jahren verflossen ist.

§. 601.

Bei dem Verbrechen der Bigamie soll dieser fünfjährige Zeitraum von dem Tage der Vollziehung der letzten Ehe durch Copulation gerechnet werden.

§. 602.

Wegen solcher Vergehungen, weshalb eine Untersuchung von Amtswegen nicht statt findet, soll ein ferneres Verfahren nicht mehr eingeleitet werden, wenn dergleichen Verbrechen erst nach einem Jahre, seitdem sie verübt worden und zur Kenntniß desjenigen, der auf Bestrafung anzutragen berechtigt ist, gekommen sind, von dem letztern bei dem Richter angezeigt worden.

§. 603.

Verbrecher, die aus der Haft oder der Strafanstalt entflohen sind, können sich des Einwandes der Verjährung nicht bedienen; der Richter ist jedoch verbunden, den Fall der vorgesetzten Behörde zur fernern Verfügung anzuzeigen, wenn seit der Entweichung des Verbrechers zwanzig Jahre verflossen sind, und derselbe sich diese Zeit hindurch ununterbrochen auf eine ehrliche Weise ernährt und kein anderes Verbrechen begangen hat.

Neunter Titel.

Von den Kosten in Criminalsachen.

§. 604.

Befindet sich der Beschuldigte im Arrest und kann aus eigenen Mitteln sich nicht ernähren; so müssen diejenigen, welche dazu nach den Gesetzen verbunden sind, die vom Richter festzusetzenden Cur-, Bekleidungs-, und Verpflegungskosten, auch die Sitzgebühren, und zwar diese und die Verpflegungskosten in jeder Woche vorschussweise bezahlen, und sind auch schuldig, die Kosten der Vertheidigung zu übernehmen.

Wer die Verpflegungskosten eines Gefangenen vorschießen muß.

Sind dergleichen Personen nicht vorhanden; so müssen diese Kosten von dem Gerichte vorgeschossen werden.

§. 605.

Derjenige, welcher ein Verbrechen dem Gerichte anzeigt, soll niemals zur Bezahlung von Kosten angehalten werden. Wenn er jedoch zur Unterstützung seiner Anzeige vorsätzlich und wissentlich falsche Thatsachen angiebt, und dessen überführt wird; so muß er die Kosten desjenigen

In wie fern der Angeber für die Kosten verhaftet ist.

Verfahrens tragen, welches zur Untersuchung dieser Angaben erforderlich gewesen ist.

§. 606.

Von den Kosten zur Aufnahme eines todt gefundenen Körpers.

Die Kosten, welche dazu angewendet werden, um einen todt gefundenen Körper aufzunehmen, in Verwahrung zu bringen, wo möglich wieder ins Leben zu rufen, und, wenn dies nicht geschehen kann, ihn zu beerdigen, müssen aus dem Vermögen des todt gefundenen genommen werden.

§. 607.

Von den übrigen Kosten.

Wegen der übrigen Kosten, wohin auch diejenigen gehören, welche durch Herbeiholung der Gerichts-Personen und der Obduzenten, so wie durch die Besichtigung, Obduktion und Untersuchung selbst entstehen, findet ein Gleiches statt, wenn hinlänglich ausgemittelt ist, daß der Tod durch Selbstmord, Unvorsichtigkeit oder Böllerei des Verstorbenen, oder auch nur durch einen bloßen, in seiner Person sich ereigneten Zufall verursacht worden.

§. 608.

Die Gerichtsobrigkeit des Bezirks, in welchem der Körper gefunden worden, ist für die Kosten nur alsdann zunächst verhaftet, wenn die eigentliche Ursache und Veranlassung des Todes nicht so weit hinreichend ausgemittelt werden kann, daß entweder der Nachlaß des Verstorbenen oder ein Dritter für die Kosten in Anspruch genommen werden könnte.

§. 609.

Die völlige Freisprechung von der Strafe begründet auch die Freisprechung von Bezahlung der Kosten; es sey dann, daß der Angeschuldigte durch ein unbesonnenes oder unredliches Betragen selbst gegründete Veranlassung zur Untersuchung gegeben hätte.

In wie fern die gänzlich Freisprechung von Strafe von den Kosten befreit.

§. 610.

Den Nachlaß eines während der Untersuchung verstorbenen Angeklagten treffen die Kosten in allen Fällen, sobald erhellet, daß der Verstorbene zu der Untersuchung auch nur durch Versehen, oder unvorsichtiges Betragen, gegründeten Anlaß gegeben hat.

Verkäufung der Erben;

§. 611.

Bei Verbrechen der Ehefrauen bleibt der unschuldige Ehemann von Tragung der Kosten aus eigenen Mitteln insofern frei, als das von der Frau begangene Verbrechen ihn berechtigt, auf die Ehescheidung anzutragen.

eines Ehemannes;

§. 612.

Die auf die Vertheidigung der Ehefrau zu verwendende Kosten, fallen ihm ohne Unterschied zur Last.

§. 613.

Eben dies findet in Absicht der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder statt.

von einem Vaters;

§. 614.

In Rücksicht der Untersuchungs-Kosten, welche Kinder zu bezahlen haben, ist der Vater

und die Mutter nur alsdann verhaftet, wenn sie die unerlaubte Handlung der Kinder veranlassen, billigen, oder nicht verhüten, ungeachtet es in ihrem Vermögen stand, oder wenn sie den Unterricht, die Erziehung und die Aufsicht über diese Kinder gröblich vernachlässigt haben.

§. 615.

wenn sie vom
Gericht ges-
tragen wer-
den müssen.

Wenn der Inculpat kein Vermögen hat, auch weder der Denunziant, noch ein Mitschuldiger, noch Verwandte desselben, wegen der sämmtlichen Untersuchungs-Kosten oder eines Theils derselben verhaftet, oder diese zu deren Bezahlung unvermögend sind, müssen sie niedergeschlagen, und die baaren Auslagen von der Gerichtsbarkeit, welche nach den Bestimmungen dieser Criminal-Ordnung §. 623. u. f. und nach den Provinzialverfassungen dazu subsidiarisch verpflichtet ist, getragen werden.

Dieses muß auch geschehen, wenn der Angeschuldigte von den Kosten ganz freigesprochen wird, und kein anderer dafür verhaftet, oder der Andere sie wegen Unvermögens zu tragen außer Stande ist.

§. 616.

Von den Kos-
ten der Ver-
theidigung.

Eben dieses gilt auch von den Auslagen, welche auf die Vertheidigung verwendet worden sind, wenn der Angeschuldigte ganz freigesprochen worden ist.

§. 617.

Ein Angeschuldigter, welcher von der In-

stanz freigesprochen oder zu irgend einer Strafe verurtheilt ist, muß diejenigen Kosten der Untersuchung tragen, welche das Verbrechen betrifft, weshalb er gestraft oder vorläufig freigesprochen worden.

§. 618.

Nur die Weiber der gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, welche sich nicht in den Garnisonen ihrer Ehemänner aufhalten, und daher von dem Civil-Criminal-Gericht zur Untersuchung gezogen werden können, müssen jedesmal mit Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verschont werden, und soll der auf sie fallende Antheil nicht den wohlhabenden Mitschuldigen zur Last gelegt, sondern allezeit niedergeschlagen werden.

§. 619.

Haben mehrere an einem Verbrechen als Mitschuldige Theil genommen, oder ist die Untersuchung wegen mehrerer Verbrechen geführt worden, und haben von den Angeschuldigten einige an diesem, andere an jenem als Mitschuldige Theil genommen; so müssen sie alle zu Bezahlung der sämtlichen Kosten zu gleichen Theilen verurtheilt werden, wofür sie alsdann sämtlich einer für alle und alle für einen haften.

Grundsätze über die Vertheilung der Kosten unter mehrere Angeschuldigte.

Wenn aber einer oder der andere nur bei einem einzelnen Verbrechen concurrirt hat, dessen Ausmittelung ohne sonderliche Mühe oder Aufwand an Zeit und Kosten hat geschehen können,

oder wenn das Verbrechen eines solchen Mitschuldigen im Verhältniß gegen die Verbrechen der übrigen nur geringe ist; so wird derselbe von der solidarischen Verbindlichkeit in Rücksicht des ganzen Kostenbetrages befreit, und in die Bezahlung einer bestimmten Summe als Kostenbeitrag, worunter alsdann Alimente und Kosten aller Art verstanden werden, verurtheilt.

§. 620.

Was von der solidarischen Verbindlichkeit ausgesprochen ist.

Die erkannte solidarische Verbindlichkeit zur Bezahlung der Kosten soll sich jedoch auf die zur Verpflegung eines Angeschuldigten am Straforte erforderlichen Kosten nicht erstrecken.

§. 621.

Die Kosten der weiteren Vertheidigung eines Angeschuldigten fallen jederzeit demjenigen zur Last, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat; selbst alsdann, wenn er in zweiter Instanz ein völlig freisprechendes Urtheil erhält, und es findet deshalb unter Mitschuldigen niemals eine solidarische Verbindlichkeit statt.

§. 622.

Welche Kosten im Falle des Unvermögens niedergeschlagen werden.

Niemand darf durch Untersuchungs-Kosten außer Nahrungsstand gesetzt, noch dürfen dessen Grundstücke, wenn er kein schweres Verbrechen begangen hat, bloß der Kosten wegen sogleich zum Verkauf gestellt, vielmehr müssen in allen Fällen, worin dieses zu besorgen ist, billige Terminalzahlungen gestattet werden. Kann ein Verbrecher, der in die Kosten verurtheilt wor-

den, ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen; so müssen alle Sporeten und Gebühren des untersuchenden Gerichts und alle Diäten oder andere Emolumente der Gerichts-Personen und Subalternen, so wie die Stempel und das Porto niedergeschlagen werden. Dagegen sind die baaren Auslagen, welche zur Erhebung und Feststellung des Thatbestandes, zur Verwahrung, Verpflegung und Vertheidigung des Verbrechers, für Abfassung des Urteils, insofern von dem Obergericht erkannt worden ist, für Vollstreckung des Urteils, und bei anderen im Laufe der Untersuchung vorkommenden Ereignissen, haben verwendet werden müssen, jederzeit in den Akten zu liquidiren.

§. 623.

Die in vorstehendem §. specificirten baaren Auslagen fallen bei dem Unvermögen des dazu Verurtheilten, oder wenn der Angeschuldigte von den Kosten freigesprochen worden, und kein Anderer sonst dafür verhaftet, oder sie zu bezahlen vermögend ist, dem Criminal-Fond oder der Gerichtsbarkeit desjenigen Ortes zur Last, an welchem das Verbrechen begangen worden.

Welches Gericht die übrigen Kosten tragen muß.

§. 624.

Hat jedoch der Verbrecher innerhalb Landes einen bestimmten persönlichen Gerichtsstand; so ist die Gerichtsbarkeit des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nur schuldig, diejenigen Kosten zu tragen, welche durch Erhebung

und Ausmittelung des Thatbestandes verursacht worden; alle übrige von den im §. 622. bemerkten Kosten müssen von der ordentlichen persönlichen Gerichtsobrigkeit erstattet werden.

§. 625.

Bei einem von Minderjährigen begangenen Verbrechen muß diejenige Gerichtsobrigkeit, unter welcher der Vater seinen persönlichen Gerichtsstand hat, oder bei seinem Ableben gehabt hat, die dem foro domicilii zur Last fallenden Untersuchungs-Kosten tragen; es sey denn, daß der Minderjährige an seinem Geburts- oder einem anderen Orte einer Herrschaft unterthänig gewesen, und nicht mit seinem Vater ausdrücklich entlassen worden, in welchem Falle die Gerichtsobrigkeit dieses Ortes an die Stelle der Gerichtsobrigkeit des Wohnsitzes des Vaters tritt.

§. 626.

Diese Vorschrift (§. 625.) findet auch Anwendung, wenn ein Großjähriger, welcher wegen eines Verbrechens bestraft worden ist, noch keinen festen Wohnsitz genommen, und noch nicht drei Jahre außerhalb dem Wohnorte seines Vaters zugebracht hat.

§. 627.

Sind die zu erstattenden Kosten und Auslagen durch ungebührliche Zögerung oder sonstiges Verschulden des die Untersuchung führenden Gerichts ohne Noth vermehrt worden; so ist der
Riçh.

Richter des Wohnortes zum Ersatz derselben, so weit sie unnöthig gewesen sind, keinesweges verbunden.

§. 628.

Hat Jemand, der in hiesigen Landen keinen ^{Vertheilung} festen Wohnsitz genommen, mehrere Verbrechen ^{der Kosten} an verschiedenen Orten begangen; so muß zwar ^{zwischen meh-} ^{re} ^{Gerichte.} das Gericht desjenigen Orts, wo das Verbrechen, welches die Einziehung des Thäters veranlaßt, vorgefallen ist, den Vorschuß der Kosten übernehmen; in dem künftigen Erkenntnisse aber müssen, wenn die mehrere Verbrechen von gleicher Art und Schwere sind, die Kosten unter die Gerichte der Orte, wo die Verbrechen begangen worden, nach einem billigen Ermessen vertheilt, oder wenn eins dieser Verbrechen wegen seiner Größe und Schwere die Bestrafung der übrigen absorbirt, dem Gericht des Orts, wo letzteres begangen worden, sämtliche Kosten auferlegt werden. Doch kann auch in diesem zuletzt bestimmten Falle der Richter des Orts, wo ein minder schweres Verbrechen vorgefallen ist, für diejenige Kosten, welche von ihm zur Ausmittelung desselben und Festsetzung des Thatbestandes verwendet worden, keinen Ersatz fordern.

§. 629.

Wenn das Gericht, welches einen Verbre- ^{Von den Kos-} ^{ten der Aus-} ^{lieferung.} cher eingezogen hat, die Untersuchung führen will; so kann es keinen Kostenersatz fordern; will es jedoch von der ihm nach dem §. 92. zu-
Criminal-Recht I.

stehenden Befugniß Gebrauch machen, und den Verbrecher an das Gericht des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, ausliefern; so muß es die Auslieferung auf seine Kosten besorgen, sobald die Entfernung beider Orte von einander nicht über drei Meilen beträgt.

§. 630.

Ist die Entfernung weiter, jedoch nicht über sechs Meilen; so müssen beiderlei Gerichte zu den Kosten der Ablieferung beitragen; so daß der Ort, wo der Richter des begangenen Verbrechens den Angeschuldigten übernehmen, und für dessen fernere Fortschaffung sorgen muß, auf der Hälfte des Weges zu bestimmen ist.

§. 631.

Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens und dem Orte der Ergreifung über sechs Meilen; so muß der die Auslieferung verlangende Richter die Kosten allein tragen. Wenn in dem Falle des §. 91. der Richter des Wohnorts den Verbrecher übernehmen muß; so finden wegen der Kosten des Transports die Vorschriften des §. 629. und 630. und dieses §. Anwendung.

§. 632.

Ist das Gericht des Orts der Ergreifung wegen zu weiter Entfernung von dem Orte des begangenen Verbrechens oder dem Wohnorte die Untersuchung zu führen verbunden; so müssen ihm die darauf verwendeten Kosten nach dem

Grundsatz des §. 624. von dem Gerichte des Wohnorts oder des begangenen Verbrechens erstattet werden. Insonderheit muß das Gericht des Wohnorts, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden, das Gericht des begangenen Verbrechens, den Vorschuß der Verpflegungskosten des Verbrechers auch noch während der Untersuchung übernehmen.

§. 633.

Die vorhergehenden Vorschriften betreffen nur die baaren Auslagen und die Kosten für Abfassung des Erkenntnisses bei dem Obergerichte. Dagegen müssen alle einländische Ober- und Untergerichte in unvermögenden Inquisitionssachen sich die Criminal-Justiz gegenseitig gebührenfrei verwalten.

§. 634.

Bei Auslieferungen an auswärtige Gerichte muß sich der Richter in Absicht auf die Kosten-Erstattung nach den Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, nach dem Gerichtsbrauche und nach den Vorschriften der gemeinen Rechte achten.

Von den Kosten der Auslieferung an fremde Gerichte.

§. 635.

Die Verbindlichkeit der Gerichtsobrigkeiten zur Uebertragung der Kosten für unvermögende Verbrecher gehet nur auf deren eigenen Kosten-antheil, nicht aber auf die Kosten der Mitschuldigen, zu deren Bezahlung diese solidarisch verurtheilt sind; es sey denn, daß eine Gerichts-

Allgemeiner Grundsatz.

obrigkeit auch den Kostenantheil des Mitschuldigen zu übertragen verbunden wäre.

§. 636.

Kosten der Nachsetzung eines aus dem Gefängnisse entwichenen Verbrechers.

Die Kosten der Nachsetzung und Wiederergreifung eines aus dem Gefängnisse entwichenen unvernünftigen Verbrechers fallen der Gerichtsobrigkeit, aus deren Gewahrsam derselbe entwichen ist, allein zur Last, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen diejenigen, welche sich dabei eine Vernachlässigung ihres Amtes haben zu Schulden kommen lassen.

§. 637.

Vorzug des Beschädigten vor den Untersuchungs-Kosten in dem Vermögen des Verbrechers.

Wenn das Vermögen eines Verbrechers nicht dazu hinreicht, denjenigen, der durch das Verbrechen beschädigt worden, zu entschädigen und zugleich die Untersuchungs-Kosten zu tragen; so gebühret dem Beschädigten in jedem Falle ohne Unterschied der Vorzug vor den Untersuchungs-Kosten, sie mögen in Gebühren oder Auslagen bestehen.

§. 638.

Von den zu einem Verbrechen bestimmten Instrumenten.

Die Instrumente, mit welchen ein Verbrechen begangen worden, oder welche zu diesem Zwecke angeschafft sind, fallen, wenn sie dem Verbrecher gehören, dem Inhaber der Criminal-Gerichtsbarkeit zu.

A.

S c h e m a

zur Criminal-Prozess-Liste.

1. Nr.	2. Namen des In- quirenten oder ins- quirens den Ger- ichts.	3. Vor- und Zuname und Stand des Inculpa- ten.	4. Gegen- stand der Unterfu- chung.	5. Ob? wann? und auf wessen Verfü- gung der Inculpat verhaftet worden.	6. Tag des Anfanges der Unter- suchung.	Gang und Verlauf.
						<p>NB. Die Col- lich ausgefüllt Den 3ten Apr summarischen paten verfahren das Corpus deli und 7ten wurde den 8ten erfol mung des Incul toten wurden worfen; den nehmung ad wurde das Col senfor abgehalten den 24sten Apr Mai wurden erster Instanz</p>

	8.	9.	10.	11.
und La...ung.	Wann und wie erkannt und an welchem Tage das Urtheil confirmirt worden.	Ob ulterior defensio gesucht, und was definitive erkannt worden?	Ob und wann das Urtheil vollzogen worden?	Bemerkungen und Verfügungen des Praesidii oder Directorii bei der letzten Akten-Revision und Datum dieser Revision.

Die... erfüllt... en... hen... fahren... us deli... wurden... erfolgt... Incub... den... den... ad... Collo... ehalten... April... den... anz...	...stünd... ...it der... ...Incub... ...Sten... ...Sten... ...ommen; ...erneh... ...in und... ...el ent... ...Ver... ...zten... ...Des... ...gieng... ...sten... ...uch in			In dieser Colonne muß auch bemerkt werden, was wegen der vorgefallenen Verzögerungen verfügt, und wie sie gerügt worden.
--	--	--	--	--

11	12	13	14
<p>1787 1788 1789 1790 1791 1792 1793 1794 1795 1796 1797 1798 1799 1800</p>	<p>1801 1802 1803 1804 1805 1806 1807 1808 1809 1810 1811 1812 1813 1814 1815</p>	<p>1816 1817 1818 1819 1820 1821 1822 1823 1824 1825 1826 1827 1828 1829 1830</p>	<p>1831 1832 1833 1834 1835 1836 1837 1838 1839 1840 1841 1842 1843 1844 1845</p>
<p>1846 1847 1848 1849 1850 1851 1852 1853 1854 1855 1856 1857 1858 1859 1860</p>			

B.

B.

S c h e m a

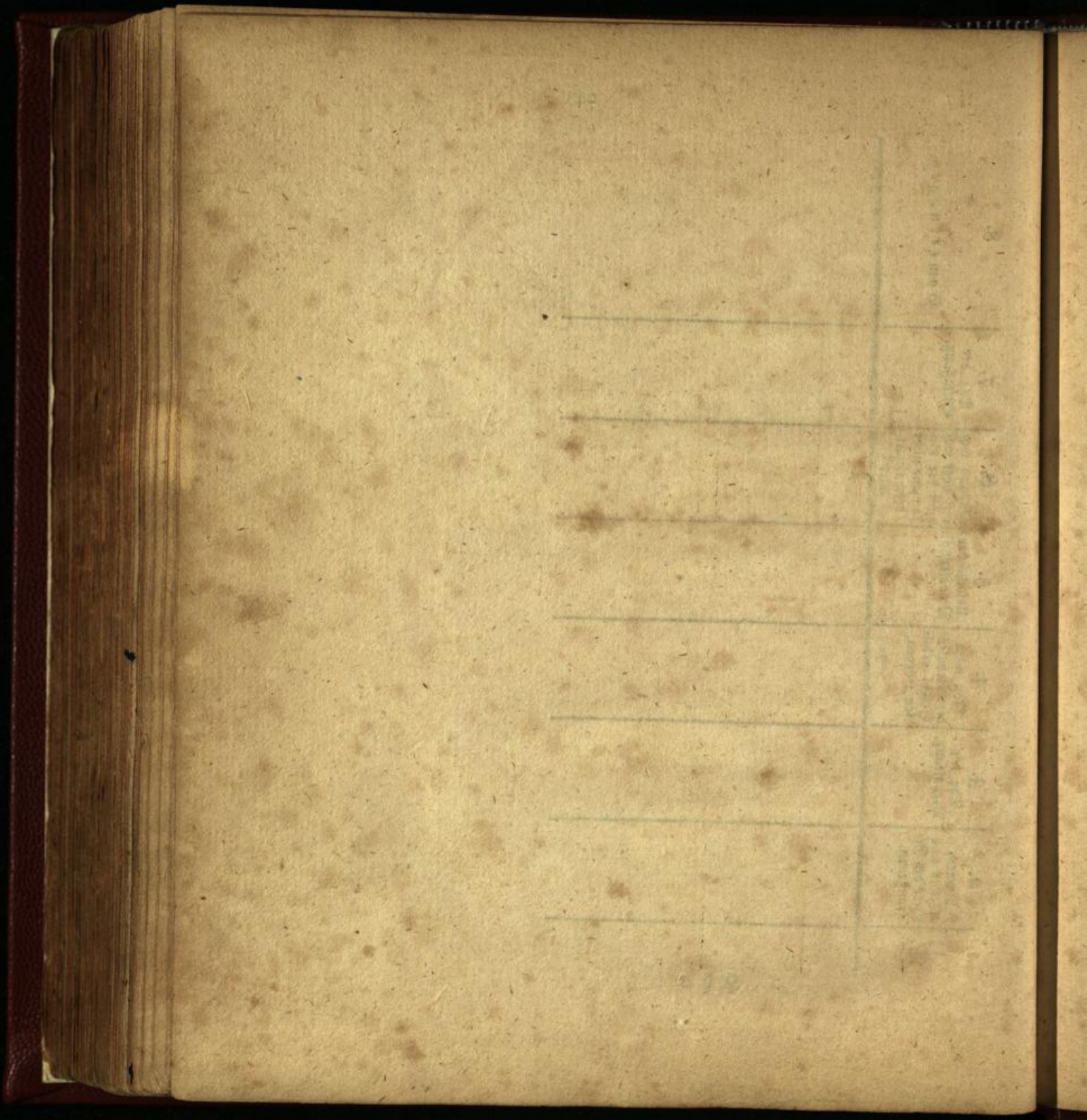
zur Gefangen-Liste.

B

1784

1784

1. Nr.	2. Namen, Stand und Alter des Ge- fangenen.	3. Tag der Verhaftung.	4. Von wem der Verhaftes/ Befehl erlas- sen worden.	5. Ursache der Verhaftung.	6. Ob und wo- mit oder was rum der Ge- fangene nicht beschäftiget wird?	7. Tag der Entlassung.	8. Bemerkungen.



Gebühren = Taxe

in

Criminal-Untersuchungssachen

für

sämmtliche Ober- und Untergerichte.

1840
1841
1842

A. Gerichtsgebühren.

- 1) Für einen Termin, worin Materialia causae verhandelt werden, und in welchem eine förmliche Vernehmung eines Denuncianten, Inculpaten oder Zeugen erfolgt,
dem Deputirten des Gerichts 1 Rthlr. bis
1 Rthlr. 8 Gr.
dem Protokollführer 12 bis 16 Gr.
Wenn in dem Termine mehrere Zeugen vernommen werden, oder mehrere Verhandlungen erfolgen, so daß wenigstens vier Stunden gearbeitet wird; so kann
der Gerichtsdeputirte 2 Rthlr.
der Protokollführer 1 Rthlr.
liquidiren.
- 2) Für einen Termin, worin keine Materialia causae verhandelt werden, z. B. für eine Akten-Inrotulation, Urteils-Publication u.
dem Gerichtsdeputirten 12 Gr.
dem Protokollführer 6 Gr.
- 3) Für die Anfertigung einer Species facti, oder der Artikel zur Special-Inquisition
3 Rthlr.

In weitläufigen Sachen, bei welchen mehrere Verbrecher vorkommen, können 4 bis 6 Rthlr. genommen werden.

- 4) Für ein Erkenntniß nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit der Sache, und je nachdem solches nur einen oder mehrere Verbrecher betrifft, 5 bis 20 Rthlr.

Wenn die Sache ganz besonders weitläufig und gegen sehr viele Angeschuldigte zu erkennen ist; so kann bis 50 Rthlr. angesetzt werden.

- 5) Für schriftliche Verfügungen während des Laufes der Untersuchung, welche expedirt werden, und Berichte, welche keine Materialien enthalten, 12 bis 16 Gr.

Wenn dergleichen Verfügungen nicht expedirt werden, sind dafür bloß Copialien anzusetzen, und expedirte Verfügungen müssen möglichst vermieden werden.

Für Terminsanzeigen und alle Berichte, die zur Controlle der vorgesetzten Behörde dienen, darf nichts liqui- dirt werden.

- 6) Für einen Bericht, worin Materialia causae verhandelt werden, und z. B. auf Ver- wandlung der Strafe oder Begnadigung an- getragen wird, 2 bis 6 Rthlr.

- 7) Für Verhandlungen außerhalb der gewöhn- lichen Gerichtsstätte oder außerhalb der Woh- nung des Gerichtsdeputirten,

dem

dem letztern 1 Rthlr. 12 Gr.

dem Protokollführer 1 Rthlr.

- 8) Werden diese Verhandlungen außerhalb dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aufgenommen; so passiren an täglichen Diäten für den Gerichtsdeputirten 3 Rthlr. für den Protokollführer 1 Rthlr. 12 Gr.

Fuhrlohn und andre baare Auslagen, außer der Zehrung, werden besonders liquidirt und bescheiniget.

- 9) Wenn in einer Sache Vor- und Nachmit- tag wenigstens acht Stunden gearbeitet wird, finden die Diäten-Sätze der vorstehenden Nummer statt, im Fall die Verhandlungen auch an der gewöhnlichen Gerichtsstelle oder dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, vorgenommen werden.

B. Gebühren der Subalternen,

a) der Aktuarien und Criminal-Commissarien.

- 1) Für eine Hausvissitation oder andre Nach- forschung an Ort und Stelle, Arretirung, Versiegelung oder ein ähnliches Geschäft, welches nicht viele Zeit erfordert, 1 Rthlr.
- 2) Für eine Inventur, je nachdem damit ein halber oder ganzer Tag zugebracht wird, 1 bis bis 2 Rthlr. Für jeden folgenden halben Tag soll 1 Rthlr. und für jeden ganzen Tag sollen 2 Rthlr. angesetzt werden.

Criminal-Recht I.

J i

3) Für einen einzelnen Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle, je nachdem darin Materialia causae oder nur einzelne unbedeutende Actus verhandelt werden, erhält der Aktuaris oder Protokollführer 8 Gr. bis 1 Rthlr.

4) An Diäten, wenn sie reisen müssen und nicht als Protokollführer, sondern zu einzelnen ihrer eignen Leitung anvertrauten Geschäften gebraucht werden, erhalten dieselben täglich 2 Rthlr., und die zu bescheinigenden baaren Auslagen, außer der Zehrung, besonders erstattet.

Wenn sie außerhalb Landes reisen müssen, werden ihre Diäten besonders bestimmt.

5) Die Assistenten, welche zur Ausrichtung einzelner Aufträge gebraucht werden, erhalten die Gebühren der Boten und Diener.

b) Kanzlei-Gebühren.

1) Für jede Reinschrift, wenn sie nicht mehr als einen Bogen ausmacht 2 Gr.

Besteht sie aus mehreren Bogen; so wird für jeden eben so viel liquidirt.

2) An Copialien passiren überhaupt für jeden Bogen 2 Gr.

3) Für die Gutachten, Urtheil und Extrakte wird für den Bogen 4 Gr. bezahlt.

4) Für Citationen, die durch Abschrift des Decretes oder der Resolution an den Boten ergehen, passiren 1 Gr. 6 Pf.

c) Registratur-Gebühren.

- 1) Für das Heften der Akten, wenn die Untersuchung in einem Bande geführt wird, 4 Gr.
- 2) Sind mehrere Bände,
für jedes General-Volumen 8 Gr.
für jedes Special-Volumen 4 Gr.
- 3) Für Anfertigung des Rotulus 16 Gr.
und für den Rotulus eines jeden Special-Bandes 4 Gr.
- 4) Für die Auffuchung älterer den Angeschuldigten betreffenden Akten 8 Gr.
- 5) Für Abschriften, die zu andern Akten genommen werden, für jeden Bogen 2 Gr.

d) Boten-Gebühren.

- 1) Für die Arretirung erhält jeder Bothe 6 Gr.
- 2) Für eine Visitation 6 Gr.
- 3) Für eine Observation täglich 16 Gr.
- 4) Für die Vorladung eines Angeschuldigten oder Zeugen *ic.* 4 Gr.

Wohnt der Vorzuladende außerhalb dem Orte des Gerichts; so werden für jede Meile 8 Gr. bezahlt.

- 5) Für die Ausföhrung eines Gefangenen, nach der Zeit, welche dazu erforderlich ist, 8 bis 16 Gr.
- 6) An Diäten auf Reisen erhalten die Boten täglich 16 Gr.

e) Gebühren der Diener und Wärter.

- 1) Wenn die Diener und Wärter zu Boten-

diensten gebraucht werden, erhalten sie die Gebühren der Boten.

- 2) Für jede Meile des Transportes eines Verbrechers 4 Gr.
- 3) Für die Vollziehung einer Züchtigung 8 Gr.
- 4) Für eine öffentliche Ausstellung erhält jeder dabei gebrauchte Diener 8 Gr.
- 5) Für den Beistand bei andern Exekutionen, ingleichen für Bewachungen passiren jedem Diener 16 Gr.

C. Stempel

werden nach der Stempel-Zaxe angesetzt.

D. Gebühren der Sachverständigen.

- 1) Die Gebühren des Physikus und Chirurgus werden nach den darüber vorhandenen besondern Verordnungen festgesetzt.
- 2) Andre Sachverständige erhalten die den Zeugen nach der Civil-Prozess-Zaxe zustehenden Reise- und Zehrungs-Kosten, und, wenn sie ein schriftliches Gutachten abgeben müssen, für dessen Abfassung 2 bis 10 Rthlr.

E. Gebühren des Vertheidigers.

- 1) Für eine Defensionschrift 2 bis 10 Rthlr. und in sehr weitläufigen, verwickelten und wichtigen Sachen kann bis 20 Rthlr. passirt werden.
- 2) Copialien werden für jeden Bogen 2 Gr. liquidirt.
- 3) Für schriftliche Anträge des Vertheidigers 8 Gr. bis 1 Rthlr.

- 4) Für jeden Termin, dem er in der Untersuchung beiwohnen muß, wenn derselbe mehrere Stunden Zeit erfordert, 1 Rthlr. 8 Gr.
- 5) Für die Beiwohnung der Publication des Urteils 1 Rthlr.
- 6) Wenn der Vertheidiger reisen muß, erhält derselbe, im Fall er Justiz-Commissarius, Referendarius oder Aktuaris ist, täglich 2 Rthlr. Diäten.

Allgemeine Anmerkungen.

1.

Die in dieser Gebühren-Taxe enthaltenen Sätze finden nur Anwendung, wenn der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt worden ist, zu deren Bezahlung hinreichendes Vermögen besitzt.

2.

In Ansehung der in unvermögenden Untersuchungs-Sachen statt findenden Gebühren und Auslagen hat es bei den in jeder Provinz bestehenden Vorschriften und Observanzen sein Bewenden, welche es hinreichend bestimmen, was die Aemter, Justiz- und andre landesherrliche Fonds, die Kammereien und Privat-Jurisdictionarien bezahlen müssen, wenn ihre subsidiarische Verpflichtung zur Bezahlung der Kosten eintritt.

3.

In Rücksicht der nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 35. zu

eröffnenden fiskalischen Untersuchungen, verbleibt es bei der fiskalischen Sportul-Zare vom 28sten Januar 1788.

4.

Zu den baaren Auslagen, welche in jeder Untersuchung ohne Unterschied und in der Regel selbst, wenn ein öffentlicher Fond die Kosten trägt, bezahlt werden müssen, gehören:

- 1) die Alimente, Holz- und Reinigungsgelder und Kosten der nothwendigen Bekleidung der Gefangenen;
- 2) die Gebühren für die Abfassung der Urtheil in den zulässigen Instanzen, und außerdem die Gebühren für die Gutachten der Criminal-Deputation und des Ober-Appellations-senates des Kammergerichts, es mag in einer Sache von einer dieser Behörden, oder von beiden solches zu erfordern nöthig befunden worden seyn.

(Reskript des General-Direktorii vom 3ten April 1788 an die Pommerische und Neumärkische Kammer.)

- 3) Die Copialien für die Bestätigung der Urtheil bei dem Criminal-Departement, von deren Bezahlung jedoch landesherrliche Kassen befreit sind;
- 4) die Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen und Sachverständigen, und die Auslagen und hergebrachten Diäten der Gerichts-Personen, wenn sie reisen müssen;

- 5) die Gebühren für das Gutachten des Ober-Collegii-Medici und des zugezogenen Arztes oder Wundarztes, wenn beide nicht salarirt sind;
- 6) die an ausländische Gerichte zu zahlenden Gebühren;
- 7) die Ein- und Ausschreib- und Sitz-Gebühren der Gefangenanstalt;
- 8) die sonst vorkommenden baaren Auslagen des Criminal-Gerichts, z. B. für die Bewachung und den Transport des Verbrechers;
- 9) die Kosten der Vollstreckung des Erkenntnisses, so weit sie in wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen bestehen.

5.

Alle Gerichte müssen in unvermögenden Criminal-Untersuchungen den an sie gelangenden Requisitionen unentgeltlich genügen und dürfen nur die wirklichen und unvermeidlichen baaren Auslagen liquidiren, ohne jedoch solche durch vorschussweise Einziehung von der Post zu vergrößern.

6.

Gegen ausländische Gerichte muß in Ansehung der Kosten überall Reciprocität möglichst beobachtet werden.

7.

Wegen der den Scharfrichtern zukommenden

den Gebühren hat es bei den Reskripten vom 29sten April 1768 und 10ten Februar 1772 sein Bewenden.

8.

Bei Festsetzung der Gebühren muß sorgfältig geprüft werden, ob etwa durch unnöthige Vervielfältigung der Termine oder schriftlichen Verfügungen aus Eigennutz, Fahrlässigkeit, oder Mangel an richtiger Einsicht und Beurtheilung, die Kosten unnöthigerweise gehäuft worden, und, wenn sich dieses ergibt, muß die Liquidation nach Verhältniß der wirklich nur erforderlich gewesen Termine und Verfügungen moderirt werden.

9.

Die höhern Sätze der vorstehenden Gebühren-Taxe werden vorzüglich dann angefest, wenn der Angeschuldigte zu dem Adelstande, oder den königlichen Beamten gleichen Ranges, oder zu der Klasse der reichen Banquiers, Kaufleute oder Fabrikanten gehört. Ist derselbe zu den geringern Beamten, gewöhnlichen Kaufleuten, Künstlern, angesehenen Handwerkern, oder Partikuliers, oder sonstigen Honoratioren, zu rechnen; so wird nach Beschaffenheit ihres aus den Akten hervorgehenden oder sonst bekannten Vermögens beurtheilt, ob die höhern oder niedern Sätze dieser Taxe zu nehmen sind; und wenn der Angeschuldigte zu einer noch geringern

Klasse gehört, dürfen nur die niedrigsten Sätze liquidirt, und diese müssen dem Befinden nach noch ermäßigt werden.

10.

Alle in unvermögenden Untersuchungssachen mit der Post abgehende Schreiben, Berichte oder Packete müssen mit der Rubrik:

unvermögende Inquisitionssachen oder herrschaftliche Criminalia,

versehen werden, weil sonst nach dem Reskripte vom 29sten September 1770, die Portofreiheit nicht statt findet.

11.

Hat der Angeschuldigte einiges, aber zur Bestreitung aller Untersuchungs-Kosten nicht hinreichendes Vermögen; so wird nach Abzug der auf dessen Ausmittelung und Herbeischaffung verwendeten Auslagen, solches zuerst zu den Auslagen, welche in der vierten Anmerkung benannt worden sind, verwendet. Bleibt nach deren Bezahlung noch etwas übrig; so wird davon das nachzuliquidirende Porto, und hiernächst werden die Gebühren der Criminal-Commissarien und Boten, die Copialien des Criminal-Gerichtes und die Registratur-Gebühren, und zwar wenn es nicht reicht, nach der vorstehenden Ordnung entrichtet.

Die Stempel werden vor den übrigen Gebühren bezahlt, wenn das Vermögen noch weiter reichen sollte.

